



ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX

Einleitende Hinweise

Das vorliegende Emissionsdokument ist ein öffentliches Angebot an Privatanleger, die Interesse an einer Anlage in die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG, einer deutschen Personengesellschaft in Rechtsform einer einfachen Kommanditgesellschaft haben. Es handelt sich um einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach Maßgabe der §§ 261 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht darin, das Vermögen innerhalb der Vorgaben des KAGB, der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags und dieses Emissionsdokuments nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Gesellschaftern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen. Die Gesellschaft ist in Abstimmung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) HTB Hanseatische Fondshaus GmbH berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des KAGB sowie der in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Bedingungen und Grenzen, alle Handlungen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind.

Sofern nicht im Einzelfall abweichend definiert, haben die im Emissionsdokument verwendeten Begriffe die ihnen im Abschnitt „Glossar“ gegebene Bedeutung.

Das vorliegende Emissionsdokument wurde ausschließlich zur Kenntnisnahme potenzieller Privatanleger erstellt und wird ausnahmslos zu dem Zweck ausgehändigt, damit die Leser sich ein Urteil über die Beteiligung an der Gesellschaft bilden können. Der Empfänger dieses Emissionsdokuments sowie seine Mitarbeiter und Berater sind gehalten, die hierin enthaltenen Auskünfte allein für Zwecke der Beurteilung einer Anlage in die Gesellschaft zu gebrauchen.

Inhalt des Emissionsdokuments

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (KVG) mit Sorgfalt zusammengestellt. Soweit gesetzlich zulässig, kann eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen insbesondere Änderungen der Rechtsprechung sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele von der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH nicht übernommen werden.

Bestimmte Aussagen im vorliegenden Emissionsdokument sind Prognosen. Diese Prognosen basieren auf den derzeitigen Erwartungen, Schätzungen und Hochrechnungen bezüglich der Bereiche, in denen die Gesellschaft tätig ist und den Ansichten und An-

nahmen der Gesellschaft. Ausdrücke wie „erwartet“, „antizipiert“, „sollte“, „beabsichtigt“, „plant“, „meint“, „strebt an“, „schätzt“, „prognostiziert“ und „rechnet hoch“ sowie Variationen dieser Begriffe und ähnliche Ausdrücke dienen dazu, diese Aussagen als bloße Erwartung zu kennzeichnen. Diese Aussagen garantieren nicht die zukünftige Wertentwicklung und beinhalten bestimmte Risiken, Unsicherheiten und Annahmen, die schwierig vorherzusagen sind. Daher können die tatsächlichen Ereignisse und Ergebnisse sich wesentlich von den in diesen Prognosen angegebenen unterscheiden. Insbesondere die folgenden Faktoren können zu einem von den Prognosen abweichendem Ergebnis der Gesellschaft führen: Die allgemeine Konjunktur, Inflation, Höhe von Referenzzinssätzen, Verfügbarkeit von Krediten, Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften sowie sonstige mit

dem Eigentum und dem Erwerb von Anlagen verbundene Risiken und Änderungen der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen oder der Anstieg der Verwaltungskosten über das erwartete Maß hinaus.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH verweist darauf, dass es sich bei der vorliegenden Emission um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkenntnissen. Es wird empfohlen, ggf. eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot zu verschaffen.

Von diesem Prospekt abweichende Erklärungen oder Auskünfte dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Zeichners.

Jegliche Übersetzung des vorliegenden Emissionsdokuments in eine andere Sprache dient nur dazu, den Anlegern, welche diese Übersetzung angefordert haben, das Verständnis des Emissionsdokuments zu erleichtern. Im Falle einer Abweichung aufgrund der Übersetzung geht die deutschsprachige Version des Emissionsdokuments vor. Die Zeichnung von Anteilen an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie des Gesellschaftsvertrages.

Dieser Prospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage. Der Verkaufsprospekt einschließlich des Gesellschaftsvertrages, des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und der Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der letzte veröffentlichte Jahresbericht können in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH bezogen werden.

Prospektverantwortung

Prospektverantwortliche ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in 28203 Bremen, Deichstraße 1.

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Frank F. Ebner, Georg Heumann und Ingo Schölzel, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Aktualisierungen des Emissionsdokuments

Das vorliegende Emissionsdokument kann durch Nachträge aktualisiert und geändert werden. Wird ein solcher Nachtrag erstellt, ist das vorliegende Emissionsdokument im Zusammenhang mit diesem Nachtrag zu lesen und auszulegen.

Das vorliegende Emissionsdokument wird ausschließlich gemäß den Vorgaben des KAGB aktualisiert. Änderungen des Emissionsdokuments bedürfen nach derzeitiger Rechtslage der Zustimmung der BaFin.

Gesellschaftsvertrag und andere rechtliche Dokumente

Die Texte der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages sind für das Verständnis des vorliegenden Emissionsdokuments unverzichtbar. Potenzielle Anleger sollten den Gesellschaftsvertrag sorgfältig durchlesen. Im Konfliktfall zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Emissionsdokuments, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Anlagebedingungen gehen letztere vor.

Der Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und weitere Dienstleistungsverträge, der Ihnen ausgehändigte Entwurf einer Beitrittserklärung, die wesentlichen Anlegerinformationen und die damit verbundenen Dokumente in der jeweils geltenden Fassung werden hier zusammenfassend beschrieben; die Zusammenfassungen können unvollständig sein, und

jede zusammenfassende Beschreibung muss im Zusammenhang mit diesen Dokumenten, einschließlich etwaiger Änderungen, gelesen werden

Öffentliches Angebot und Vertrieb im Sinne des KAGB

Gemäß dem KAGB sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen AIF in Deutschland Privatanlegern die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt einschließlich des Gesellschafts- und Treuhand- und Verwaltungsvertrags, zugänglich zu machen. Der Verkaufsprospekt hat diejenigen Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich der interessierte Anleger über die ihm angebotene Anlage und insbesondere den damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden kann.

Aufstellungsdatum des Prospektes ist der 31. Januar 2017



Dr. Frank F. Ebner,
Geschäftsführer der
HTB Hanseatische Fondshaus GmbH



Georg Heumann,
Geschäftsführer der
HTB Hanseatische Fondshaus GmbH



Ingo Schölzel,
Geschäftsführer der
HTB Hanseatische Fondshaus GmbH



Überblick über die Beteiligten

Gesellschaftssitz

Kornkamp 52, 26605 Aurich

Gründungskommanditistin

ÖKORENTA Neue Energien GmbH
Kornkamp 52, 26605 Aurich

Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH
Deichstraße 1, 28203 Bremen

Persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführung

ÖKORENTA Verwaltungs GmbH
Kornkamp 52, 26605 Aurich

Treuhänderin und Gründungskommanditistin

SG-Treuhand GmbH
Kornkamp 52, 26605 Aurich

Verwahrstelle

BLS Verwahrstelle GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Valentinskamp 90, 20355 Hamburg



Inhaltsverzeichnis



| | |
|----|--|
| 8 | Glossar |
| 10 | Angebot im Überblick |
| 13 | Investitionsplan |
| 13 | Risiken |
| 27 | Kapitalverwaltungsgesellschaft |
| 29 | ÖKORENTA Gruppe in Zahlen |
| 30 | Verwahrstelle |
| 30 | Treuhänderin und Anlegerverwaltung |
| 31 | Profil des typischen Anlegers |
| 32 | Anlageobjekte |
| 33 | Beschreibung des für die Anlageobjekte relevanten Marktes |
| 35 | Liquiditätsprognose |
| 36 | Veränderung wesentlicher Einflussfaktoren (Sensitivitätsanalysen) |
| 38 | Anteile |
| 41 | Kosten |
| 44 | Regeln für die Vermögensbewertung, Bewertungsverfahren |
| 45 | Ermittlung und Verwendung von Erträgen |
| 46 | Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens |
| 48 | Vertragspartner und Verträge |
| 50 | Wichtige Verträge |
| 52 | Kurzangaben über die für die Anleger bedeutenden Steuervorschriften |
| 53 | Einkunftsart |
| 55 | Anlaufkosten |
| 64 | Gesellschaftsvertrag |
| 74 | Anlagebedingungen |
| 75 | Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen |
| 80 | Treuhand - und Verwaltungsvertrag |
| 88 | Verbraucherinformation |

Glossar

In diesem Emissionsdokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- **AB** steht für Anlagebedingungen, siehe Seite 74.
- **AIF** steht für alternative Investmentfonds, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne der OGAW-Richtlinie sind.
- **Anleger** steht sowohl für jegliche Person, die sich überlegt, Kommanditanteile der Gesellschaft zu erwerben als auch, bei entsprechendem Kontext, Kommanditisten.
- **Anteil** steht für jeden Anteil der Gesellschaft und umfasst sowohl Komplementäranteile als auch Kommanditanteile.
- **BaFin** steht für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Sie beaufsichtigt Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) sowie geschlossene Alternative Investmentfonds (AIFs) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).
- **Beitrittserklärung** steht für die Beitrittserklärung eines Anlegers zur Aufnahme in die Gesellschaft.
- **Bewerter** steht für eine unabhängige externe Gesellschaft, deren Aufgabe es ist, den Verkehrswert von zu erwerbenden bzw. gehaltenen Vermögensgegenständen zu ermitteln.
- **Bewertungstag** steht für den letzten Kalendertag eines Jahres sowie jeden anderen durch einen externen Bewerter nach Maßgabe der Bestimmungen des KAGB bestimmten Tag, für den ein Nettoinventarwert berechnet wird.
- **Dienstleister** steht für alle Personen, die von Zeit zu Zeit für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen.
- **Dienstleistungsverträge** steht für jegliche Verträge zwischen der Gesellschaft und einem Dienstleister.
- **EEG** steht für Erneuerbare-Energien-Gesetz
- **Emissionsdokument** steht für das vorliegende Emissionsdokument in seiner jeweils aktuellen Form.
- **EU** steht für die Europäische Union.
- **EUR** steht für den Euro, die Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.
- **Geldmarktinstrumente** steht für Instrumente, welche normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der zu jeder Zeit bestimmt werden kann.
- **Geschäftsführer** steht für die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. des Komplementärs.
- **Geschäftsführung** steht für die Gesamtheit der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- **Geschäftsjahr** steht für den Zeitraum der am 1. Januar jeden Jahres beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.
- **Gesellschaft** steht für ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG. Im Sinne des vorliegenden Emissionsdokuments wird jeglicher Hinweis auf von der Gesellschaft vorgenommene Handlungen so ausgelegt, dass er sich auf eine Handlung des Komplementärs, in seiner Eigenschaft als Komplementär, handelnd für Rechnung der Gesellschaft, bezieht.
- **Gesellschafterversammlung** steht für die Gesellschafterversammlung der Gesellschafter, wie in Paragraph 8 des Gesellschaftsvertrages ausgeführt.
- **Gesellschaftsvertrag** steht für den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner derzeit gültigen Fassung.

- **Investmentgesellschaften** sind Gesellschaften, die liquide Mittel von Anlegern sammeln, um diese nach vorgegebenen Grundsätzen in Zielgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien zu investieren.
- **Kapitaleinlage** steht für Geldeinlagen, die ein Gesellschafter in die Gesellschaft leistet, um Anteile zu erwerben.
- **Kapitalverwaltungsgesellschaft** ist die Hanseatische Fondshaus GmbH, eine Gesellschaft deutschen Rechts, die von der BaFin beaufsichtigt wird. Diese ist u.a. mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement des Investmentvermögens beauftragt.
- **Kommanditanteile** steht für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile, die keine Komplementäranteile sind.
- **Kommanditist** steht für den Inhaber eines Kommanditanteiles.
- **Komplementär** steht für die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, eine Gesellschaft nach deutschem Recht, die als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft handelt; der Komplementär ist der alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft.
- **Komplementäranteil** steht für die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile, die ausschließlich dem Komplementär vorbehalten sind und mittels derer dieser für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt haftet.
- **Liquide Mittel** steht für die genannten Instrumente, die zur Anlage überschüssiger Liquidität erworben werden können.
- **Mindestbeitrittssumme** steht für die bestimmte Mindestsumme, zu deren Einzahlung sich ein Anleger bzw. Kommanditist zum Erwerb von Kommanditanteilen verpflichten muss.
- **Nettoinventarwert** oder NIW steht für den Nettoinventarwert der Gesellschaft, einer Anteilklasse oder eines Anteils, je nachdem, wie der Kontext es verlangt.
- **OECD** steht für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- **OGA** steht für einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind.
- **OGAW** steht für Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2009 / 65 / EG.
- **Organisierter Markt** steht für den in Artikel 4.1 Definition 14 der Richtlinie 2004/39 /EG des Europäischen Parlaments und Rats über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- **Privater Anleger** steht für jede Person, die folgend dem § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB weder professioneller noch semiprofessioneller Anleger ist.
- **Spezial-AIF** steht für einen AIF im Sinne des § 1 Abs. 6 KAGB und ist die rechtliche Klassifizierung der Investmentgesellschaften.
- **Treuhänderin** ist die SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52 in 26605 Aurich. Sie übernimmt den treuhänderischen Erwerb und die treuhänderische Verwaltung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Treugeber (Anleger).
- **Treuhandvertrag** steht für den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, in dem die Rechtspositionen und Rechtsbeziehungen von Treugebern sowie Direktkommanditisten zur Treuhand geregelt sind.

- **Übertragungsbeschränkungen** steht für die für Übertragungen der Kommanditanteile geltenden Beschränkungen gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag.

- **Verbundenes Unternehmen** steht in Bezug auf eine Gesellschaft für:

a) jegliche Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar eine Muttergesellschaft (mit mindestens 50 Prozent der Stimm- oder Vermögensrechte oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder unmittelbar bzw. mittelbar eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft ist

b) eine Gesellschaft (bzw. eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft einer Gesellschaft) oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die von der betreffenden juristischen Person beherrscht wird oder diese beherrscht

c) in Bezug auf natürliche Personen für: Den Ehepartner, die unmittelbaren Nachkommen und Vorfahren jeglicher Art sowie jegliche Gesellschaft, die unmittelbar bzw. mittelbar von der betreffenden Person und den ihr nahestehenden Personen im Sinne von Absatz a) dieser Definition beherrscht wird; und

d) in Bezug auf andere Rechtspersönlichkeiten als eine Gesellschaft für: Die Gesellschafter und jegliche Gesellschaft, die unmittelbar bzw. mittelbar von der betreffenden Person und den ihr nahestehenden Personen im Sinne von Absatz a) dieser Definition beherrscht werden

ausgenommen sind in allen Fällen Gesellschaften bzw. Rechtspersönlichkeiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist:

- **Verwahrstelle** steht für die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Valentinskamp 90, 20355 Hamburg, welche die Funktionen der Verwahrstelle gemäß der §§ 80 ff. KAGB und weiterer Gesetze bzw. EU-Verordnungen wahrnimmt;
- **Wirtschaftsprüfer** steht für TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsge-

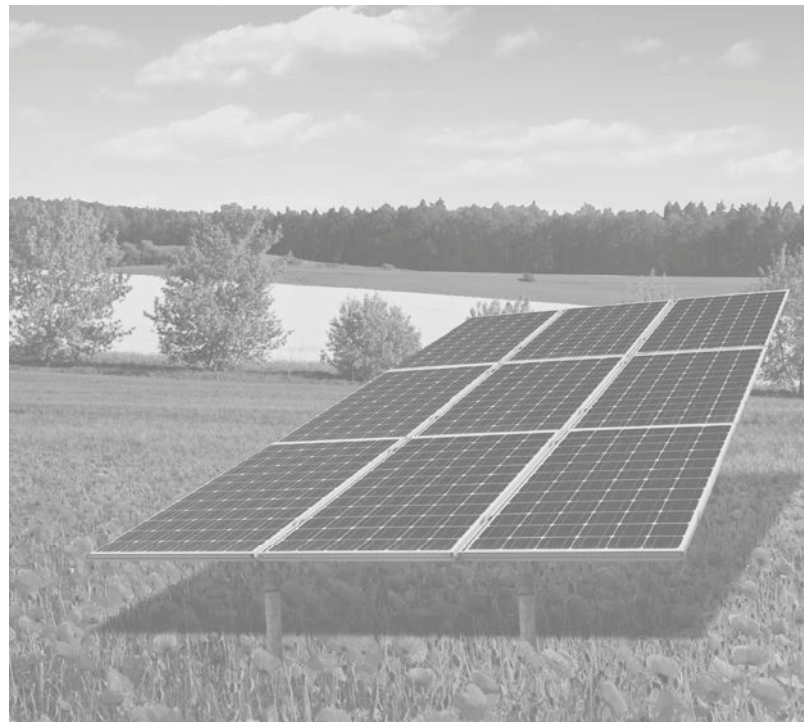
sellschaft, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, (oder den von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Komplementärs bestimmten Wirtschaftsprüfer);

- **Zielgesellschaften** steht für Minder- oder Mehrheitsbeteiligung an Gesellschaften, die direkt und/oder indirekt in Erneuerbare Energieprojekte im Bereich Onshore-Windkraftanlagen, Photovoltaik oder Bioenergie investieren oder weiteren Technologien, deren Vergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) bzw. analogen gesetzlichen Vorgaben geregelt sind.

Angebot im Überblick

Das Beteiligungsangebot

Angeboten wird eine Beteiligung als Treugeber an der Kommanditgesellschaft ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG. Nach dem Beitritt über die Treuhänderin haben die Anleger die Möglichkeit, sich als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen.



Wertpapierkennnummer

A2DKTT

Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft wird sich indirekt über Investitionen in geschlossene inländische Spezial-AIF (Investmentgesellschaften) oder weitere nach § 1 der Anlagebedingungen zulässige Vermögensgegenstände an bereits bestehenden Zielgesellschaften beteiligen. Als Zielgesellschaften gelten Minder- oder Mehrheitsbeteiligungen, die direkt und/oder indirekt in Erneuerbare Energieprojekte im Bereich Onshore- Windkraftanlagen, Photovoltaik oder Bioenergie investieren oder weiteren Technologien, deren Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. analogen gesetzlichen Vorgaben geregelt sind. Es ist geplant, über mehrere Investmentgesellschaften ein breit diversifiziertes Portfolio an Zielgesellschaften zu erwerben. Die Investition erfolgt auf Grundlage der dem Verkaufsprospekt beigefügten Anlagebedingungen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben.

Anlegerkreis

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkenntnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und an einer langfristigen, unternehmerischen Anlage in Erneuerbare Energien interessiert sind. Eine Beteiligung ist nicht für Anleger geeignet, die eine garantierte verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Höhe und der Zeitpunkt der Verzinsung und der Kapitalrückzahlung bereits feststehen.

Mit der Kapitalanlage verbundene Rechte und Pflichten

Ein Anleger hat die folgenden wesentlichen mit der Kapitalanlage verbundenen Rechte und Pflichten:

- Pflicht zur Zahlung der Zeichnungssumme und des Ausgabeaufschlags entsprechend der Fälligkeit
- Recht auf Beteiligung am laufenden Ergebnis der Investmentgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen

- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Stimmrechtsausübung
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB
- Recht auf Wahl zum Beiratsmitglied
- Recht auf Direkteintragung im Handelsregister
- Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft
- Recht auf Übertragung der Beteiligung
- Haftung gem. § 172 (4) HGB (siehe „Haftungsrisiken“ Seite 14).

Bindungsdauer

Die Laufzeit der Gesellschaft ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Die Laufzeit der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Vorabverzinsung

Die Gesellschafter erhalten bis zum 31. Dezember 2017 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 2 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und (ggf. anteilig) eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 des Gesellschaftsvertrages.

Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung an der Gesellschaft beträgt EUR 10.000 je Anleger zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Einzahlung

Die Zeichnungssumme inkl. Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin unter Angabe des Verwendungszweckes „ÖKORENTA EE IX“ auf folgendes Sonderkonto zu zahlen:

Beteiligungskonto: ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX

Institut: Sparkasse Aurich-Norden
IBAN: DE42 2835 0000 0145 4470 25
BIC: BRLADE21ANO

Geplantes Beteiligungskapital

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG hat ein geplantes Kapital von TEUR 15.000. Eine Erhöhung auf bis zu TEUR 25.000 ist zulässig. Die Geschäftsführung ist außerdem berechtigt, die Gesellschaft ab Erreichen eines Eigenkapitals von TEUR 5.000, sowie unabhängig von der Höhe des Eigenkapitals jederzeit ab dem 31. Dezember 2017 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen. Die Planzahlen der Mittelverwendung ändern sich in diesen Fällen entsprechend.

Die Gründungskommanditistin hat sich bereits mit TEUR 2 an der Gesellschaft beteiligt. Zusätzlich soll ein Kommanditkapital von TEUR 14.998 bei Anlegern eingeworben werden.

Das Kapital der Gesellschaft soll entsprechend des Investitionsplans der Gesellschaft (§ 3 Gesellschaftsvertrag, Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag) investiert werden. Bei prognosegemäßer Kapitaleinwerbung sollen TEUR 13.500 für den Erwerb von Anlageobjekten einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Anschaffungsnebenkosten verwendet werden. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 31. Dezember 2018 und kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 2 der Anlagebedingungen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.

Die Kosten für die Eigenkapitalvermittlung, die Konzeption des Beteiligungsangebotes sowie Gründungskosten und sonstige Kosten sind im Kapitel „Kosten“ (siehe Seite 41) näher beschrieben.

Mittelverwendung

Die Gesellschaft beabsichtigt mindestens 90 Prozent der eingeworbenen Mittel für den Erwerb von Beteiligungen zu verwenden. Darin enthalten sind gemäß den Anlagebedingungen Anschaffungsnebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl und Bewertung sowie Aufwendungen für die Ankaufsabwicklung. Die Gründungskosten, Konzeption, Eigenkapitalbeschaffung und sonstige Kosten (z.B. Prospekterstellung, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten, u.a.) betragen bis zu 10 Prozent der eingeworbenen Mittel.



Investitionsplan

der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages

| Mittelverwendung (Prognose) | TEUR | in % der Gesamtinvestition ¹ | in % des Kapitals inkl. Ausgabeaufschlag ¹ |
|---|---------------|---|---|
| 1. Aufwand für den Erwerb von Beteiligungen | 13.500 | 90,00 | 85,71 |
| (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung) | | | |
| 2. Sonstige Kosten | | | |
| a) Eigenkapitalvermittlungsprovision (inkl. Ausgabeaufschlag) | 1.950 | 13,00 | 12,38 |
| b) Konzeption, Gründungskosten, sonstige Kosten | 300 | 2,00 | 1,90 |
| (Prospekterstellung, Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten u.ä.) | | | |
| Gesamt | 15.750 | 105,00 | 100,00 |

¹ Rundungsdifferenzen sind möglich

Risiken

Risikoprofil des Investmentvermögens

Die Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist ein unternehmerisches Engagement, mit dem neben den Chancen auf Wertsteigerung und Auszahlungen auch Verlustrisiken verbunden sind. Die zukünftige Entwicklung der Beteiligung hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes verändern und von den zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können.

Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Totalverlust der Einlage zzgl. Ausgabeaufschlag. Zusätzlich sind individuelle Vermögensnachteile z.B. durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten zu berücksichtigen. Dies könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen.

Die mit der Anlage verbundenen wesentlichen Risiken werden nachfolgend beschrieben.

Regulierungsrisiko

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH verfügt seit dem 05. November 2014 über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 20, 22 KAGB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin diese Erlaubnis wieder aufhebt oder die Erlaubnis erlischt. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Gesellschaft abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen an die Anleger zu verteilen. Eine Abwicklung der Gesellschaft kann nur abgewendet werden, wenn diese sich in eine intern verwaltete Investment-Kommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere externe KVG benennt. Beides bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Neben der Verwaltung der Gesellschaft durch die KVG ist auch die Investitionstätigkeit der Gesellschaft reguliert. In dieser Hinsicht kann nicht vorhergesagt werden, ob diese eingeschränkt oder sogar verboten wird. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Haftungsrisiken

Haftung als Treugeber

Der Treugeber ist der Treuhänderin gegenüber zur vollständigen Leistung seiner Einlage verpflichtet. Sobald diese Einlage in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Sollte die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über die geleistete Einlage hinaus haften, haben die Treugeber die Treuhänderin aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages freizuhalten.

Die Haftungsrisiken des Treugebers entsprechen denen des Kommanditisten. Es wird insoweit auf den nachfolgenden Abschnitt „Haftung als Kommanditist“ verwiesen.

Haftung als Kommanditist

Die Anleger beteiligen sich zunächst als Treugeber über die Treuhänderin an der Gesellschaft. Eine spätere direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister ist jedoch möglich.

Die Haftung eines Kommanditisten ist während der Beteiligung ausgeschlossen, soweit die im Handelsregister eingetragene Haftsumme geleistet wurde. Wird jedoch der Kapitalanteil durch Entnahmen unter die eingezahlte Haftsumme gemindert, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf. Gleiches gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der eingezahlten Haftsumme gemindert ist. Ferner besteht das Risiko einer Haftung analog §§ 30, 31 GmbHG bis zur Höhe aller empfangenen Auszahlungen und/oder Entnahmen ohne Begrenzung auf die Haftsumme, sofern durch die Auszahlungen und/oder Entnahmen unter Berücksichtigung der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bereits bei dieser schon bestehende Unterbilanz verstärkt wird. Die Inanspruchnahme eines Kommanditisten aus seiner Haftung kann bedeuten, dass er erhaltene Auszahlungen/Entnahmen an die Gesellschaft zurückzahlen muss. Eine Nachschusspflicht des Kommanditisten ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruches nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft von ihren gehaltenen Investmentgesellschaften unmittelbar, sowie mittelbar auf Ebene der Zielgesellschaften Auszahlungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i.S.d. § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf Ebene der jeweiligen Anlageobjekte), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Anlageobjekt führt. Dasselbe Risiko kann sich ergeben, wenn der Verkäufer einer Beteiligung an einer der Zielgesellschaften aus dieser Beteiligung

Auszahlungen erhalten hat, die zu einem Wiederaufleben der Haftung bei der Investmentgesellschaft als Erwerberin einer solchen Beteiligung führen (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Die Investmentgesellschaft könnte in diesem Fall von den Gläubigern der jeweiligen Zielgesellschaften unmittelbar in Anspruch genommen werden. Dies würde einen Liquiditätsabfluss auf Ebene der Gesellschaft bedeuten und könnte die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Risiken aus dem Ausscheiden der Komplementärin

Sollte die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheiden und zuvor keine neue Komplementärin eintreten, kann dies zur Liquidation der Gesellschaft führen. Folge einer solchen Liquidation kann das Wiederaufleben der unbeschränkten Haftung des Anlegers sein. Dies birgt das Risiko einer über den Totalverlust hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Liquiditätsrisiken

Während der Kapitaleinwerbungsphase können hohe Mittelzuflüsse aufgrund von Anlegerbeitritten dazu führen, dass die zugeflossenen Gelder nicht unmittelbar in Zielgesellschaften investiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Rendite des Investmentvermögens auswirken. Umgekehrt kann sich bei geringerer Einwerbung der Erwerb von Anteilen/Beteiligungen an Zielgesellschaften verzögern. Dies kann zu geringeren Auszahlungen aus den Zielgesellschaften und folglich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen und im Ergebnis die Rendite für die Anleger negativ beeinflussen.

Sollten einzelne Zielgesellschaften in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, ist es möglich, dass auf Ebene dieser Zielgesellschaften Sanierungsmaßnahmen beschlossen werden, die zu einem Abfluss von Liquidität auf Ebene der Gesellschaft führen. Dies kann sich beispielsweise aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft ergeben. Auch kann eine Rückzahlung von bereits erhaltenen Auszahlungen an den Zielgesellschaften aus wirtschaftlicher Sicht geboten sein, um eine Insolvenz der Gesellschaft

und damit einen Verlust des investierten Kapitals abzuwenden. Dies könnte die Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

Der Gesellschaftsvertrag der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG sieht eine Grundlaufzeit bis zum 31. Dezember 2027 vor, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Im Zuge der sich an die Grundlaufzeit anschließenden Liquidationsphase werden die im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände veräußert und die Gesellschaft liquidiert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich kein Erwerber für die Zielgesellschaften findet, der bereit ist, einen angemessenen Preis zu bezahlen. Dies könnte zu einem zeitlich verzögerten und/oder geringeren Gesamtzrückfluss für die Anleger führen.

Fungibilität

Eine vorzeitige Veräußerung der Beteiligung durch den Anleger an Dritte ist möglich. Ein Verkauf kann jedoch nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgen. Bei den angebotenen Gesellschaftsanteilen handelt es sich um beschränkt veräußerbare Beteiligungen, für die ein eingeschränkter Markt erst seit einigen Jahren existiert. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt sind nicht mit anderen Märkten, wie z.B. dem Aktienmarkt vergleichbar. Es besteht somit das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden werden kann oder ein unerwartet langer Zeitraum für die Umsetzung notwendig ist. Ferner besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines geringen Veräußerungspreises ein Verkauf nur mit einem Verlust erfolgen kann. Eine Beteiligung sollte daher als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anleger, die sich mit einer üblichen Zeichnungssumme an der Gesellschaft beteiligen, befinden sich daher in der Minderheit und können ihre eigenen Interessen ggf. nicht durchsetzen. Darüber hinaus kann nicht

ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Gesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit besitzen, sich zusammenschließen und durch ein abgesprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Für die übrigen Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für sie nachteilig sind (z.B. hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt von Auszahlungen, Zeitpunkt der Veräußerung von Beteiligungen). Gleiches gilt für die Gesellschaft, soweit sie sich an Zielgesellschaften beteiligt, bei denen sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung ausüben kann. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Interessenkonflikte

Herr Christian Averbek ist Geschäftsführer der ÖKORENTA Neue Energien GmbH, ÖKORENTA Verwaltungs GmbH und der ÖKORENTA Beteiligungsgesellschaft II mbH sowie Vorstand der ÖKORENTA AG.

Herr Jörg Busboom ist Geschäftsführer der ÖKORENTA Consulting GmbH und Vorstand der ÖKORENTA AG.

Herr Tjark Goldenstein ist Geschäftsführer der ÖKORENTA Neue Energien GmbH, der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH als auch Vorstand der ÖKORENTA AG und geschäftsführender Gesellschafter der ÖKORENTA Invest GmbH.

Die ÖKORENTA Invest GmbH ist Alleingesellschafterin der ÖKORENTA AG und Alleingesellschafterin der SG-Treuhand GmbH (Treuhandkommanditistin).

Die KVG kann weitere Investmentvermögen auflegen und verwalten, die eine vergleichbare Anlagestrategie wie die Gesellschaft verfolgen. Diese weiteren Investmentvermögen können mit der Gesellschaft konkurrieren und parallel zu oder anstelle der Gesellschaft Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten die Gesellschaft hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammen-

hang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, wie Ausschüttungsentscheidungen, die die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft kommt. So können sich Kauf- oder Verkaufsentscheidungen sowie andere Entscheidungen, die die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, negativ auf den Wert der von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirken. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann sich ihr bietende wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Herr Goldenstein und Herr Averbek sind sowohl Geschäftsführer des AIF als auch Geschäftsführer eines weiteren von der KVG aufgelegten AIF als auch eines Großteils der bisher von der ÖKORENTA-Gruppe aufgelegten geschlossenen Fonds aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Durch diese Doppelfunktion kann es ebenfalls zu den oben aufgezeigten Interessenkonflikten mit den für die Gesellschaft verbundenen Nachteilen kommen. In den dargestellten Konstellationen besteht das Risiko, dass sich einzelne Entscheidungen negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken und sich dadurch die Auszahlungen an die Anleger verringern können oder die Anleger Verluste erleiden.

Interessenkonflikte der BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind nicht ersichtlich.

Aus diesen personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen und Verbindungen können Interessenkonflikte der genannten Personen resultieren, die ihrerseits mit Interessen des Anlegers kollidieren können.

Schlüsselpersonenrisiko / Management / Beauftragung der Verwahrstelle

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Investitionen und der Verwaltung der Gesellschaft ab. Den daran beteiligten Schlüsselpersonen aus dem Management der Gesellschaft, der KVG und der Verwahrstelle kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die Gesellschaft, die KVG oder die Verwahrstelle verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leitung der Gesellschaft auswirken und damit die Wirtschaftlichkeit

der Beteiligung beeinflussen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Personen aufgrund anderer Verpflichtungen (vgl. Kapital „Risiko“, Interessenkonflikte) Entscheidungen nicht rechtzeitig oder gar nicht treffen.

Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Verfügungsgewalt über die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft durch diese Personen nicht ausgeschlossen werden. Auch können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen, die sich negativ für die Gesellschaft auswirken. Sollte in diesen Fällen für die Gesellschaft kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft und könnte zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch der Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Insolvenzrisiko / Fehlende Einlagensicherung

Die Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Gesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verrechnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen, da die Gesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Rückabwicklung der Beteiligung

Aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen könnte es notwendig werden, dass die Beteiligung an der Gesellschaft rückabgewickelt werden muss. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals besteht nicht. Dies könnte für die Anleger zu einem teilweisen Verlust oder im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust ihrer Beteiligungssumme inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Blind Pool / Dauer der Investitionsphase

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften kommt, die zu geringeren Ergebnissen führen als geplant. Ebenso stehen die Anzahl der Beteiligungen und die jeweilige Beteiligungshöhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Investitionsphase der Gesellschaft nicht genügend geeignete Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Anlagebedingungen entsprechen und Investitionen daher nicht, nur verspätet oder zu schlechteren Konditionen möglich sind als angenommen. Alle vorgenannten Umstände könnten einen erheblichen Einfluss auf die prognostizierten Werte (Liquiditäts- und Ausschüttungsprognose), einen negativen Einfluss auf die Risikostreuung und das geplante Ergebnis der Gesellschaft haben und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für die Anleger führen.

Beteiligungserwerb / Ankauf der Anteile an Beteiligungsgesellschaften

Die Gesellschaftsverträge der Zielgesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligen wird, sehen zum Teil bestimmte Regeln vor, anhand derer die Gesellschafter ihre Anteile veräußern und übertragen können. Wesentliche Bestimmungen sind dabei unter anderem Fristen und Mitwirkungsbefugnisse Dritter, die bei dem Beteiligungserwerb der Unternehmensbeteiligungen beachtet werden müssen. Das heißt die Übertragung der Anteile ist unter Umständen nur mit mehrmonatiger Verzögerung möglich, so dass die Auszahlungen der Zielgesellschaften erst später als geplant der Gesellschaft zufließen, was den wirtschaftlichen Verlauf negativ beeinflussen kann. Teilweise sind für die Übertragung erst Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen, welche entsprechende Versammlungen oder Umlaufverfahren bedingen. Hierdurch können sich ebenfalls zeitliche Verzögerungen ergeben. Oftmals existieren Gesellschaftsverträge, bei denen der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ein Vorkaufs- oder Andienungsrecht vorbehalten ist. Es besteht daher das Risiko, dass ein geplanter Beteiligungserwerb infolge der Ausübung eines solchen Rechts scheitert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben.

Ertragsituation / Markt

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft Zielgesellschaften erwirbt, welche die bei ihrem Ankauf erwarteten Gesamtmittelrückflüsse aus vereinbarten Stromerträgen, z.B. aufgrund von Klima- und Umweltrisiken, Standortrisiken oder weiterer Risiken (s. unten) nicht erreichen.

Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt.

Erhalten Energieerzeugungsanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d.h. der tatsächlich realisierten Menge an neu Inbetrieb genommenen Energieerzeugungsanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken.

Mit den EEG-Novellen (EEG 2014, EEG 2017) wurde für die Stromerzeugung aus Photovoltaik und Windenergie an Land eine wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungshöhe (Ausschreibungsmodell) eingeführt. Es besteht das Risiko, dass der Wettbewerb im Fördersystem zu Vergütungshöhen führt, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von nur wenigen Neuprojekten zulassen. Entsprechend kann eine wirtschaftliche Investition bzw. Reinvestition in Neuprojekte erschwert bzw. verhindert werden und sich ertragsmindernd auswirken.

Ferner sieht das EEG 2017 in § 36h ein einstufiges Referenzertragsmodell vor, demnach die Vergütung im 5-Jahrestakt anhand des Standortertrags auch rückwirkend korrigierend berechnet wird. Dies kann zu Rückerstattungen bzw. Nachzahlung von Vergütungen und davon abhängigen Kostengrößen der Zielgesellschaften führen. Dieser Faktor kann sich ertragsmindernd auswirken.

Werden Zielgesellschaften erworben, die nach dem 01. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden oder vermarkten Zielgesellschaften ihren Strom auf dem freien Markt, besteht das Risiko, dass im Fall länger auftretender negativer Energiebörsenpreise (gem. § 24 EEG (2014) oder § 51 EEG (2017)) eine Reduzierung der Einspeisevergütung erfolgen kann. Unter Umständen kommen zusätzlich Kosten für die Vermarktung des Strom zu negativen Preisen hinzu.

Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage des jeweiligen Fonds und damit auch der Gesellschaft zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag.

Besondere rechtliche Risiken

Dem Verkaufsprospekt liegen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Gesetze, veröffentlichte Rechtsprechung, einschlägige Verwaltungserlasse, Behördenpraxis sowie herrschende Meinung zugrunde. Das wirtschaftliche Ergebnis der angestrebten Investitionen ist eng mit den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Vergütungs- und Vermarktungsregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien verbunden. Es besteht das Risiko, dass entsprechende Regelungen rückwirkend geändert werden bzw. sich künftige Gesetzesänderungen/-novellen negativ auf die Einspeisevergütung bzw. Vermarktungsergebnisse und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlageobjekte auswirken könnten. Ebendiese Änderungen können das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und sind nur sehr beschränkt vorhersehbar. Unter Umständen kann dies bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der KVG bei der Ausübung der Geschäftsführung unternehmerische Fehlentscheidungen trifft.

Bei der Auswahl und dem Ankauf der entsprechenden Vermögensgegenstände kann es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Anlageobjekte bzw. der Zielgesell-

schaften kommen. Dies kann dazu führen, dass in den Zielgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Das Risiko von unternehmerischen Fehlentscheidungen besteht gleichzeitig auf Ebene der Geschäftsführungen der Investmentgesellschaften sowie auf Ebene der Zielgesellschaften. Daneben besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt. Dies könnte für die Anleger zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Der Wert der Beteiligung unterliegt Schwankungen, je nachdem ob die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft erfolgreich ist oder nicht. Es können Wertverluste auftreten, die dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Betrag als die Pflichteinlage inkl. Ausgabeaufschlag zurückerhält.

Standort- und Rohstoffrisiko

Operative Risiken bei dem Betrieb von Energieanlagen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien resultieren im Wesentlichen aus dem jeweiligen Standort oder der Verfügbarkeit, der zur Energiegewinnung erforderlichen Rohstoffe/Energieträger. Sollten sich hierbei für die jeweilige Zielgesellschaft, an der sich die Gesellschaft beteiligt, schlechtere Entwicklungen ergeben, als ursprünglich angenommen, würde sich ihr Ertrag verschlechtern. Dies kann zu einem schlechteren Ergebnis der Gesellschaft führen, was sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken kann. Dies kann zur Folge haben, dass ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Windenergie / Photovoltaik

Bei dem Erwerb von Beteiligungen aus den Segmenten Windenergie und Photovoltaik spielt die Entwicklung der Winderträge bzw. die Sonnenscheindauer eine große Rolle für den Erfolg der betreffenden Gesellschaft. Die Windmenge bzw. die Anzahl der Sonnenstunden sind nicht beeinflussbare Naturgrößen. Sie unterliegen erheblichen Schwankungen. So hat sich beispielsweise für das Windjahr 2016 gegenüber dem Windjahr

2015 eine unter dem langjährigen Durchschnitt liegende Windmenge ergeben (Stand Januar 2017). Das Ausbleiben prognostizierter Werte, also ein schlechtes Windjahr oder ein Jahr mit geringerer Sonneneinstrahlung als prognostiziert, führen zu verminderten Erlösen aus dem Stromverkauf. Der Gesamtertrag der betroffenen Energieerzeugungsanlage und damit der Gesellschaft, die die Anlage betreibt, würde sich verschlechtern. Dies kann zu einem schlechteren Ergebnis der Gesellschaft führen und sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Umweltbelastungs- und Vergiftungsrisiko

Nach heutigem Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik sind keine Umweltbelastungen oder Vergiftungen in Zusammenhang mit den verwendeten Komponenten der Windkraft- und Photovoltaikanlagen, wie z.B. Dünnschichtmodulen, bekannt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der Zeit ein solches Umweltbelastungs- und/oder Vergiftungsrisiko in irgendeiner Form ergibt.

Sollte sich ein solches Risiko realisieren, könnte dies neben möglichen Ansprüchen gegenüber den Herstellern, auch die Haftung der Zielgesellschaften zur Folge haben. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kostenbelastungen würden die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaft negativ beeinflussen und sich mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Dies würde die prognostizierten Auszahlungen verzögern und/oder verringern und könnte unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Risiken biogener Rohstoffe/Reststoffe

Mittelbar über die Investmentgesellschaften kann die Gesellschaft Zielgesellschaften aus dem Segment Bioenergie erwerben. Die Verfügbarkeit und Qualität der Ausgangsstoffe, d.h. die für den Energieanlagebetrieb erforderlichen biogenen Rohstoffe, sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung für den Erfolg der Biogasanlagen. In der Regel haben die jeweiligen Betreibergesellschaften längerfristige Lieferverträge für diese Rohstoffe abgeschlossen. Die Verfügbarkeit der Rohstoffe kann jedoch erheblichen Schwankungen unterliegen.

Es bestehen Risiken nicht prognostizierter Preissteigerungen bzw. Erschwernisse bei der Beschaffung und Lagerung von Rohstoffen. Auch die Rohstoffqualität, der fachgerechte Rohstoffeinsatz und Betrieb der Biogasanlagen haben Einfluss auf die Effizienz und damit auf das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften. Zudem bestehen Risiken in der fachgerechten und fristgerechten Lagerung und Entsorgung von Reststoffen.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken wirkt sich mittelbar negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft aus und kann zu einer Verringerung oder dem Ausfall von Auszahlungen führen.

Äußere Einflüsse

Regelmäßig sind Energieanlagen wie Windkraft- oder Solarstromanlagen den Witterungsverhältnissen ausgesetzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch Schäden an den Anlagen entstehen durch Wettereinflüsse (z.B. Hagel, Blitzschlag, Schneelasten, Sturmschäden etc.) oder Einflüsse auf das Gelände (etwa Erdbeben, Überschwemmungen) oder unberechtigte Eingriffe Dritter (Vandalismus, Diebstahl). Hieraus resultierende Schäden sind unter Umständen nicht durch die regelmäßig bei den Zielgesellschaften bestehenden Versicherungen abgedeckt, weshalb sie zu ihren Lasten gehen können, so dass deren Ertrag sich verschlechtern und dadurch zu einem schlechteren Betriebsergebnis der Gesellschaft führen kann (prognosegefährdendes Risiko).

Behördliche Genehmigungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraft-, Photovoltaikanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen, die vergleichbar zum EEG gefördert werden, notwendigen behördlichen Genehmigungen auf Ebene der Zielgesellschaften nicht bzw. nicht fristgerecht vorliegen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Diese Risiken können zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft führen. Zudem könnten nachträgliche

behördliche Auflagen, wie z.B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Dies kann das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen und eine verzögerte und / oder verringerte Auszahlung der Kapitalanlage bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag zur Folge haben.

Versicherungs- und Schadensregulierungsrisiken

Die Zielgesellschaften werden in der Regel marktübliche Versicherungen (wie z.B. Haftpflicht-, Allgefahren- sowie Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen) zur Regulierung von Schadensfällen abschließen. Es besteht das Risiko, dass die Versicherungen im Schadensfall aufgrund von üblichen Nichtauszahlungsgründen nicht zahlen, einzelne Risiken nicht versicherbar sind oder branchenübliche Selbstbehalte greifen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Versicherungsunternehmen in Folge einer Insolvenz nicht mehr leistungsfähig ist und die Regulierung eines Schadens ausbleibt. In den vorgenannten Fällen müssen die Zielgesellschaften die Schäden selbst tragen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken würde. Sollte ein Schadensfall durch das Versicherungsunternehmen reguliert werden, ist auf Ebene der Zielgesellschaften mit höheren Versicherungsprämien zu rechnen. Diese wirken sich negativ auf die wirtschaftliche Lage der Zielgesellschaft aus und gefährden die prognostizierte Auszahlung der Kapitalanlage. Dies kann zur Folge haben, dass ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Allgemeine Vertragsrisiken

Auf Ebene der Gesellschaft wurde eine Vielzahl von Verträgen bereits abgeschlossen und wird auch in Zukunft noch abgeschlossen werden, insbesondere durch die Gesellschaft für den Erwerb von Unternehmensanteilen. Es ist möglich, dass diese Verträge in Gänze oder Teilen unwirksam, unvollständig, fehlerhaft und/oder unvorteilhaft sind oder werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, etwa durch Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Daraus resultierende Vertragsstreitigkeiten könnten für die Gesellschaft zu einer finanziellen Belastung

führen, insbesondere in Bezug auf ihre Liquidität. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft und/oder die künftigen Zielgesellschaften durch die Realisation eines oder mehrerer Vertragsrisiken Ansprüchen von Vertragspartnern ausgesetzt werden, denen sie aus vorhandenen liquiden Mitteln nicht nachkommen können. Dies kann die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft direkt bzw. indirekt negativ beeinflussen und sich dadurch nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Anspruchsdurchsetzungen

Sowohl im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Zielgesellschaften, an denen sie sich zukünftig direkt und indirekt beteiligen wird, als auch zwischen den verschiedenen Zielgesellschaften und deren Vertragspartnern (z.B. technische Betriebsführer, Verpächter, Dienstleister) sowie der Gesellschaft und den Verkäufern der Zielgesellschaften kann es zu Leistungsstörungen und/oder Meinungsverschiedenheiten kommen. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht erreicht werden kann, wäre eine Entscheidung durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen. Dadurch können zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Kosten entstehen, die wiederum die Ergebnisse der Zielgesellschaften und/oder der Gesellschaft negativ beeinflussen können. Über die Dauer eines Rechtsstreites könnte es dazu kommen, dass ein in Anspruch genommener Vertragspartner zahlungsunfähig wird, so dass selbst im Fall des Obsiegens die dann positiv festgestellten Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben. Dies kann zur Folge haben, dass ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Wartungs- / Betriebskosten und Betriebsunterbrechungen

Die Kostenseite der Zielgesellschaften wird durch Wartungsmodalitäten und -konditionen der Energieanlagenhersteller bestimmt. Sind Wartungsverträge mit Anlagenherstellern ausgelaufen, besteht das Risiko, dass sie unter Umständen zu höheren Kosten neu abgeschlossen werden müssen. Teilweise berücksichtigt die Planungsrechnung kalkulatorische Kosten, sodass die tatsächlichen Kosten den Planwert überschreiten und/oder die berücksichtigten

steigerten Kostensteigerungen unzureichend sein können. Darüber hinaus können außerordentliche Reparaturen zu Überschreitungen der kalkulierten Kosten führen. Ferner können verdeckte Mängel (ohne Gewährleistungsanspruch) das Ertragspotenzial der Anlagen negativ beeinflussen und zu höheren Betriebskosten führen.

Bei den Windenergie-, Photovoltaikanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen, die vergleichbar zum EEG gefördert werden, besteht das Risiko von Betriebsunterbrechungen z.B. durch Netzstörungen, unzureichender Abstimmung von Bauteilen oder einer erhöhten Verschmutzung, Verschleiß oder Materialermüdung. Betriebsunterbrechungen können jedoch auch durch die fehlerhafte Planung, Auslegung oder Errichtung der Energieerzeugungsanlagen sowie deren Bestandteile verursacht werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die Anlagen störungsbedingt oder zwangsweise (bspw. durch Einspeisemanagement) vom Netz genommen werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt werden müssen. Jegliche Form von Betriebsunterbrechungen führen dazu, dass eine geringere Strommenge in das öffentliche Stromnetz eingespeist und die Ertragslage der Zielgesellschaften negativ beeinflusst wird. Dies hätte mittelbar Einfluss auf die Wirtschaftslage der Gesellschaft und könnte zu einer Verringerung oder dem Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Lebensdauer und Rückbau der Energieerzeugungsanlagen

Eine Kapitalanlage im Segment der Erneuerbaren Energien ist eine langfristige Investition. In der Regel gehen die Gesellschaften, die die Energieerzeugungsanlagen betreiben, von einer langfristigen Nutzbarkeit der technischen Anlagen aus. Dabei unterliegen die Anlagen hohen wechselnden Belastungen. Ein erhöhter Verschleiß und die Materialermüdung führen zu höheren Reparaturkosten oder können die Nutzungsdauer der Anlagen verringern, was die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaften erheblich beeinflusst.

Für die Anlagen werden von den Herstellern Mindestlaufzeiten angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagenteile oder gesamte Anlagen fehlerhaft sind und aus technischen Gründen die vom Hersteller angegebene Lebensdauer nicht erreicht wird oder der Betrieb vorzeitig beendet werden muss. Ferner kann eine höhere Leistungsabnahme (Degradation) der Photovoltaik-Module eintreten. Dies würde sich auf die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaften mit entsprechenden Folgen für die Gesellschaft negativ auswirken und könnte zu einer Verringerung oder dem Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Zudem sind die Zielgesellschaften verpflichtet Rücklagen für Rückbau vorzunehmen. Sofern diese Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau nicht gebildet oder nicht ausreichend bemessen sein sollten, gehen überplanmäßige Kosten zu Lasten der Zielgesellschaft. Das Gesellschaftsergebnis im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Besondere Risiken bei Photovoltaik-Dachflächenanlagen

Bei der Investition von einzelnen Zielgesellschaften in Photovoltaik-Dachflächenanlagen besteht das Risiko, dass bei der Montage der Module oder aus anderen Gründen Schäden an den Dachflächen verursacht werden und eine Sanierung der Dachflächen oder der Gebäude notwendig wird. Eine hiermit verbundene Demontage der Module hätte einen Einnahmeausfall zur Folge und führt zu höheren Kosten. Eine zeitliche Verzögerung der Inbetriebnahme könnte sich negativ auf die Vergütungshöhe auswirken oder gar den Ausfall der gesetzlich festgelegten Vergütung verursachen.

Die vorstehenden Risiken beeinflussen die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft negativ, woraus sich eine Gefährdung für die Auszahlung der Kapitalanlage ergibt. Dies kann zur Folge haben, dass ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Ersatz bzw. Neuerrichtung (Repowering) von Energieerzeugungsanlagen

Im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen von Windenergieanlagen können Errichtungs- und Inbetriebnahmerisiken auftreten, die beispielsweise durch Verzögerungen bei der Installation oder durch eine fehlerhafte Montage der neuen Anlagen verursacht werden. Auch können im Rahmen von Repowering-Maßnahmen Liquiditätsbelastungen dadurch entstehen, dass Altgesellschafter abzufinden sind, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen bzw. ein unterbreitetes Abfindungsangebot annehmen. Dies hätte Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der jeweiligen Zielgesellschaften und folglich auf die Gesellschaft. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Nutzungsverträge

Bei den Standorten der unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen sind die Nutzungsverhältnisse von besonderer Bedeutung, insbesondere die Laufzeit von Dach-, Fassaden- sowie Grundstückspachtverträgen bzw. Nutzungsverträgen für Umspannwerke und deren Pachtzinshöhe. Die Kosten hierfür entstehen auch, wenn die Anlagen beispielsweise aufgrund eines störungsbedingten oder zwangsweisen Stillstandes keinen Strom erzeugen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Energieerzeugungsanlagen aufgrund einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund eines oder mehrerer Pachtverträge abgebaut werden müssen, weil die Betreibergesellschaften den vertraglichen Pflichten aus den Pachtverträgen nicht nachkommen können oder weil von keiner der Parteien des Pachtvertrages zu vertretende und nicht vorhersehbare Umstände eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Windenergieanlagen erfordern.

Zudem besteht das Risiko, dass es nach Ende der Vertragslaufzeit zu keiner Verlängerung kommt oder Verlängerungsoptionen nicht bzw. nur zu unwirtschaftlichen Konditionen genutzt werden können. Hierdurch kann sich das Ergebnis der betroffenen Zielgesellschaften verschlechtern. Dies

könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Stromabnahme durch Energieversorgungsunternehmen / Netzverträglichkeit

Für den Betrieb der jeweiligen Energieanlagen bilden Stromeinspeise- und Stromlieferungsverträge zwischen den jeweiligen Zielgesellschaften und den Energieversorgungsunternehmen die Grundlage. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer – auch aufgrund von Fahrlässigkeit verursachten – Unterbrechung der Stromzufuhr, das Versorgungsunternehmen für Einnahmeausfälle nicht haftet und auch die Betriebsunterbrechungsversicherung eine Regulierung der hieraus resultierenden Mindereinnahmen nicht vornimmt. Dies würde die wirtschaftliche Situation der Zielgesellschaften und mittelbar der Gesellschaft verschlechtern.

Die erzeugte Energie wird in der Regel in das nächstgelegene Netz eines Netzbetreibers und Energieversorgungsunternehmens eingespeist. Die Insolvenz des Netzbetreibers und/oder des Energieversorgers kann zu einer Unterbrechung der Einspeisung führen bis ein anderer Stromabnehmer eingetreten ist. Netzausfälle, die eine Minderung der Erträge zur Folge haben, können nicht ausgeschlossen werden.

Einnahmeausfälle können bei Zielgesellschaften dadurch entstehen, dass nach den Festlegungen im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode den Netzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, zur Sicherstellung der Netzstabilität Spitzenlast bis zur Höhe von 5 Prozent der Jahresarbeit unentgeltlich abzuregeln. Ertragsminderungen können Zielgesellschaften bei bestehenden Anlagen dadurch entstehen, dass die bestehende Härtefallregelung abgesenkt wird, wenn wegen eines Netzengpasses nicht eingespeist werden kann. Sollten diese Maßnahmen umgesetzt werden, wird dieses die Ertrags- und Liquiditätslage der Projektgesellschaften negativ beeinflussen mit der Folge, dass sich die Ertrags- und Liquiditätstransfers in die Gesellschaft vermindern. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall

von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Investitions- und Finanzierungsphase

Die Zielgesellschaften an denen sich die Investmentgesellschaften beteiligen, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es besteht das Risiko, dass die im Investitionsplan berücksichtigten Kosten zeitlich verzögert auftreten, die tatsächlichen Kosten höher sind und/ oder zusätzliche Kosten entstehen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht absehbar sind. Erfolgt der Erwerb der Anteile an den Zielgesellschaften durch die Investmentgesellschaft zeitlich verzögert, kann sich dies negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft auswirken.

Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Verwendung des Kapitals

Das von den Anlegern eingezahlte Kapital der Gesellschaft unterliegt einer Kontrolle durch fremde Dritte, der Verwahrstelle. Die Entscheidungskompetenz über die Investition der liquiden Mittel obliegt allein der KVG und deren handelnden Personen. Die Verwahrstelle kontrolliert die Verfügungen der KVG hinsichtlich der Einhaltung der Anlagebedingungen und macht gegebenenfalls Anlegeransprüche geltend. Fehlinvestitionen können nicht ausgeschlossen werden und sich negativ auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft auswirken.

Da die Gesellschaft im Bereich der Windkraft, Photovoltaik und weiteren Erneuerbaren Energien, die vergleichbar zum EEG gefördert werden, investiert, ist sie den damit verbundenen Marktrisiken ausgesetzt und von der Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht die prognostizierten Mittelrückflüsse aus ihren Anlageobjekten erhält. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Risiken aus der Deinvestition

Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Beteiligungen an den Zielgesellschaften und/oder die von den Zielgesellschaften indirekt gehaltenen Beteiligungen in der Liquidationsphase tatsächlich mit Gewinn beziehungsweise überhaupt veräußern können. Der AIF und/oder die Zielgesellschaften könnten gezwungen sein, die Vermögensgegenstände mit Verlust zu veräußern oder die Laufzeit jeweils zu verlängern. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Aufgabenerfüllung der KVG

Es besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren vertraglich vereinbarten Tätigkeiten und Pflichten aus der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und weiteren administrativen Tätigkeiten nicht in ausreichender Weise oder mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, sie dafür ungeeignete Techniken und Methoden verwendet und damit ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag einhergeht.

Aufgabenerfüllung der Verwahrstelle

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihren Verhaltens- und Organisationspflichten, die der Einhaltung eines hohen Anlegerschutzes dienen, nicht in ausreichender Weise nachkommt und damit ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag einhergeht.

Insolvenz wichtiger Projektpartner

Ein weiteres Risiko stellt die mögliche Insolvenz wichtiger Projektpartner dar. Problematisch könnte insbesondere eine Insolvenz der Anlagen- bzw. Komponentenhersteller, der Generalunternehmer (Gewährleistung und Verfügbarkeit von Ersatzteilen) sowie der Wartungsunternehmen sein, welches negative Folgen auf die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Zielgesellschaften haben könnte. Die vorgenannten Risiken können eine drastische Verschlechterung der einzelnen Projekte bis hin zur Insolvenz zur Folge haben und damit das Betriebser-

gebnis der Zielgesellschaften negativ beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sich das Gesellschaftsvermögen negativ entwickelt und ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Bei den technischen Anlagen wird es sich im Wesentlichen um Windenergieanlagen, Photovoltaik- und Biogasanlagen handeln. Es wird in der Regel von einer Nutzbarkeit der technischen Anlagen von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme ausgegangen. Allerdings bestehen über einen derart langen Zeitraum nicht in allen Bereichen Erfahrungswerte. Erhöhter Verschleiß oder Materialermüdung können die Nutzungsdauer verringern und somit die Wirtschaftlichkeit der Projekte erheblich verschlechtern. Dies kann dazu führen, dass sich das Gesellschaftsvermögen negativ entwickelt und ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Fremdkapital, Zinsen, Hebeleffekte

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als Eigenkapitalmodell konzipiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der indirekt getätigten Investitionen in Zielgesellschaften Fremdmittel zur Finanzierung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen eingesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen aufgenommen oder prolongiert werden können. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es auf Ebene dieser Zielgesellschaften zu Zwangsverwertungen kommt, wenn der Kapitaldienst für ein aufgenommenes Darlehen nicht erbracht werden kann. Diese Faktoren könnten die Rückflüsse aus der Beteiligung an die Anleger nachteilig beeinflussen.

Auf Ebene der indirekt gehaltenen Zielgesellschaften besteht das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen können, was negative Auswirkungen auf die Liquidität und die Auszahlungen an den Anleger hat. Nur solange der Fremdkapitalzins unterhalb der Gesamtrentabilität der Investition liegt, ergibt sich aus der Fremdfinanzierung ein positiver Hebeleffekt. Liegt der Fremdkapitalzins hingegen oberhalb der Gesamtrentabilität der Investition, würde dies die Rentabilität für die Anleger verschlechtern und zu

einem geringeren Gesamtrückfluss an die Anleger führen. Im Vergleich zu einer ausschließlichen Finanzierung der Investition durch Eigenkapital könnte der Eintritt von diesen Risiken durch die geplante Hebelung stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben. Dies kann zur Folge haben, dass ein Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag eintritt.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch Eigenkapital. Die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Sachwerte beziehen, sind nicht vorgesehen.

Anteilsfinanzierung

Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet kein Angebot über eine Finanzierung der zu leistenden Beteiligungssumme oder Teilen davon. Für den Anleger besteht jedoch die Möglichkeit, die Beteiligung über einen Kredit zu finanzieren. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungen aus dem Investmentvermögen den Kapitaldienst des in Anspruch genommenen Kredites nicht decken. Der Anleger ist in diesem Fall jedoch weiterhin zur Rückzahlung seiner Darlehensschuld nebst Zinsen verpflichtet. Dies gilt auch im Falle eines Totalverlustes der Beteiligungssumme inkl. Ausgabeaufschlag. Dies würde zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen.

Gewerbsteuerliche Risiken

Durch die Investition in Zielgesellschaften, deren Anlagen sich in verschiedenen inländischen Gemeinden befinden, kann sich eine Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung durch die Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze in einzelnen Kommunen vom jetzigen Niveau auf ein höheres ergeben.

Bei dem Erwerb von Kommanditanteilen an Beteiligungsgesellschaften gehen bei diesen, wegen der Änderung der Unternehmeridentität, bestehende gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe der Beteiligungsquote verloren. Dies kann zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen bei der Gesellschaft führen, da durch den Erwerb Schadenersatzleistungen für zusätzliche Gewerbesteuer bei diesen Zielgesellschaften aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vorschriften zu leisten sind. Das kann sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Mit Wegfall des Betriebsausgabenabzuges der Gewerbesteuer ab dem 01. Januar 2008 hat sich eine Vielzahl von Änderungen ergeben. Da die Auswirkungen dieser Anpassungen noch nicht sämtlich durch Verwaltungsanweisungen oder Rechtsprechung einen entsprechenden Rechtsrahmen erhalten haben, besteht die Möglichkeit nachteiliger Änderungen. Hieraus kann sich für die Gesellschaft eine höhere gewerbsteuerliche Belastung ergeben, die nicht in jedem Fall durch die Verrechnungsmöglichkeit des § 35 EStG auf Ebene des Anlegers kompensiert werden kann. Hierdurch kann die prognostizierte Rendite für den Anleger nachteilig beeinflusst werden.

Bei dem einzelnen Gesellschafter ist zu berücksichtigen, dass durch den sogenannten horizontalen Verlustausgleich ein vorhandener Ermäßigungsbeitrag nach § 35 EStG durch die Zuteilung negativer Ergebnisanteile von der Gesellschaft geschmälert wird bzw. gänzlich entfallen könnte. Bei solchen Konstellationen sollte der Rat eines steuerlichen Beraters eingeholt werden (prognose- und anlegergefährdendes Risiko).

Auf Ebene der Gesellschafter kann es durch die Auswahl erfolgreicher Zielgesellschaften dann zu steuerlichen Mehrbelastungen kommen, wenn deren positive gewerbsteuerlichen Einkünfte über dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Die so entstehenden überschießenden Steuermehrbelastungen beim Gesellschafter in den Anfangsperioden können mit möglicherweise höheren Renditen in den späteren Jahren ausgeglichen werden.

Steuerrecht

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Aus diesem Grund kann das dargestellte Ergebnis der Anleger aufgrund von zukünftigen Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung nachteilig beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden den hier zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ganz oder teilweise nicht folgen und sich daraus für den Anleger nachteilige

Folgen durch eine höhere Steuerbelastung ergeben können. Gleiches gilt für die Zielgesellschaften. Eine abschließende Rechtssicherheit über die tatsächliche steuerliche Beurteilung einer Beteiligung an der Gesellschaft wird erfahrungsgemäß erst nach einer späteren steuerlichen Außenprüfung erreicht werden. Bis dahin stehen alle steuerlichen Feststellungen unter Vorbehalt. Sofern sich durch eine solche Außenprüfung Änderungen bisheriger Feststellungen ergeben, besteht das Risiko, dass sich dadurch Steuernachforderungen gegenüber dem einzelnen Anleger ergeben. Diese sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen.

Investmentvermögen

Der Anleger beteiligt sich als Treugeber an der Kommanditgesellschaft ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG mit Sitz in 26605 Aurich, Kornkamp 52. Die Gesellschaft wurde als Kommanditgesellschaft deutschen Rechts gegründet und am 08. November 2016 unter HRA 202317 in das Handelsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag (siehe Seite 64) ist gültig in der Fassung vom 03. Januar 2017.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen stehen.

Die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Gründungskommanditistinnen sind die ÖKORENTA Neue Energien GmbH und die SG-Treuhand GmbH. Die Gründungskommanditistinnen haben sich jeweils mit einer Einlage von EUR 1.000 an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG beteiligt. Die Einlagen sind voll ein-

gezahlt. Die Hafteinlagen der weiteren Kommanditisten betragen 0,1 Prozent ihrer Pflichteinlagen. Die SG-Treuhand GmbH wird über ihre eigene Einlage hinaus weitere Kommanditeinlagen als Treuhänderin für hinzutretende Anleger übernehmen.

Die Gesellschaft wird die Verwaltung und Anlage des Gesellschaftsvermögens auf die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt in diesem Zusammenhang u.a.

- die Beauftragung der externen KVG
- die laufende Überwachung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrags
- ggf. die Abberufung der KVG und die Beauftragung einer anderen KVG, soweit erforderlich
- die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen
- die Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft

Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält. Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern und wird für drei Jahre gewählt. Der Beirat kann die Geschäftsführung beraten. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft prüfen und von der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG bis zu zweimal im Kalenderjahr Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Das Investmentvermögen wurde am 31. Januar 2017 aufgelegt (Zeitpunkt der Anzeige des beabsichtigten Vertriebes bei der BaFin). Die Grundlaufzeit des Investmentvermögens ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Die Gesellschafter können mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit die Grundlaufzeit einmalig um bis zu zwei Jahre verlängern. Zulässige Gründe für die Verlängerung sind in den Anlagebedingungen benannt.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentvermögen ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit Sitz in 28203 Bremen, Deichstraße 1. Sie verfügt seit dem 05. November 2014 über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Nach § 2 des Vertrages über die Bestellung als Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fremdverwaltungsvertrag) vom 03. Januar 2017 ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Portfolioverwaltung
- Risikomanagement
- Administrative Tätigkeiten
 - a) Beauftragung von Dienstleistungen (einschließlich gesetzlicher Meldepflichten) sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung (einschließlich der Führung der Kapitalkonten für die Fondsgesellschaft)
 - b) Kundenanfragen
 - c) Feststellung des Wertes des Kommanditalanlagevermögens
 - d) Beauftragung der Erstellung von Steuererklärungen für die Fondsgesellschaft
 - e) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - f) Führung eines Anlegerregisters
 - g) Gewinnausschüttung
 - h) Führung von Aufzeichnungen

Neben den genannten Tätigkeiten erbringt die KVG weitere Leistungen, die im Fremdverwaltungsvertrag aufgeführt sind.

Die KVG ist berechtigt, sämtliche Aufgaben, die ihr als KVG gesetzlich und vertraglich zukommen, nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des KAGB, des Fremdverwaltungsvertrags, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Anlageentscheidungen, die die KVG für die Gesellschaft trifft. Die KVG handelt bei der Verwaltung der Gesellschaft grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte der Gesellschaft sowie Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Die Gesellschaft hat der KVG eine umfängliche Vollmacht erteilt, die unter dem Fremdverwaltungsvertrag geschuldeten Dienstleistungen entsprechend umzusetzen. Die KVG ist berechtigt, die Gesellschaft unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Die KVG ist berechtigt an Dritte Untervollmachten zu erteilen. Die KVG ist berechtigt entsprechend den Vorgaben des KAGB und des Fremdverwaltungsvertrags Dritte ihr zukommende Aufgaben auf Dritte zu übertragen (Auslagerung). Weitere Angaben zu den von der KVG vorgenommenen Auslagerungen finden sich in den Unterkapiteln „Auslagerungen“ und „Dienstleistung,“ (S. 28) dieses Kapitels.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Leistungen der KVG jederzeit zu überwachen und zu überprüfen. Sie ist jedoch nicht befugt, über das verwaltete Vermögen zu verfügen oder diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen.

Das Recht der KVG die Mittel der Gesellschaft zu verwalten erlischt (i) mit Beendigung des Fremdverwaltungsvertrags (ii) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KVG oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder (iii) durch die Kündigung des Fremdverwaltungsvertrages mit der KVG durch die Verwahrstelle aufgrund der Auflösung der KVG oder aufgrund des Erlasses eines allgemeinen Verfügungsverbot es gegenüber der KVG.

Der Fremdverwaltungsvertrag endet entweder automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft oder durch Kündigung des Fremdverwaltungsvertrags. Die KVG und die Gesellschaft sind berechtigt den Fremdverwaltungsvertrag zu kündigen. Eine Kündigung des Fremdverwaltungsvertrags ist nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Im Fall der Kündigung des Fremdverwaltungsvertrags wird die KVG die ihr zukommenden Aufgaben auch nach Beendigung des Fremdverwaltungsvertrags bis zur Überleitung der Aufgaben auf eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft fortführen, längstens jedoch für sechs Monate. Für diesen Zeitraum erhält die KVG auch weiterhin die im Fremdverwaltungsvertrag vorgesehene Vergütung.

Die Komplementärin der Gesellschaft wird im Fall der Beendigung des Fremdverwaltungsvertrages – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – entweder eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmen, die die Rechte und Pflichten der KVG durch Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrages übernimmt, oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft i.S.d. KAGB umzugestalten

Informationen zum Risikomanagement

Die KVG hat eine unabhängig von den operativen Geschäftsbereichen agierende Risikomanagementfunktion eingerichtet. Das Risikomanagement hat insbesondere zu gewährleisten, dass für jeden von ihr verwalteten AIF die wesentlichen Risiken jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Dabei orientiert es sich am jeweiligen Produktlebenszyklus des AIF.

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen. Er erhält diese Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form von der KVG.

Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehört das Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagement der KVG.

Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung ergeben sich aus den Ausführungen im Risikokapitel dieses Verkaufsprospektes.

Auslagerung

Die KVG hat die Aufgaben der Anlegerbetreuung, wie die Führung des Anlageregisters, u.a. (siehe Treuhand- und Verwaltungsvertrag Seite 80) an die SG-Treuhand GmbH ausgelagert. Ferner ist die Buchhaltung der Gesellschaft an die HTB Hanseatische Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert.

Dienstleistungen

Die KVG wird einen externen Bewerter für eine Bewertung der anzukaufenden Vermögensgegenstände beauftragen.

Die KVG hat die ÖKORENTA AG beauftragt, sie bei nachfolgenden Tätigkeiten zu unterstützen:

- Konzeption des Beteiligungsangebotes der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG
- das Marketing für das Beteiligungsangebot
- die Erstellung der Emissionsunterlagen für das Beteiligungsangebot

Die KVG hat den Eigenkapitalvertrieb und damit die Einwerbung eines von Anlegern zu zeichnenden Kommanditkapitals von bis zu TEUR 24.998 an die ÖKORENTA Consulting GmbH übertragen (siehe Seite 51).

Berufshaftungsrisiken

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit abzudecken, verfügt die KVG über eine entsprechende Versicherung.

Weitere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verwaltet die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH folgende weitere Investmentvermögen nach dem KAGB:

- HTB 6. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG (Publikums-AIF)
- HTB 7. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG (Publikums-AIF)
- HTB 8. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG (Publikums-AIF)
- HTB Erste Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (Spezial-AIF)
- HTB Zweite Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (Spezial-AIF)
- HTB Dritte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (Spezial-AIF)
- HTB Strategische Handelsimmobilie Plus Nr. 4 geschlossene Investment GmbH & Co. KG (Publikums-AIF)
- WIDe Fonds 5 geschlossene Investment GmbH & Co. KG (Publikums-AIF)
- ÖKORENTA Erneuerbare Energien VIII geschlossene Investment GmbH & Co. KG (Publikums-AIF)

ÖKORENTA Gruppe in Zahlen

Norddeutscher Fondsinitiator mit Sitz in Aurich

- Seit 1999 am Markt etabliert
- 30 Mitarbeiter
- Ausgewiesene Expertise für Erneuerbare Energien
- Rund EUR 150 Mio. derzeit verwaltete Vermögenswerte (Stand November 2016)

Im Bereich der grünen Kapitalanlagen gehört die ÖKORENTA zu den Akteuren der ersten Stunde. Sie wurde 1999 gegründet und hat seitdem den damaligen Nischenmarkt entscheidend mit zum Trendmarkt entwickelt. Heute gilt der Name ÖKORENTA als Synonym für ethisch-ökologische Finanzdienstleistungen.

Die ÖKORENTA ist auf breiter Ebene in nachhaltigen Beteiligungen, Investmentfonds und Versicherungen aktiv. Sie gilt als Expertin und eine der ersten Adressen für das ethisch-ökologische Anlage-Segment.

In ihren Anlageprodukten kombiniert sie Innovation mit konservativer Kalkulation. Über verschiedene geschlossene Fondskonzeptionen lässt die ÖKORENTA Anleger am Wachstumsmarkt Erneuerbare Energien teilhaben. Dazu bietet sie Anlageformen zum Kapitalaufbau für private und institutionelle Anleger an.

Seit 2005 emittiert die ÖKORENTA eigene Fonds. Ihre Serie „Premium Selection“ ist im Beteiligungsmarkt etabliert. Bereits acht Zweitmarktfonds der ÖKORENTA haben unter Beweis gestellt, dass die Fondskonzeptionen der ÖKORENTA vom Markt angenommen werden.

Mithilfe von Zweitmarktfonds investieren Anleger in zahlreiche Energieparks gleichzeitig. Diese Konzeption ermöglicht eine besonders breite Risikostreuung. Zudem erlauben die Anlagebedingungen Investitionen in verschiedene erneuerbare Energieträger wie Wind-, Solar- und Bioenergie, wobei der Investitionsschwerpunkt auf der Windenergie liegt.

Performance Bericht

Transparenz ist aus Sicht der ÖKORENTA eine Pflicht gegenüber den Anlegern. Aus diesem Grund veröffentlicht sie jährlich einen Performance Bericht. Der aktuelle Bericht ist im Internet unter www.oeko-renta.de als Download verfügbar oder kann bei der ÖKORENTA angefordert werden.

Verwahrstelle

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH hat die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden "BLS" genannt) mit Sitz in 20355 Hamburg, Valentinskamp 90, als Verwahrstelle für die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG bestellt. Deren Haupttätigkeit (Gesellschaftszweck) ist die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeit gem. § 2 i.V.m. § 43a (4) Wirtschaftsprüferordnung. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

Die BLS erbringt für die Fondsgesellschaft sämtliche ihr gem. KAGB bzw. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 obliegende Aufgaben, insbesondere

- die Prüfung des Eigentums der Fondsgesellschaft oder der KVG an den Vermögenswerten des AIF und die Führung von Aufzeichnungen über die Vermögensgegenstände
- die Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF sowie deren Wertermittlung den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entsprechen
- die Sicherstellung, dass die Erträge des AIF entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verwendet werden
- die Prüfung der Zahlungsströme des AIF
- die kontinuierliche Sicherstellung einer angemessenen und vertrags- sowie gesetzeskonformen Bewertung der Vermögensgegenstände
- die Prüfung, ob die KVG und der AIF die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vertragsbedingungen des AIF einhalten sowie

- die Sicherstellung, dass bei Auszahlungen die Berechnung des durch die KVG mitgeteilten Nettoertrages gem. den vertraglichen und rechtlichen Vorschriften erfolgt

Während der Investitionsphase prüft die BLS vor Abschluss von Kauf- bzw. Beteiligungsverträgen, ob die geplante Investition in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag steht sowie die Bewertung der Beteiligung. Die KVG darf die Investition erst nach Freigabe durch die BLS durchführen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen bedarf der vorherigen Prüfung und Freigabe der entsprechenden Verträge bzw. unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt durch die BLS. Im Rahmen der Liquidation des AIF prüft die BLS die Auszahlungen an die Anleger.

Der Zustimmung der BLS bedürfen insbesondere

- die Aufnahme von Krediten
- die Anlage von Mitteln in Bankguthaben sowie die Verfügung darüber
- die Verfügung über Vermögensgegenstände i.S.d. §§ 261 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 KAGB und
- die Verfügung über Beteiligungen an Gesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB oder des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB

Die BLS hat keine der ihr obliegenden Verwahrfunktionen auf einen Unterverwahrer übertragen. Eine Haftungsfreistellung ist vertraglich nicht vereinbart.

Treuhänderin und Anlegerverwaltung

Treuhänderin ist die SG-Treuhand GmbH. Aufgabe der SG-Treuhand GmbH ist der treuhänderische Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern übernommenen Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Treugeber. Für Anleger, die im Außenverhältnis die Stellung eines Kommanditisten verlangen, übernimmt sie ebenfalls die Anlegerverwaltung. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist der Treuhand- und Verwaltungsvertrag (sie-

he Seite 80). Dieser regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin.

Die Treuhänderin vermittelt den Anlegern das wirtschaftliche Eigentum an der Gesellschaft und hat die Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Den Treugebern gegenüber ist sie berechtigt und verpflichtet, deren Stimmrechte gemäß den erteilten Weisungen auszuüben. Auf Verlangen eines Treugebers ist sie verpflichtet, die für den Treugeber gehaltene Beteiligung auf diesen zu übertragen.

Profil des typischen Anlegers

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkenntnissen, die an einer langfristigen, unternehmerischen Anlage im Bereich Erneuerbare Energien interessiert und in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Von der Beteiligung an der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften sowie Gemeinschaften ausgeschlossen, welche die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsangehörigkeit haben bzw. nach US-amerikanischen, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet wurden und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. Greencard) der genannten Staaten sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Anleger müssen sich der Chancen und Risiken (siehe Kapitel „Risiken“) bewusst sein, die sie mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot eingehen und in der Lage sein, die eingegangenen Risiken bis hin zum Totalverlust zu tragen. Eine Beteiligung ist nicht für Anleger geeignet, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Höhe und der Zeitpunkt der Verzinsung und der Kapitalrückzahlung bereits feststehen.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine fachkundige unabhängige Beratung (z. B. durch einen

Rechtsanwalt oder Steuerberater) in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über das Beteiligungsangebot zu machen.

Faire Behandlung der Anleger

Die KVG handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger des Investmentvermögens. Sie stellt sicher, dass alle Anleger fair behandelt werden. Es wird der Grundsatz der Gleichbehandlung verfolgt. Kein Investmentvermögen oder Anleger wird zu Lasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und Strukturen der KVG sind dementsprechend gestaltet.

Interessenkonflikt-Richtlinie

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn sich Handlungsmöglichkeiten der KVG, einer relevanten Person oder einer mit ihr verbundenen Person nicht mit den redlichen Interessen eines AIF oder dessen Anlegern vereinbaren lassen oder potenziell konfliktträchtige Interessen mehrerer AIF oder deren Anlegern bestehen.

Zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten hat die KVG eine Interessenkonfliktlinie erlassen. Damit soll vermieden werden, dass Interessenkonflikte einem AIF und dessen Anleger schaden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB hat die BaFin eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist mit zwei Schlichtern besetzt, die unabhängig agieren und nicht an Weisungen gebunden sind. Die Adresse lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Schlichtungsstelle
Referat ZR3
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de/inv-g-schlichtung
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Telefon: 0228 – 4108 0
Fax: 0228 – 4108 62299

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle

Schlichtungsstelle
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt / Main
Telefon: 069 2388-1907
Telefax: 069 709090-9901
Email: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Anlageobjekte

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Gesellschaft besteht im mittelbaren Erwerb von Zielgesellschaften über Investmentgesellschaften und dem Aufbau eines diversifizierten Beteiligungsportfolios unter Beachtung der von der BaFin genehmigten Anlagebedingungen.

Anlageziel ist es, aus diesen Beteiligungen Erträge zu generieren, die aus dem mittelbaren Betrieb von Energieerzeugungsanlagen resultieren. In der Grundlaufzeit von rund zehn Jahren wird ein Gesamtmittelrückfluss von 151 Prozent vor Steuern prognostiziert.

Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Bei den zu erwerbenden Vermögensgegenständen handelt es sich um Beteiligungen an Investmentgesellschaften (geschlossene inländische und ausländische Publikums-AIF bzw. Geschlossene inländische und ausländische Spezial-AIF, siehe Anlagebedingungen § 1), welche direkt oder indirekt in Sachwerte wie Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien investieren oder eine Anlagepolitik mit vergleichbaren Anforderungen i.S.d. § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB verfolgen.

Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Gesellschaft investiert in Vermögensgegenstände mit einem jeweiligen Wert von bis zu EUR 50 Mio. Die Anlage erfolgt hierbei unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in die in gem. § 1 der Anlagebedingungen erwähnten Vermögensgegenstände. Innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Vertriebs ist eine Risikomischung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 31. Dezember 2018 und kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden Investitionskriterien:

1. Das investierte Kapital (in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Anlagebedingungen benannte Vermögensgegenstände) wird zu 100 Prozent in Gesellschaften nach deutschem Recht angelegt.
2. Es werden mindestens 60 Prozent des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 2 der Anlagebedingungen unter Beachtung der folgenden Kriterien angelegt:
 - a) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind an Land (on shore)
 - b) Energieanlagenstandorte in Deutschland
 - c) Energieanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind mit einer Einzelnennleistung von mindestens 400 kW

Die Anlageobjekte dürfen einen Wert von EUR 50 Mio. nicht übersteigen. In ein Anlageobjekt wird nur investiert, wenn es gem. § 261 Abs. 6 Satz 1 lit. a) KAGB von einem externen Bewerter bewertet wurde. Der Bewertung wird jeweils der aktuelle Jahresabschluss der Gesellschaft oder eine Vermögensaufstellung zugrunde gelegt, welche für jede von ihr erworbene und bewirtschaftete Anlage/Beteiligungsgesellschaft die Angaben nach § 25 Abs. 5 Nr. 1 KARBV oder vergleichbare Angaben aufführt. Eine Bewertung erfolgt für solche Anlageobjekte, deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb stammen und eine steuerliche Behandlung gem. § 15 EStG gewährleisten. Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des

Investmentvermögens ist nur durch Gesellschafterbeschluss (Änderung der Anlagebedingungen) möglich. Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Ist die Änderung der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar oder führt diese zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, so ist hierfür die Zustimmung einer qualifizierte Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinen, notwendig. Hierfür hat die KVG den Anlegern eine Frist von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen. Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch die Treugeber ausüben. Die KVG veröffentlicht eine Änderung der Anlagebedingungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite (www.htb-fondshaus.de). Die Änderung tritt frühestens einen Tag nach Veröffentlichung der Änderung im Bundesanzeiger in Kraft.

Es wurden noch keine Anlageobjekte erworben. Die konkreten Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Für die Tüchtigkeit der Anlage wurden noch keine Vertragsbeziehungen eingegangen. Die KVG entscheidet unter Beachtung der Regelungen in den Anlagebedingungen darüber, welche konkreten Anlageobjekte erworben werden.

Beschreibung des für die Anlageobjekte relevanten Marktes

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG wird mittelbar Anteile an Zielgesellschaften erwerben, die direkt und/oder indirekt in Erneuerbare Energieprojekte im Bereich Onshore-Windkraftanlagen, Photovoltaik, Bioenergie sowie weiteren Technologien deren Vergütung nach dem EEG bzw. analogen gesetzlichen Vorgaben geregelt sind, in Deutschland und weiteren europäischen Standorten, investiert sind. Ziel ist es, ein diversifiziertes Portfolio aufzubauen. Im Folgenden werden daher der maßgeblich relevante Markt und dessen Entwicklung im Überblick beschrieben.

Inzwischen Schwergewicht im Erzeugermix - die Erneuerbaren Energien

Die Erneuerbaren Energien sind weiterhin auf Wachstumskurs. Im Jahr 2016 haben sie rund 32 Prozent am deutschen Bruttostromverbrauch beigetragen, das heißt jede dritte Kilowattstunde stammte aus erneuerbaren Quellen. Nach politischem Willen soll der Anteil der Erneuerbaren Energien sukzessive steigen: bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent, bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Für die Zukunft der Branche sind also die Weichen gestellt. Auch europaweit nehmen die Erneuerbaren Energien zu. Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz und vergleichbare Regelungen im Ausland schaffen dafür klare Rahmenbedingungen und bieten gute Planungsprämien für eine Investition.

Steigender Anteil institutioneller und gewerblicher Investoren

Dass Investitionen in erneuerbare Energien mittlerweile verstärkt in den Fokus gerückt sind, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass seit etwa zwei bis drei Jahren vermehrt auch traditionell konservative Anleger in Wind- und Solarparks investieren. Während die Energiewende anfänglich in erster Linie von Landwirten und privaten Kleinanlegern getragen wurde, treten nach Energieversorgern, Stadtwerken und Finanzinvestoren zunehmend auch institutionelle Anleger, wie Versicherungen und Pensionskassen, als Eigenkapitalinvestoren und Fremdkapitalgeber auf. Deren Motivation liegt einerseits in der Diversifizierung ihrer Investments begründet, andererseits aber auch in dem Wunsch, langfristig stabile und attraktive Renditen erwirtschaften zu können.

Global hohes Wachstum bei Investitionen

Die Investitionen in Erneuerbare Energien erreichten im Jahr 2015 einen Rekordwert von 329 Milliarden US-Dollar. Vor allem durch Zuwächse in China, Afrika, den Vereinigten Staaten und Lateinamerika nahmen die Investitionen um vier Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu. Diese Entwicklung fand statt, obwohl es

verschiedene Faktoren gab, die das Wachstum hätten schwächen können: gefallene Preise für Photovoltaikanlage sowie Öl und Gas, ein starker US-Dollar und die schwächelnde europäische Wirtschaft. Auch die Zahlen für Deutschland zeigen grundsätzlich eine gesunde Entwicklung. Der Ausbau der Windenergie als stärkster Kraft der Erneuerbaren Energien war 2015 mit rund 3.600 Megawatt der zweithöchste Wert im gesamten Onshore-Windenergieausbau überhaupt. Bemerkenswert ist diese Entwicklung besonders vor dem Hintergrund, dass die Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes mit dem neuen Ausschreibungsmodell für eine abwartend Haltung des Marktes sorgte. Im Solarbereich hingegen war der Zubau aufgrund gefallener Vergütungssätze mit rund 1.500 Megawatt gebauter Leistung rückläufig und hinkt den Ausbauzielen hinterher.

Erneuerbare Energien vermindern Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus Krisenregionen

Deutschland ist ein rohstoffarmes Land. Mineralöl, Gas und Steinkohle müssen importiert werden, Öl mit rund 98 Prozent fast vollständig. Diese Rohstoffabhängigkeit ist kritisch zu betrachten, denn die Energieressourcen stammen aus politisch instabilen Ländern mit autokratischen und undemokratischen Strukturen wie Russland, Saudi-Arabien, Irak, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait etc. Besonders problematisch: Devisen aus Energieexporten oder Energieexportgeschäften unterstützen die Instabilität in diesen Krisenregionen. Die Alternative ist der Umstieg auf die Erneuerbaren Energien. Sie reduzieren die Abhängigkeit von Energieimporten, ersparen der Volkswirtschaft hohe Ausgaben, unterstützen die heimische Wertschöpfung und stellen die Energieversorgung der Zukunft auf eine stabile Basis. In den letzten Jahren hat der Einsatz Erneuerbarer Energien Deutschland über EUR 40 Milliarden an Ausgaben für fossile Brennstoffe erspart. Sie sind stattdessen als Investitionen in die hiesige Wirtschaftsentwicklung geflossen. Im gleichen Zeitraum haben die Erneuerbaren Energien externe Kosten für Umwelt- und Gesundheitsschäden in Höhe von rund EUR 40 Milliarden vermieden - Geld, welches am Ende nicht nur den Steuerzahlern zugutekommt, sondern auch den nachfolgenden Generationen.

Erneuerbare Energien vermeiden CO₂ - Emissionen

Die Erneuerbaren Energien sind ein effektives Instrument zum Klimaschutz. Im Jahr 2015 haben sie in Deutschland Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 156 Mio t. CO₂ -Äquivalent vermieden. Mehr als drei Viertel der Vermeidungseffekte wurden dabei im Stromsektor erzielt, der Großteil davon durch den vom EEG unterstützten hochdynamischen Ausbau der Stromerzeugung aus Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Geothermie.

Im Strombereich hat die Windkraft den größten Anteil an der Treibhausgasvermeidung, gefolgt von der Stromerzeugung aus Biomasse sowie der Photovoltaik und Wasserkraft.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG regelt die Einspeisung von Strom aus regenerativen Quellen ins Stromnetz und deren Vergütung für die Erzeuger. Es ist über die Jahre mehrfach novelliert worden und hat im Zuge dessen grundlegende Veränderungen erfahren. Vor der Novelle im Jahr 2014 galt eine garantierte festgeschriebene Einspeisehöhe über 20 Jahre. Seit dem 1. August 2014 müssen die Betreiber neuer Windkraft-, Solar-, Biomasse- und anderer Anlagen ihren Strom selbst am Markt verkaufen und erhalten dafür von den Netzbetreibern eine so genannte gleitende Marktprämie. Die Marktprämie gleicht die Differenz zwischen der festen Einspeisevergütung und dem durchschnittlichen Börsenstrompreis aus. Für ältere Anlagen und kleine Neuanlagen ist die Marktprämie optional. Sie können stattdessen auch weiterhin eine feste Vergütung beanspruchen. Seit Beginn 2017 wird mit dem angepassten EEG die Förderung der Erneuerbaren Energien im Strombereich weitgehend wettbewerblich ermittelt. Damit endet die Phase der Technologieförderung mit politisch festgesetzten Preisen. Die Höhe der erforderlichen Vergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien wird über Auktionen ermittelt. Der weitere Ausbau erfolgt damit zu wettbewerblichen Preisen. Ausgeschrieben wird die Vergütungshöhe für Windenergie, an Land und auf See, Photovoltaik und Biomasse. Ausgenommen sind kleine Anlagen und Bürgerwindparks. Bei der Umstellung auf Wettbewerb soll sichergestellt werden, dass die Akteursvielfalt - ein Charakteristikum der deutschen Energiewende - erhalten bleibt.

Für die Beteiligungen des AIF an Energieprojekten bedeutet dies, dass die jeweiligen, bei deren Errichtung geltenden Regelungen des EEG zur Anwendung kommen. Zum Beispiel profitieren Bestandswindparks je nach Alter noch von den alten Regelungen des EEG.

Liquiditätsprognose

Beispielrechnung (Prognose)

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht feststeht, in welche Beteiligungen investiert wird, lässt sich eine konkrete, d.h. auf bestimmte Beteiligungen gestützte Prognoserechnung nicht aufstellen. Um einen Anhaltspunkt für den möglichen wirtschaftlichen Verlauf einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft darzustellen, werden folgende vereinfachte Annahmen getroffen, von denen die tatsächlichen Gegebenheiten erheblich abweichen können:

Zugrunde gelegte Annahmen

- Die Kosten für den Eigenkapitalvertrieb betragen TEUR 1.200 ohne Ausgabeaufschlag.
- Die Kosten für die Gesamtkonzeption inkl. aller Gründungskosten betragen rund TEUR 300.
- Die jährlich anfallenden laufenden Kosten der Fondsgesellschaft betragen im Jahr 2017 bis zu TEUR 195. Die jährlich anfallenden laufenden Kosten des AIF nach Abschluss der Investitionsphase betragen prognosegemäß bis zu TEUR 348 p.a..
- Die Berechnung der Prognose-Ergebnisse sind abgeleitet von mehrjährigen Ist-Daten eines Musterportfolios bestehender geschlossener Erneuerbare Energien Fonds.
- Die zugrunde gelegten Ankaufskurse entsprechen derzeit üblichen Marktkursen.
- Während der prospektierten Fondslaufzeit werden Reinvestitionen von bis zu 30 Prozent der Mittel unterstellt, die 24 Monate nach Beginn des Vertriebes investiert sind.
- Es wird von einer Verwertung der Vermögensgegenstände Ende 2027 ausgegangen.
- Das zu berücksichtigende Eigenkapital der Fondsgesellschaft beträgt TEUR 15.000.
- Der Ankaufswert der Beteiligungen (inkl. Anschaffungsnebenkosten, z.B. Provisionen, Rechtsberatungskosten, Kosten für Auswahl, Bewertung und Abwicklung) beträgt rund TEUR 13.500.

| Standardmodell | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Ergebnisprognose | | | | | | | | | | | |
| Rückflüsse aus Objektgesellschaften TEUR | 524 | 997 | 1.092 | 1.304 | 1.232 | 1.380 | 1.260 | 1.318 | 1.418 | 1.159 | 17.284 |
| Betriebskosten TEUR | 195 | 352 | 343 | 344 | 344 | 345 | 346 | 346 | 347 | 348 | 348 |
| Rückfluss pro 100 TEUR nom. Beteiligung | 0 | 0 | 3 | 3 | 3 | 4 | 6 | 6 | 6 | 7 | 113 |
| Rückfluss (vor Steuern) p.a. % | 0 | 0 | 3 | 3 | 3 | 4 | 6 | 6 | 6 | 7 | 113 |
| Rückfluss (vor Steuern) kum. % | 0 | 0 | 3 | 6 | 9 | 13 | 19 | 25 | 31 | 38 | 151 |

Veränderung wesentlicher Einflussfaktoren (Sensitivitätsanalysen)

Die tatsächliche Entwicklung des wirtschaftlichen Verlaufs der Beteiligung verändert sich, soweit sich (positive oder negative) Abweichungen von den zugrunde gelegten Annahmen ergeben.

Standort und klimatische Bedingungen

Bei dem Erwerb von Beteiligungen aus den Segmenten Windenergie und Photovoltaik spielt die Entwicklung der Winderträge bzw. die Sonnenscheindauer eine große Rolle für den Erfolg. Die Windmenge bzw. die Anzahl der Sonnenstunden sind nicht beeinflussbare Naturgrößen. Sie unterliegen erheblichen Schwankungen. Das Ausbleiben prognostizierter Werte, also ein schlechtes Windjahr oder ein Jahr mit geringerer Sonneneinstrahlung als ursprünglich prognostiziert, führt zu verminderten Erlösen aus dem Stromverkauf. Der Gesamtertrag der betroffenen Energieerzeugungsanlagen und damit der Gesellschaft, die die Anlage betreibt, würde sich verschlechtern. Dies würde zu einem schlechteren Ergebnis der Fondsgesellschaft führen und sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken. So hat sich für beispielsweise das Windjahr 2016 gegenüber dem Windjahr 2015 eine unter dem langjährigen Durchschnitt liegende Windmenge ergeben. (Stand Januar 2017)

Sensitivitätsanalyse

Eine Vereinnahmung der Rückflüsse aus den Zielgesellschaften bleibt naturgemäß von dem fluktuierenden Aufkommen der Energiequellen abhängig. Prognosen können daher kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung sein. Aussagen über künftige Entwicklungen unterliegen Annahmen, die zum Erstellungszeitpunkt der Prognosen plausibel sind und auf Erfahrungswerten beruhen. Sie können jedoch keine Garantie für deren Eintritt sein. Typisches Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können.

Bei den hier veranschaulichten negativen und positiven Szenarien ist zu beachten, dass sie den Einfluss von Faktoren verdeutlichen, die sich in der Höhe der Liquiditätsrückflüsse aus den Anlageobjekten niederschlagen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit nicht abschätzbar ist. Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen jedoch einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

Grundsätzlich gelten die zugrunde gelegten Annahmen der Beispielrechnung, die für die Sensitivitätsanalyse abweichenden Annahmen werden nachfolgend erläutert.

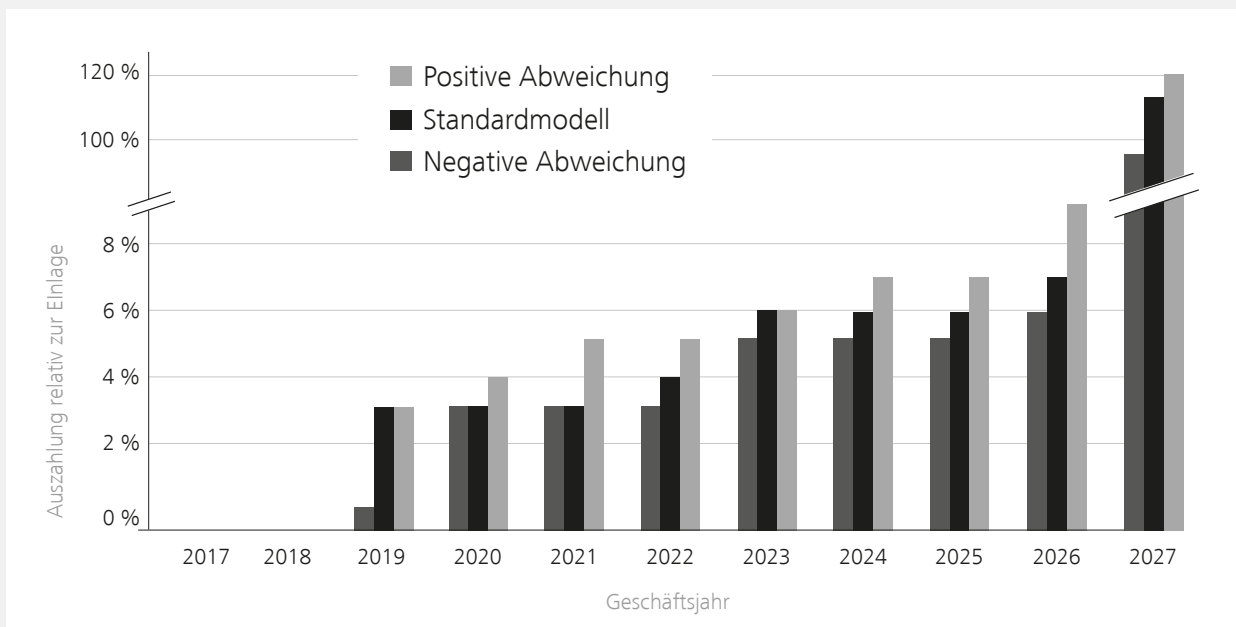
Beispielrechnung positive Abweichung 110 Prozent kalkulierter Rückflüsse (Prognose)

| Poitive Abweichung | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Ergebnisprognose | | | | | | | | | | | |
| Rückflüsse aus Objektgesellschaften TEUR | 576 | 1.087 | 1.201 | 1.434 | 1.355 | 1.518 | 1.386 | 1.450 | 1.560 | 1.274 | 19.012 |
| Betriebskosten TEUR | 195 | 355 | 343 | 344 | 344 | 345 | 346 | 346 | 347 | 348 | 1.061 |
| Rückfluss pro 100 TEUR nom. Beteiligung | 0 | 0 | 3 | 4 | 5 | 5 | 6 | 7 | 7 | 9 | 120 |
| Rückfluss (vor Steuern) p.a. % | 0 | 0 | 3 | 4 | 5 | 5 | 6 | 7 | 7 | 9 | 120 |
| Rückfluss (vor Steuern) kum. % | 0 | 0 | 3 | 7 | 12 | 17 | 23 | 30 | 37 | 46 | 166 |

Beispielrechnung negative Abweichung 90 Prozent kalkulierter Rückflüsse (Prognose)

| Negative Abweichung | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|--------|
| Ergebnisprognose | | | | | | | | | | | |
| Rückflüsse aus Objektgesellschaften TEUR | 472 | 748 | 908 | 1.096 | 1.029 | 1.174 | 1.063 | 1.114 | 1.202 | 966 | 14.490 |
| Betriebskosten TEUR | 192 | 326 | 323 | 334 | 338 | 345 | 346 | 346 | 347 | 348 | 348 |
| Rückfluss pro 100 TEUR nom. Beteiligung | 0 | 0 | 1 | 3 | 3 | 3 | 5 | 5 | 5 | 6 | 96 |
| Rückfluss (vor Steuern) p.a. % | 0 | 0 | 1 | 3 | 3 | 3 | 5 | 5 | 5 | 6 | 96 |
| Rückfluss (vor Steuern) kum. % | 0 | 0 | 1 | 4 | 7 | 10 | 15 | 20 | 25 | 31 | 127 |

Auszahlungsprognosen (vor Steuern p.a.)



Standardmodell: Im Standardmodell wird davon ausgegangen, dass die Anleger ab 2019 Auszahlungen in Höhe von 3 Prozent bezogen auf ihre Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten. Diese sollen bis zum Jahr 2027 sukzessive ansteigen. Hierin ist auch der Erlös aus der Veräußerung der Anlageobjekte enthalten. Hieraus ergibt sich ein Gesamt rückfluss an die Anleger in Höhe von 151 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern.

Negative Abweichung: Im negativen Szenario wird eine negative Abweichung von 10 Prozent der Rückflüsse aus den Anlageobjekten unterstellt. Dies führt zu einem Gesamt rückfluss an die Anleger in Höhe von 127 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern.

Positive Abweichung: Im positiven Szenario wird eine positive Abweichung von 10 Prozent der Rückflüsse aus den Anlageobjekten unterstellt. Dies führt zu einem Gesamt rückfluss an die Anleger in Höhe von 166 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern.

Anteile

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Je EUR 1.000 Zeichnungssumme entsprechen einem Anteil im Sinne des KAGB.

Angeboten wird die Zeichnung von Kommanditeanteilen mit folgenden Hauptmerkmalen:

- Zahlung der Zeichnungssumme und des Ausgabeaufschlags entsprechend der Fälligkeit
- Beteiligung am laufenden Ergebnis der Investmentgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen
- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Stimmrechtsausübung
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB
- Recht auf Aufstellung zur Wahl zum Beiratsmitglied
- Direkteintragung im Handelsregister
- Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft
- Übertragung der Beteiligung
- Haftung gemäß § 172 (4) HGB (siehe „Haftungsrisiken“ S. 14).

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Treugeber/Kommanditisten untereinander und im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin. Sowohl der Gesellschafts- als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag räumen den Anlegern weitgehende Mitwirkungs- und Informationsrechte ein. Dies gilt sowohl für unmittelbar beteiligte Kommanditisten als auch für mittelbar

als Treugeber beteiligte Anleger. Bei mittelbarer Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist (§ 152 Absatz 1 Satz 3 KAGB). Alle Anteile haben die gleichen Rechte.

Nach Annahme der Beitrittserklärung hat der Anleger 100 Prozent seiner Zeichnungssumme und des Ausgabeaufschlags auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu zahlen.

Alle Gesellschafter sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschafter erhalten bis zum 31. Dezember 2017 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 2 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und (ggf. anteilig) eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Je volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren dabei in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person(en) vertreten zu lassen (unter Beachtung von § 8 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages). Als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu. Darüber hinaus haben die Gesellschafter das Recht, einen Beirat zu wählen und die Möglichkeit, sich als Beirat wählen zu lassen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist noch kein Beirat vorhanden.

Jeder beitretende Anleger ist nach Maßgabe der Verträge berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Haftsumme beträgt 0,1 Prozent der übernommenen Kommanditeinlage. Die

Gründungskommanditistinnen ÖKORENTA Neue Energien GmbH und die SG-Treuhand GmbH wurden bereits mit einer Haftsumme von 0,1 Prozent ihrer übernommenen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen. Die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH haftet als persönlich haftende Gesellschafterin mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern stattfindet, erhält er eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert seiner Beteiligung abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten bemisst. Es wird auf die Regelungen in § 17 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Die Gesellschafter haben das Recht, ihre Beteiligung zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Es wird auf die Regelungen in § 18 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Die Anteile sind nicht verbrieft und es werden keine Anteilsscheine oder Einzelkunden ausgegeben. Die Anteile lauten auf den Namen. Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000.

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafterin im Falle der Übertragung einer Beteiligung, weichen ihre Hauptmerkmale von den Hauptmerkmalen der beitretenden Anleger ab. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben darüber hinaus kein Ausgabeaufschlag gezahlt. Außerdem ist die persönlich haftende Gesellschafterin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Ausgabe, Rücknahme, Umtausch von Anteilen, Liquiditätsmanagement

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt mittels Zeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und Annahme des Beitritts durch die SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA Consulting GmbH. Eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilen ist nicht möglich. Da es sich bei der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG um ein geschlossenes Investmentvermögen handelt, für das kein Leverage eingesetzt wird, be-

schränkt sich das Liquiditätsmanagement auf Aufgaben zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

Die KVG hat für die Gesellschaft ein Liquiditätsmanagementsystem eingerichtet, welches die Anforderungen des § 30 KAGB erfüllt und die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zum Ziel hat. Durch die Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen, Einnahmen und Ausgaben sowie der geplanten Ein- und Auszahlungen wird der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft ermittelt. Sich abzeichnende Liquiditätsdefizite werden der Geschäftsleitung mitgeteilt, um frühzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Da eine Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft während der Fondslaufzeit nicht möglich ist, beschränkt sich das Liquiditätsmanagement darauf, jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Bestreitung der laufenden Kosten vorzuhalten. Auszahlungen an Anleger dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Gesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte verbleibt.

Die Gesellschaft hat ein geplantes Gesamtvolumen von TEUR 15.000, welches ausschließlich aus Eigenkapital besteht. Eine Erhöhung auf bis zu TEUR 25.000 ist zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals von TEUR 5.000 sowie unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 31. Dezember 2017 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 31. Dezember 2018 und kann durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit um ein Jahr verlängert verlängert werden.

Die Zeichnungsfrist beginnt, nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der KVG mitgeteilt hat, dass diese mit dem Vertrieb der Anteile an dem Investmentvermögen beginnen kann.

Die Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin unter Angabe des Verwendungszweckes „ÖKORENTA EE IX“ auf folgendes Sonderkonto zu zahlen:

Kontoinhaber: ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX
Institut: Sparkasse Aurich-Norden
IBAN: DE42 2835 0000 0145 4470 25
BIC: BRLADE21ANO

Es sind 100 Prozent der Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung zu leisten. Das Angebot von in diesem Prospekt beschriebenen Kommanditanteilen ist ausschließlich in Deutschland zulässig. Die Widerrufsbelehrung entspricht dem aktuellen amtlichen Muster der Widerrufsbelehrung vom 13. Juni 2014. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Widerrufsbelehrung zukünftig als nicht genügend erachtet wird.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis entspricht der Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag (Agio). Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Eine Veröffentlichung des Ausgabepreises erfolgt nicht.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent der Zeichnungssumme. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag stellt einen Teil der Vergütung für den Vertrieb der Anteile an dem Investmentvermögen dar.

Scheidet ein Gesellschafter gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, so hat er die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten zu tragen (vgl. Anlagebedingungen § 7 Nr. 10).

Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile / Rechtsnachfolge

Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages kann jeder Kommanditist bzw. Treugeber seine Kommanditbeteiligung im Wege der Abtretung mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Geschäftsjahres übertragen, sofern sein Rechtsnachfolger vollumfänglich in seine Rechte und Pflichten eintritt. Für eine Übertragung ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Bei den angebotenen Geschäftsanteilen handelt es sich darüber hinaus um veräußerbare Beteiligungen, für die ein beschränkter Markt erst seit einigen Jahren existiert. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie z.B. dem Aktienmarkt, vergleichbar.

Hierdurch und durch das Zustimmungserfordernis der persönlich haftenden Gesellschafterin im Falle einer Übertragung sowie die Beschränkung des Übertragungszeitpunktes auf den Beginn oder das Ende eines Geschäftsjahres ist die freie Handelbarkeit der Beteiligung eingeschränkt. Ein möglicher Verkaufspreis orientiert sich am Markt. Bei den angebotenen Geschäftsanteilen handelt es sich darüber hinaus um beschränkt veräußerbare Beteiligungen, für die ein Markt erst seit einigen Jahren existiert. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie z.B. dem Aktienmarkt, vergleichbar. Falls Anleger ihren Anteil an Dritte verkaufen wollen, ist zu berücksichtigen, dass sie gegebenenfalls ihre Beteiligung nicht oder nur zu einem geringeren Verkaufspreis veräußern können (s.a. „Risiken der Beteiligung“ Seite 13).

Beim Ableben eines Gesellschafters geht die Beteiligung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sie haben sich ggf. durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und durch einen Erbschein oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariellem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.

Ausschluss eines Gesellschafters

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Ausschließungsandrohung seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet. Die Abfindung des Gesellschafters bemisst sich in diesem Fall nach dem Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, beschränkt sich jedoch auf den Nennwert der geleisteten Einlage.

Ein Kommanditist oder Treugeber kann ferner in bestimmten Fällen des Vermögensverfalls oder bei grober Verletzung seiner gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft bemisst. Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstehenden Kosten sind vom Anleger zu tragen. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist in den §§ 4 und 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Börsen und Märkte

Die Anteile an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Es ist jedoch möglich, dass ein Handel von Anteilen über einen Zweitmarkt stattfinden wird. Der Börsen- / Zweitmarktpreis kann vom Anteilswert abweichen.

Zuständige Gerichte, anwendbares Recht

Gerichtsstand für das Investmentvermögen ist Bremen. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Primebroker

Ein Primebroker existiert nicht.

Kosten

Zu zahlende Vergütungen, Kosten und Gebühren

Es wurde keine Pauschalgebühr vereinbart.

Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft von der KVG in der Beitrittsphase Initialkosten in Höhe von bis zu 10 Prozent bezogen auf die nominale Beteiligungssumme belastet. Für die Eigenkapitaleinwerbung gehen davon bis zu 8 Prozent an die benannte Vertriebsbeauftragte und eine Vergütung von 2 Prozent für Dienstleistungen im Zuge der Vorbereitung der Vertriebsanzeige an

die ÖKORENTA AG. Sie werden quotaal nach Platzierung des Eigenkapitals fällig. Die Platzierung des Eigenkapitals erfolgt durch Vertriebsbeauftragte, mit denen entsprechende Vertriebsvereinbarungen geschlossen werden. Die Gesamthöhe der Vertriebsprovisionen inkl. Ausgabeaufschlag beträgt bei Vollplatzierung des geplanten Kapitals bis zu TEUR 1.950. Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf des Widerrufs fällig.

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Bei den Anlageobjekten handelt es sich um sich verzehrende Sachwerte, sodass durch laufende Abschreibungen, durch die es unabhängig von der Qualität des Portfoliomanagements, der Bewirtschaftung oder der allgemeinen Marktentwicklung über die Fondslaufzeit in erheblichem Maße zu Wertverlusten im Portfolio kommt, ohne dass diesen Verlusten eine Abnahme des Aufwandes für die Verwaltung des Fonds gegenüber steht. Daher werden auch die geleisteten Auszahlungen neben dem durchschnittlichen Nettoinventarwert in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Vergütungen, die an die KVG HTB Hanseatische Fondshaus GmbH zu zahlen sind

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte kann jährlich insgesamt bis zu 1,75 Prozent der Bemessungsgrundlage, im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen (gem. Anlagebedingungen § 7 Abs. 7) und eine erfolgsabhängige Gebühr (gem. Anlagebedingungen § 7 Abs. 8) berechnet werden.

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,55 Prozent der Bemessungsgrundlage. Vom Datum der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31. Dezember 2018 jedoch mindestens EUR 24.000 p.a. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Vergütungen, die an die persönlich haftende Gesellschafterin ÖKORENTA Verwaltungs GmbH zu zahlen sind

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und ihre geschäftsführende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,8 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Vom Datum der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31. Dezember 2018 jedoch mindestens EUR 35.000 p.a. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Vergütungen, die an die Anlegerverwaltung SG-Treuhand GmbH zu zahlen sind

Die SG-Treuhand GmbH erhält von allen Anlegern für die Anlegerbetreuung und die Führung des Anlegerregisters eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,4 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Vom Datum der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31. Dezember 2018 jedoch mindestens EUR 17.500 p.a. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Vergütungen und Aufwandserstattungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 Prozent der Bemessungsgrundla-

ge im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 14.280. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Steuern

Sämtliche im Verkaufsprospekt genannten Vergütungen berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer.

Sonstige Aufwendungen der Gesellschaft

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten der Gesellschaft:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung des Jahresberichtes durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerbe-

ratung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Vergütungen für Beiräte;
- Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

Transaktions- und Investitionskosten

Der Gesellschaft werden die auf die Transaktionen ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten, oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden von der Gesellschaft getragen. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

Erfolgsabhängige Vergütung

Die ÖKORENTA AG kann für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits aus Ausschüttungen geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Auszahlung von 4,2 Prozent übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 25 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des

Investmentvermögens und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände beendet. Der Betrag wird zunächst von der KVG vereinnahmt und an die ÖKORENTA AG weitergeleitet.

Vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren

Der neu beitretende Anleger hat neben der Leistung seiner Einlage zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag zu zahlen. Dieser Wert ist ein Höchstwert. Es steht der Gesellschaft frei ein niedrigeres Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Information über Zahlungen von Beteiligten

Die KVG erhält von der ÖKORENTA AG eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 83.300 für das Erbringen von Dienstleistungen im Zuge der Vorbereitung der Vertriebsanzeige der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu lasten des Investmentvermögens angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Einbezogen werden die Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens durch die KVG, die Kosten für die Verwahrstelle sowie weitere Verwaltungskosten, die dem Investmentvermögen belastet wurden. Die Gesamtkostenquote des Publikums-AIFs eines Geschäftsjahres kann nach Abschluss der Investitionsphase prognosegemäß bis zu 2,12 Prozent des Nettoinventarwerts betragen. Kosten, die bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlageobjekten entstehen (Transaktionskosten), werden aus dem Investmentvermögen gezahlt und sind nicht in die Berechnung der Gesamtkostenquote einzubeziehen.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft investiert nicht in Vermögensgegenstände gem. § 196 KAGB (Investmentanteile).

Rückvergütungen

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle oder Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu.

Vergütungspolitik der KVG

Die Vergütungspolitik der KVG berücksichtigt die Grundsätze des § 37 KAGB i.V.m. dem Anhang 2 der Richtlinie 2011/61 EU und die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD (ESMA/2013/232 vom 03.07.2013). Hinsichtlich Zielsetzung und Angemessenheit differenziert die KVG zwischen Mitarbeitern mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil und Mitarbeitern mit Kontrollfunktion. Zentrales Element der Vergütungspolitik ist die konsequente Ausrichtung des Vergütungssystems an den strategischen Unternehmenszielen der KVG. Die KVG zahlt ihren Mitarbeitern auf allen Ebenen eine feste Vergütung, die monatlich anteilig an den jeweiligen Mitarbeiter ausgezahlt wird; es können zudem zusätzliche variable Vergütungsbestandteile oder auch geldwerte Vorteile z.B. in Form eines Dienstwagens vereinbart werden. Die KVG trägt Sorge dafür, dass bei der Gesamtvergütung die festen und die variablen Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dazu wird die fixe Vergütung in einer ausreichenden Höhe gewählt und die variable Vergütung derart gestaltet, dass auch ganz auf ihre Zahlung verzichtet werden könnte. Die variable Vergütung vergütet nachhaltige Leistungen und vermeidet Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken, sie wird zudem nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage der KVG insgesamt tragbar ist und nach der Leistung des betreffenden Mitarbeiters gerechtfertigt ist. Die KVG hat keinen gesonderten Vergütungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben eines Vergütungsausschusses, nämlich die umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollfunktion im Rahmen der Ausgestaltung und laufenden Überwachung der konkreten Vergütungspolitik, übernimmt der Aufsichtsrat im Zuge

seiner jährlichen Überprüfung der Vergütungspolitik. Variable Vergütungen werden vom Aufsichtsrat überprüft und genehmigt.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, die eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen beinhalten, sind auf der Internetseite der KVG (<http://www.htb-fondshaus.de/documents/Vergue-tungspolitik.pdf>) veröffentlicht. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt.

Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaften und Zielgesellschaften

Auf Ebene der zu erwerbenden Investmentgesellschaften und Zielgesellschaften fallen Vergütungen an, die nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, sich aber mittelbar auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft auswirken. Dabei handelt es sich um Vergütungen für Gesellschaftsorgane und Geschäftsleiter, für die KVGs und Verwahrstellen der Investmentgesellschaften, und weitere Kosten, insbesondere Verwaltungskosten. Auch können auf Ebene dieser Gesellschaften Steuern anfallen, die gegebenenfalls dem AIF belastet werden (z.B. Gewerbesteuer). Eine Bezifferung dieser Kosten ist aufgrund der noch nicht feststehenden Anlageobjekte nicht möglich.

Regeln für die Vermögensbewertung, Bewertungsverfahren

Zur Gewährleistung einer geeigneten Wertermittlung hat die KVG einheitliche Bewertungsverfahren gem. § 169 KAGB festgelegt.

Bewertung der Vermögensgegenstände vor Ankauf

Die Ankaufsbewertung erfolgt gemäß § 261 Abs. 6 Satz 1 lit. a) KAGB durch einen externen Bewerter. Dieser ist von der KVG, den von der KVG verwalteten AIF sowie den Personen mit engen Verbindungen zur KVG oder den verwalteten AIF unabhängig. Der Bewerter ist für die Auswahl der Quellen, Methoden und Parameter der Bewertung zuständig.

Der Bewertung wird jeweils der aktuelle Jahresabschluss der zu erwerbenden Gesellschaft oder eine aktuelle Vermögensaufstellung zu Grunde gelegt. Die Bewertung ist auf Grundlage dieser Unterlagen sowie eigener Erhebungen und Plausibilisierungen des Bewerbers vorzunehmen. Sollte der ermittelte Wert den Kaufpreis wesentlich unterschreiten, kann der Kauf nicht durchgeführt werden. Die Investitionen werden vor der Mittelfreigabe anhand von Kauf- bzw. Beteiligungsverträgen durch die Verwahrstelle geprüft.

Laufende Bewertung

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgen mindestens einmal jährlich durch eine, von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängige Instanz der KVG.

Für die Ermittlung des Nettoinventarwertes des Investmentvermögens werden die Werte der zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zusammengerechnet und etwaige Verbindlichkeiten hiervon abgezogen.

Den Wert der erworbenen Beteiligungen ermittelt die KVG nach dem Discounted Cash-Flow-Verfahren in Anlehnung an den IDW Standard „Grundsätze für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Als Informationsgrundlage gelten die Jahresabschlüsse, die die KVG mindestens einmal jährlich von den Investmentgesellschaften, an denen der AIF beteiligt ist, anfordert. Des Weiteren werden Prospekte, öffentlich bekannte Informationen und marktspezifische Datenbanken zugrunde gelegt.

Das Bewertungsverfahren und die Bewertung werden jährlich durch den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Gesellschaft geprüft. Darüber hinaus überprüft die Verwahrstelle regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Bisherige Wertentwicklung

Da noch keine Anlageobjekte erworben wurden, ist eine Aussage zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens nicht möglich.

Ermittlung und Verwendung von Erträgen

Ertragsermittlung

Die Erträge des AIF werden nach den Vorschriften des KAGB, der Kapitalanlage, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) und den handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ermittelt. Das Geschäftsjahr des AIF endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Bei der Ertragsermittlung ist nach § 22 KARBV zwischen Erträgen aus der Verwaltungstätigkeit und Erträgen aus der Investmenttätigkeit zu unterscheiden. Diese werden periodengerecht abgegrenzt. Von den Erträgen werden die jeweiligen Aufwendungen in Abzug gebracht. Die Gewinn- und Verlustrechnung des AIF beinhaltet zudem auch das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften sowie Erträge und Aufwendungen aus der Neubewertung der Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten.

Ertragsverwendung

Die Erträge des AIF werden entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie den ergänzenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung verwendet. Im Jahresbericht erfolgt die Darstellung der Verwendungsrechnung einschließlich der Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Gesellschafter nach den Vorgaben des § 24 KARBV.

Auszahlungen

Unabhängig von den Erträgen fließt dem AIF Liquidität aus Auszahlungen der Zielgesellschaften zu. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft, insbesondere Erträge und Veräußerungserlöse aus den Vermögensgegenständen sollen (gem. § 8 Anlagebedingungen) für Reinvestitionen und Auszahlungen an die Anleger verwendet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortfüh-

rung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Es ist geplant, nach Abschluss der Investitionsphase jährlich bis zu zwei Liquiditätsauszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

Die Zahlungen an die Anleger werden durch das Liquiditätsmanagement auf Ebene der Gesellschaft sichergestellt.

Steuerrechtliche Behandlung der Auszahlungen

Bei den Auszahlungen der Gesellschaft an die Anleger handelt es sich um die Auskehrung von Liquiditätsüberschüssen. Diese Auszahlungen unterliegen nicht der Besteuerung auf Anlegerebene. Für die Besteuerung des Anlegers sind ausschließlich die auf Ebene der Fondsgesellschaft entstehenden steuerlichen Ergebnisse von Bedeutung. Diese können sowohl höher als auch niedriger sein als die erhaltenen Auszahlungen. Die Auszahlungen an die Anleger unterliegen keinem Quellensteuerabzug.

Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens

Die Dauer der Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2027 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängert. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
- während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
- rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidatorin. Sie erstellt in diesem Fall einen Abwicklungsbericht nach § 158 KAGB. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB, auch i.V.m. § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2-6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Sollte das Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden können, hat eine Gesellschafterversammlung über den Fortgang der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Berichtigung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten.

2. Jahresberichte, Prüfer

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres den Jahresbericht nach den Vorschriften des KAGB aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dieser wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt.

Nach Vorliegen des Prüfungsberichtes erhält jeder Gesellschafter eine Kopie des Jahresberichts nebst Anlagen zugesandt. Damit ist die Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über das Investmentvermögen sichergestellt.

Dem Jahresbericht sind auch der prozentuale Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände des Investmentvermögens, jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement, das aktuelle Risikoprofil des Investmentvermögens sowie die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme zu entnehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Jahresberichte sind bei HTB Hanseatische Fondshaus GmbH erhältlich. Es soll die TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichtes beauftragt werden.



Vertragspartner und Verträge

Gesellschafter des Investmentvermögens

Persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Komplementärin

ÖKORENTA Verwaltungs GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich (Sitz der Gesellschaft)

Handelsregister
Amtsgericht Aurich
HRB 203213

Tag der ersten Eintragung
11. November 2014

Stammkapital
EUR 25.000

Geschäftsführer
Christian Averbek
Tjark Goldenstein

Gesellschafter
100 Prozent ÖKORENTA AG

Treuhandkommanditistin

SG - Treuhand GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich (Sitz der Gesellschaft)

Handelsregister
Amtsgericht Aurich
HRB 200288

Tag der ersten Eintragung
06. Februar 2007

Stammkapital
EUR 25.000

Geschäftsführer
Matthias Abel

Gesellschafter
100 Prozent ÖKORENTA Invest GmbH, Aurich

Gründungskommanditistin

ÖKORENTA Neue Energien GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich (Sitz der Gesellschaft)

Handelsregister
Amtsgericht Aurich
HRB 200288

Tag der ersten Eintragung
21. Juli 2008

Stammkapital
EUR 25.000

Geschäftsführer
Christian Averbek
Tjark Goldenstein

Gesellschafter
100 Prozent ÖKORENTA AG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH
Deichstraße 1
28203 Bremen (Sitz der Gesellschaft)

Eigenkapital

Gezeichnet und eingezahlt: EUR 150.000

Handelsregister

Amtsgericht Bremen
HR B 27623

Tag der ersten Eintragung

9. Februar 2012

Geschäftsführer *)

Dr. Frank F. Ebner
Ingo Schölzel
Georg Heumann

Gesellschafter

HTB Swiss AG, Sarnen, Schweiz

Aufsichtsrat *)

Dr. Wolfgang Wiesmann (Vorsitzender)
Wolfgang Küster
Wolfgang Hirt

Verwahrstelle

BLS Verwahrstelle GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Valentinskamp 90
20355 Hamburg (Sitz der Gesellschaft)

Stammkapital

EUR 25.000

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HR B 125745

Tag der ersten Eintragung

27. Dezember 2012

Geschäftsführer

Christina Niebuhr
Katja Rößler

Gesellschafter

Christina Niebuhr

Vertrieb

ÖKORENTA Consulting GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich (Sitz der Gesellschaft)

Stammkapital

EUR 25.000

Handelsregister

Amtsgericht Aurich, HRB 202 927

Tag der ersten Eintragung

8. Februar 2012

Geschäftsführer

Jörg Busboom
Christian Rose

Gesellschafter

100 Prozent ÖKORENTA AG, Aurich

*) Hauptfunktionen der Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates der KVG außerhalb der KVG:

Wolfgang Hirt ist Rechtsanwalt und Notar. Wolfgang Küster ist Delegierter der HTB Swiss AG. Dr. Wolfgang Wiesmann ist Präsident der HTB Swiss AG.

Georg Heumann ist Geschäftsführer diverser Gesellschaften der HTB-Gruppe.

Wichtige Verträge

Neben dem Gesellschaftsvertrag (Seite 64 ff.), den Anlagebedingungen (Seite 74 ff.) und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag (Seite 80 ff.) hat die Fondsgesellschaft insbesondere folgende Verträge geschlossen:

Fremdverwaltungsvertrag

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG hat mit der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit Datum vom 03. Januar 2017 einen Vertrag über die Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen.

Die KVG ist mit der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Fondsgesellschaft beauftragt. Die Fondsgesellschaft hat der KVG vollumfänglich Vollmacht erteilt, die geschuldeten Dienstleistungen entsprechend umzusetzen. Die KVG ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und Dienstleistungen auf Dritte zu übertragen. Dabei hat sie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 36 KAGB, sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorgaben der BaFin zu beachten. Die KVG verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Anordnungen (insbesondere Anordnungen und sonstige Äußerungen der BaFin) einzuhalten. Im Hinblick auf die Anlage und die Verwaltung des Vermögens des AIF verpflichtet sie sich außerdem, den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft zu beachten.

Der AIF ist berechtigt, die Leistungen der KVG jederzeit zu überwachen und zu überprüfen. Sie ist jedoch nicht befugt, über das verwaltete Vermögen zu verfügen oder diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen.

Die Parteien haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Eine Vertragsbeendigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich.

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,55 Prozent der Bemessungsgrundlage (gem. Anlage-

bedingungen § 8 Abs. 3a). Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die Gesellschaft leistet während der Beitrittsphase einmalige Vergütungen für fondsbezogene Dienstleistungen (z.B. Konzeption, Eigenkapitalvermittlung und Marketing der Gesellschaft), die kumuliert inklusive eines Ausgabeaufschlags bis zu 14,3 Prozent des Ausgabepreises betragen können. Die nähere Aufgliederung der Initialkosten ist auf der Seite 41 erläutert.

Verwahrstellenvertrag

Mit Datum vom 03. Januar 2017 wurde zwischen den AIF, der KVG und der BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Vertrag über die Bestellung als Verwahrstelle geschlossen.

Von der Verwahrstelle werden für die Fondsgesellschaft sämtliche ihr gem. KAGB oder der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 obliegenden Aufgaben, insbesondere die auf Seite 30 genannten Dienstleistungen erbracht.

Die BLS hat die ihr obliegenden Aufgaben selbst wahrzunehmen und darf sie nur dann auf Dritte übertragen, wenn sie darlegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt. Bei der Auswahl, Bestellung und laufenden Kontrolle des Unterverwahrers hat sie mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Eine Übertragung der Aufgaben auf die KVG ist ausgeschlossen.

Aufgaben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Fondsgesellschaft, den Anlegern, der KVG und der BLS führen könnten, darf die BLS nicht wahrnehmen, es sei denn, es besteht eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Ausführung der Verwahrstellenaufgaben und der potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt.

Die BLS haftet gegenüber dem AIF und den Anlegern für Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die BLS und die Personen, die die BLS vertreten, ihre

Verpflichtungen als Verwahrstelle nach dem KAGB nicht erfüllen. Sie haftet dem Grunde nach nur, soweit ihr oder einer der Personen, die sie vertritt, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung bleibt auch bei einer Übertragung von Aufgaben an Dritte in vollem Umfang bestehen.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und endet mit Vollbeendigung und Löschung der Fondsgesellschaft im Handelsregister. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden. Vor einer Kündigung durch die BLS ist die BaFin zu informieren. Die BLS darf ihre Tätigkeit in diesem Fall nur dann aufgeben, wenn eine andere Verwahrstelle bestellt wurde und die BaFin den Wechsel genehmigt hat. Der Vertrag endet außerdem, wenn die BaFin die beantragte Genehmigung versagt oder der KVG ein Wechsel der Verwahrstelle auferlegt wird.

Die BLS, die KVG und der AIF haben sich gegenseitig alle einschlägigen Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die BLS ist vorab zu informieren, wenn Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen oder Emissionsunterlagen der Fondsgesellschaft geändert werden. Der Austausch von Informationen erfolgt auf elektronischem Weg in einem virtuellen Datenraum.

Die BLS erhält für die Verwahrungsaufgabe eine jährliche Vergütung gemäß § 8 Nr. 4 AB in Höhe von bis zu 0,12 Prozent der Bemessungsgrundlage der Fondsgesellschaft inkl. USt, mindestens EUR 14.280 inkl. USt. Die Vergütung ist jährlich zum 31. Dezember eines Jahres fällig bzw. zum Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister. Die BLS ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Außerordentliche Leistungen können von der BLS nach vorheriger Absprache separat in Rechnung gestellt werden.

Vertriebsvereinbarung

Mit Rahmenvertriebsvereinbarung vom 20. Mai 2015 zwischen der ÖKORENTA Consulting GmbH und der KVG und der Provisionsvereinbarung vom 03. Januar 2017 ist die ÖKORENTA Consul-

ting GmbH damit beauftragt, ein von Anlegern zu zeichnendes Kommanditkapital an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG von bis zu TEUR 24.998 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag einzuwerben. Die Einwerbung kann über die direkte Ansprache von Anlegern oder die Beauftragung von Finanzdienstleistern (Untervermittler) des Vertriebspartners erfolgen.

Bei der Vermittlung von Anlegern durch die Beauftragung von Finanzdienstleistern übernimmt die ÖKORENTA Consulting GmbH die inhaltliche Prüfung einer jeden Beitrittserklärung z.B. auf Vollständigkeit aller damit zusammenhängenden Erklärungen. Sie ist dabei berechtigt, bei ihr eingegangene Beitrittserklärungen abzulehnen.

Die ÖKORENTA Consulting GmbH ist zudem mit der Vorbereitung und Durchführung von Vertriebsveranstaltungen sowie der Mitwirkung bei Werbung und Marketing beauftragt.

Die Vergütung für die von ihr übernommenen Aufgaben beträgt bis zu 8 Prozent (zzgl. etwaiger USt.) des direkt oder mittelbar an Anleger vermittelten Kommanditkapitals zzgl. des hierauf zu zahlenden Ausgabeaufschlags. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird zur Zahlung fällig vierzehn Bankarbeitstage nach dem der jeweilige Anleger wirksam beigetreten ist und die von ihm zu leistende Einzahlung inkl. Ausgabeaufschlag gem. den Bedingungen der Beitrittserklärung an die Treuhandkommanditistin geleistet und von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Vertrag endet mit der Schließung der Gesellschaft für den Beitritt weiterer Anleger. Während der Laufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Beteiligter. Sie bedürfen der Schriftform.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutenden Steuervorschriften

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG und berücksichtigen das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuelle Steuerrecht bezogen auf die Steuerarten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Umsatzsteuer. Sie basieren auf der geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung, den veröffentlichten Einzelentscheidungen der Finanzgerichte und den geltenden Verwaltungsauffassungen der Finanzbehörden. Diese Darstellung kann naturgemäß nicht alle steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung, insbesondere nicht solche Aspekte, die sich aus dem persönlichen Umfeld des Anlegers ergeben, beinhalten. In den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich nur natürliche Personen an der Gesellschaft beteiligen und die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar im Privatvermögen halten.

Sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, gelten andere steuerliche Regelungen, die hier nicht Gegenstand der Darstellung sind. Ferner wird unterstellt, dass der Anleger als Steuerinländer zu behandeln ist und somit der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Für Kapitalgesellschaften oder für außerhalb Deutschlands ansässige Personen können sich erhebliche Abweichungen ergeben. Diese möglichen Abweichungen sind nicht Gegenstand der Darstellung. Die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, sowie eventueller Erbschaft oder Schenkungsteuer obliegt dem jeweiligen Anleger. Der Fondsgesellschaft obliegt nur die Zahlung von Umsatzsteuer, sofern hiervon betroffene Geschäftsvorfälle anfallen und eventuell von Gewerbesteuer, da die Gesellschaft hierbei als eigenständiges Steuersubjekt angesehen wird.

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder geänderte Anwendungen bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung

der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten (vgl. hierzu „Steuerliche Risiken“). Darstellungen zum ausländischen Steuerrecht oder gegebenenfalls Verflechtungen mit dem Außensteuerrecht erfolgen nicht, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geplant ist, nur Anteile an Gesellschaften nach deutschem Recht zu erwerben.

Trotz der möglichst umfassenden Darstellung der steuerlichen Grundlagen wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen, die aus der Beteiligung resultieren, mit einem steuerlichen Berater zu besprechen. Zu den steuerlichen Risiken siehe Seite 25.

Am 24. Dezember 2013 ist das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Damit wurde der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes auf Alternative Investmentfonds ausgedehnt. Im Ergebnis bleibt es für die Gesellschaft jedoch bei der herkömmlichen Besteuerung nach den für Personengesellschaften geltenden Besteuerungsgrundsätzen, da sie nicht die Voraussetzungen für die Qualifizierung als Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes n.F. erfüllt.

Allgemeine Grundlagen

Mit der Zeichnung dieses Beteiligungsangebotes beteiligt sich der Anleger an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG. Die Fondsgesellschaft wird das von den Anlegern gezeichnete Kommanditkapital und für Investitionen verfügbare Kapital dafür verwenden, entsprechend den Grundsätzen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags in Gesellschaften, die Energieerzeugungsanlagen betreiben, zu investieren. Diese Gesellschaften erzielen entsprechend den steuerlichen Grundsätzen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufgrund der Abfärbe-Theorie sowie der gewerblichen Prägung erzielt die Fondsgesellschaft ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Entscheidungsgrundlage für eine Zeichnung der Beteiligung können nur die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des hier vorliegenden Konzeptes sein. Nicht ausschlaggebend für den Erwerb der Beteiligung sollten steuerliche Gesichtspunkte sein.

Allgemeine Grundsätze der Besteuerung von Gesellschaften

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da sie als gewerblich geprägte Personengesellschaft zu werten ist. Nach dieser Vorschrift gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft in vollem Umfang als gewerblich, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften und/oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die Nichtgesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Persönlich haftende Komplementärin der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aurich, der auch die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis zusteht. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft, die kein Steuersubjekt im Sinne der Einkommensteuer darstellt. Einkommensteuersubjekte sind die Anleger selbst. Die ihnen zuzurechnenden Ergebnisanteile werden auf ihrer Ebene und nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen (steuerliches Transparenzprinzip).

Aufgrund des steuerlichen Transparenzprinzips kommt es ausschließlich darauf an, dass die Fondsgesellschaft Einkünfte erzielt hat. Es kann sein, dass von der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG erzielte Einkünfte durch den Anleger zu versteuern sind, ohne dass bei diesem ein entsprechender Liquiditätszufluss stattgefunden hat. Im Umkehrschluss kann es aber auch sein, dass ein Liquiditätszufluss steuerlich als Entnahme zu behandeln ist, der nicht besteuert wird. So kann die Möglichkeit bestehen, dass trotz Zuflusses von gewinnunabhängigen Ausschüttungen die Beteiligung einen steuerlichen Verlust erzielt hat. Auf der Ebene einer Personengesellschaft ist nur die Gewerbesteuer als ertragsabhängige Steuer zu berücksichtigen. Die Gewerbesteuer knüpft dabei an den nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an, der dann jedoch noch um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren ist.

Einkommensteuer

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG wird Anteile an Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG erwerben.

Einkunftsart

Mitunternehmerschaft/Ergebnisverteilung/Auszahlungen

Die Gesellschafter des Fonds sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG als Mitunternehmer an einer doppelstöckigen oder mehrstöckigen GmbH & Co. KG einzustufen und erzielen folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes ist jeder Anleger auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Gesellschafter eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann (Mitunternehmerinitiative) und dass er das unternehmerische Risiko (Mitunternehmerisiko) trägt. Dies ist gegeben, da die Anleger am laufenden Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven entsprechend ihrer Beteiligung partizipieren und ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag Mitspracherechte (Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte) zustehen, die den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen.

Aufgrund der bestehenden Mitunternehmerschaft sind die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Anlegern grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Entnahmen) erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung am Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Ausnahmen hiervon bestehen dann, wenn der Gesellschaftsvertrag eine andere Gewinn- oder Verlustverteilung vorsieht. Wird die Fondsbeteiligung veräußert, kann es auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommen. Es ist deshalb erforderlich, vor einer geplanten Veräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

Durch den seit 2008 in das Einkommensteuergesetz eingefügten § 34a EStG können nicht entnommene Gewinne bei Personengesellschaften auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlages besteuert werden. Wird der so begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren wieder entnommen, erfolgt eine

Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlages auf Ebene des Gesellschafters. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 10 Prozent am Gewinn der Fondsgesellschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als EUR 10.000 beträgt. Da dies bei einer großen Anzahl von Anlegern nur in Ausnahmefällen zutreffen wird, ist die Thesaurierungsbesteuerung in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt. Sollte im Einzelfall eine Beteiligung vorliegen, die mehr als 10 Prozent am Beteiligungskapital umfasst oder der Gewinnanteil mehr als EUR 10.000 betragen und die Gewinne nicht entnommen werden sollen, empfehlen wir, dass der Anleger mit seinem steuerlichen Berater prüft, ob im Einzelfall ein Antrag auf Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz für thesaurierte Gewinne sinnvoll ist.

Einkunftserzielungsabsicht

Grundlegende Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist. Dies ist laut Rechtsprechung und Finanzverwaltung dann erfüllt, wenn die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Der Totalgewinn ist definiert als das positive steuerliche Gesamtergebnis der Gesellschaft über deren gesamten Lebenszyklus. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Gewerbebetrieb der Gesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmannes zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften. Die Totalgewinnerzielungsabsicht gilt nach den aufgestellten Prognoserechnungen auch für die Beteiligungsgesellschaften, deren Anteile durch den Fonds erworben werden sollen.

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt auf Grundlage der Summe der steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften unter Hinzuziehung der eigenen Steuerbilanz. Nach Auffassung der Fondsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft ausschließlich auf den Erwerb von Beteiligungen – bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligung – mit überdurchschnittlichen Gewinnerwartungen

ausgerichtet ist. Es ist davon auszugehen, dass aus den Anteilen an den Beteiligungsgesellschaften steuerrelevante Gewinnanteile zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Fondsgesellschaft, insbesondere in der Investitionsphase deutlich übersteigen, so dass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist.

Der Nachweis muss sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf der des Beteiligten gegeben sein.

Steuerliche Behandlung der Gewinnanteile und Entnahmen

Das steuerliche Ergebnis wird im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches ermittelt, wobei sich das Ergebnis der Fondsgesellschaft aus den Betriebseinnahmen, gemindert um die Betriebsausgaben zusammensetzt. Betriebseinnahmen sind im vorliegenden Fall die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften einschließlich der Gewinne aus der vorzeitigen Veräußerung von Beteiligungen. Sofern die Fondsgesellschaft Zinserträge aus Liquiditätszuflüssen erzielt, gehören diese ebenfalls hierzu. Unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind ausschließlich die Ausgaben der Fondsgesellschaft für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die nach steuerlichen Grundsätzen zu verteilenden Emissionskosten zu verstehen.

Den Anlegern wird das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, jeweils gekürzt um eigene Sonderbetriebsausgaben, zugewiesen. Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen des Anlegers. Die Einkünfte unterliegen dem jeweiligen persönlichen Steuersatz. Entsprechend der individuellen Situation wird neben dem Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer gegebenenfalls auch noch Kirchensteuer fällig.

Die in der Ausschüttungsprognose dargestellten Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar und sind deshalb als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Die Entnahmen werden über das Verrechnungskonto des Anlegers gebucht und stellen lediglich Liquiditätsabflüsse bei der Gesellschaft dar.

Anlaufkosten

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Rechtsberatungs-, Vertriebs- und sonstigen Gründungskosten sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten einer Minder- oder Mehrheitsbeteiligung noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind. Für die steuerliche Behandlung von Gründungs- und sonstigen Vorlaufkosten als zu aktivierende bzw. steuerlich sofort abzugsfähige Aufwendungen ist auf den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 20. Oktober 2003 (sog. „Fondserlass“; GZ: IV C 3 – S. 2253 a -48 / 03) hinzuweisen. Die hierin vertretene Auffassung wurde durch Urteile des BFH vom 14. April 2011 auch bei Vorliegen einer Dachfonds-Konstruktion bestätigt. Danach sind Gründungs- und sonstige Vorlaufkosten nur noch unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand zu betrachten und im Übrigen als Anschaffungskosten zu aktivieren.

Der Fondserlass und die darin enthaltenen steuerlichen Regelungen wurden für Minder- und Mehrheitsbeteiligungen geschaffen, die unmittelbar in bestimmte, zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers eindeutig identifizierbare Wirtschaftsgüter investieren, beispielsweise in Beteiligungsgesellschaften / Erneuerbare Energien. Ob und inwieweit die Regelungen auch auf – konzeptionell nicht vergleichbare – Dachfonds wie ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG anzuwenden sind, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht absehbar.

Verlustnutzung

Entstehen bei der Fondsgesellschaft steuerliche Verluste, können die Anleger diese im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen. Dies muss dann unterbleiben, wenn Vorschriften von sogenannten Verlustausgleichsbeschränkungen (§§10d, 15a, 15b EStG) zur Anwendung kommen.

Verlustverrechnung nach § 15b EStG

Aufgrund des § 15b EStG dürfen steuerliche Anfangsverluste bei Beteiligungen an so genannten

„Steuerstundungsmodellen“ weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Auch eine Verrechnung nach der Vorschrift des § 10d EStG ist ausgeschlossen. Möglich ist nur die Verrechnung mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle.

Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG liegt dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist gegeben, wenn der Anbieter zumindest in der Anfangsphase Verluste prognostiziert, bei denen 10 Prozent des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals überschritten wird.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG ist jedoch nach der prognostizierten Planung der Fondsgesellschaft nicht anwendbar, da den Anlegern keine steuerlichen Verluste zugewiesen werden, die 10 Prozent des eingeworbenen Kommanditkapitals überschreiten.

Eine andere Beurteilung kann sich aber durch Verluste im Sonderbetriebsvermögen ergeben, da die Prüfung, ob § 15b EStG zur Anwendung gelangt, anlegerbezogen vorzunehmen ist. Es sind ausweislich des Anwendungsschreibens des BMF vom 17. Juli 2007 zum § 15b EStG (BStBl. I 2007, S. 542) nur modellhafte Sonderbetriebsausgaben bei der Berechnung der Verlustgrenze einzubeziehen. Da diese bei der vorliegenden Gestaltung nicht vorliegen, wird nicht von der Anwendbarkeit des § 15b EStG ausgegangen.

Die Fondsgesellschaft wird sich an Gesellschaften beteiligen, die jede für sich einen Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 ist für jede Beteiligungsgesellschaft getrennt zu prüfen, ob ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vorliegt. Da auf Ebene dieser Gesellschaften modellhafte Gestaltungen vorliegen, die steuerliche Verlustzuweisungen von mehr als 10 Prozent des Eigenkapitals ausmachen können, ist die Anwendung des § 15b EStG nicht auszuschließen. Sollte die Finanzverwaltung auf Ebene der Gesellschaften § 15b EStG anwenden, so sind auf Ebene dieser Gesellschaft entstehende Verluste nur mit dort entstehenden

Gewinnen zu verrechnen. Die Fondsgesellschaft könnte steuerliche Verluste dann nicht auf ihrer Ebene mit Gewinnen aus anderen Beteiligungsgesellschaften verrechnen. Bei den zu erwerbenden Anlageobjekten wird es sich in der Regel nicht um modellhafte Gestaltungen handeln, da Beteiligungen aus Gesellschaften erworben werden sollen, die sich in der Betriebsphase befinden.

Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15a EStG

Ein Verlust aus der Beteiligung als Kommanditist ist nach § 15a Abs.1 EStG mit anderen positiven Einkünften desselben Veranlagungsjahres und nach Maßgabe des § 10d EStG mit der Summe der positiven Einkünfte anderer Veranlagungsjahre nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage ausgleichsfähig. Entscheidend für die Höhe der Verlustverrechnung ist das steuerliche Kapitalkonto. Verluste, die im Bereich des Sonderbetriebsvermögens des einzelnen Anlegers entstehen, unterliegen nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG. Die Vorschrift des § 15a EStG findet auf Einkünfte Anwendung, sofern an der Einkunftsquelle beschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste werden zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gesondert festgestellt. Sie mindern zukünftige Gewinne des beschränkt haftenden Gesellschafters, die ihm aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Zinsschranke

Gemäß § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes grundsätzlich nur bis zur Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (sogenannte Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, soweit die den Zinsertrag überschreitenden Zinsaufwendungen eines Betriebes weniger als EUR 3 Mio. innerhalb eines Veranlagungszeitraumes betragen (Freigrenze). Diese nach Maßgabe des Bürgerentlastungsgesetzes vom 19. Juni 2009

nur zunächst zeitlich befristete Anhebung der Freigrenze von einer auf EUR 3 Mio. gilt in Folge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom Dezember 2009 nun mehr zeitlich unbefristet. Die Beteiligungsgesellschaften haben unter Umständen zur Finanzierung der von ihnen erworbenen Anlagen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien Bankdarlehen in Anspruch genommen. Die Zinsaufwendungen für diese Darlehen werden die vorgenannte Freigrenze nach der Prognoserechnung nicht überschreiten. Die Zinsschranke wird für jede Beteiligungsgesellschaft getrennt berechnet.

Sonderbetriebsausgaben

Sofern einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung Aufwendungen entstehen, können diese als Sonderbetriebsausgaben steuermindernd in Abzug gebracht werden. Als Sonderbetriebsausgaben zählen z.B. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten der Beteiligung sowie Kosten, die beispielsweise mit dem Besuch von Gesellschafterversammlungen entstehen. In einer Prognosebetrachtung können solche Kosten nicht berücksichtigt werden, da sie von den jeweiligen Verhältnissen des Gesellschafters abhängig sind.

Einkommensteuertarif

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation eines jeden Anlegers abhängig ist. Der Spitzensteuersatz in Deutschland beträgt derzeit 45 Prozent. Dieser Steuersatz kommt bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als EUR 254.447 (bei zusammen veranlagten Ehegatten von mehr als EUR 508.894) zur Anwendung.

Solidaritätszuschlag

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Anleger ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent, bezogen auf die festgesetzte Einkommensteuer, erhoben. Es ist davon auszugehen, dass dieser während der gesamten Laufzeit der Beteiligung erhoben wird.

Kirchensteuer

Sofern der Anleger Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Kirchensteuer erhebt, ergibt sich deren Höhe nach den Landeskirchensteuergesetzen. Je nach Bundesland beträgt die Kirchensteuer 8 oder 9 Prozent der Einkommensteuer. Je nach Bundesland sind bei bestimmten Einkommenshöhen unterschiedliche Kappungsgrenzen zu beachten. Da für die Kirchensteuer ausschließlich individuelle Verhältnisse der Anleger von Bedeutung sind, kann die Kirchensteuer keine Berücksichtigung finden.

Abgeltungsteuer

Sofern die Fondsgesellschaft Zinserträge erzielt, beispielsweise aus der Anlage der Liquidität, die aus den Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaften resultiert, unterliegen diese nicht der Abgeltungsteuer. Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer mindert diese Erträge nicht, da sie bei einer gewerblich geprägten Mitunternehmergesellschaft nicht erhoben wird.

Steuerliche Behandlung der Auszahlungen

Bei den von der Fondsgesellschaft geplanten Auszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Entstehen durch Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten oder erhöhen sie sich, ist § 15a EStG zu beachten. In diesen Fällen kommt es zu einer Versteuerung der Auszahlungen, da hier der Gesetzgeber einen fiktiven Gewinn annimmt. Diese Situation kann entstehen, wenn die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften in einem hohen Umfang negativ sind.

Gewinne bei Anteilsveräußerungen

Veräußert die Fondsgesellschaft Anteile, handelt es sich hierbei um Veräußerungsgeschäfte, die Bestandteil des laufenden steuerlichen Gewinnes sein können.

Veranlagungsverfahren

Die steuerliche Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft erfolgt nach § 180 Abs.1 Nr. 2 AO einheitlich und gesondert. In diesem Zusammenhang sind die sonstigen Kosten des Anlegers als Sonderbetriebsausgaben in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der Fondsgesell-

schaft mit aufzunehmen. Dies trifft ebenfalls auf die durch die Fondsgesellschaft entrichtete Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag zu. Sollten bei der Gesellschaft nicht ausgleichsfähige Verluste entweder nach § 15a EStG oder § 15 b EStG entstehen, sind diese ebenfalls gesondert und einheitlich festzustellen. Die Feststellungen sind unmittelbar für die Einkommensteuerveranlagung des Anlegers maßgebend (§ 182 Abs. 1 AO). Die Fondsgesellschaft wird dem Anleger die jährlich festgestellten steuerlichen Ergebnisanteile mitteilen.

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Neben den laufenden steuerlichen Ergebnissen sind auch Gewinne aus dem Verkauf der Beteiligung an der Gesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten, sofern diese anfallen, und dem steuerlichen Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung. Übersteigen die kumulierten Verluste bis zum Veräußerungszeitpunkt die Einlage, erhöht das insoweit entstandene negative steuerliche Kapitalkonto den Veräußerungsgewinn.

Die Einkünfte sind gem. § 16 EStG i.V.m. § 34 EStG steuerlich begünstigt, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil einschließlich einem eventuellen Sonderbetriebsvermögen aufgegeben wird. Für diese außerordentlichen Einkünfte gilt gem. § 34 EStG die so genannte Fünftelregelung, d.h. es wird zunächst die Steuer auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinnes ermittelt und anschließend verfünffacht. Diese Regelung soll erreichen, dass die Einkommensteuerprogression und damit die Steuerbelastung gemildert werden. Bei einem hohen zu versteuernden Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes kann sich der hieraus ergebende begünstigende Progressionseffekt jedoch verringern bzw. in Gänze entfallen.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dauernd berufsunfähig, kann eine alternative Besteuerung gewählt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Besteuerung auch in Höhe von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes erfolgen, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem

Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, jedoch mindestens mit 14 Prozent. Die Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von EUR 5.000.000 nicht übersteigen. Der Steuerpflichtige kann diese Begünstigung nur einmal im Leben in Anspruch nehmen und nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabevorgang nutzen. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, besteht ferner auf Antrag die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freibetrages gem. § 16 Abs. 4 EStG. Bei Anwendung des Freibetrages besteht die Möglichkeit, einen Gewinn in Höhe von bis zu EUR 45.000 steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Betrag gemindert, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Auch dieser Freibetrag wird nur auf Antrag und einmal gewährt.

Sofern die Veräußerung des Anteils geplant wird, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Gewerbsteuer

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft sowie der Anlageobjekte unterliegen grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Ausgangsgröße für die Berechnung ist der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn.

Dieser ist um bestimmte gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8,9 GewStG) zu korrigieren.

Die Fondsgesellschaft wird sich an Gesellschaften beteiligen, die ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielen. Bei diesen Gesellschaften ist der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn ebenso um Kürzungen und Hinzurechnungen zu modifizieren um den gewerbsteuerlich zu erfassenden Gewerbeertrag zu ermitteln.

Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen nur dann Belastungen mit Gewerbesteuer an, wenn die Fondsgesellschaft ein eigenes Ergebnis (z.B. Zinseinkünfte) gemindert um die steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben erzielt. Zu dem eigenen Ergebnis der Gesellschaft zählen auch Veräußerungsgewinne bei Weiter-

gabe von Beteiligungen oder Anteilen daran an einen Dritten, sowie die Veräußerung oder Auflösung des Portfolios am Ende der Laufzeit. Die Gewerbesteuer bei Beendigung der Gesellschaft fällt deshalb an, wenn aus Sicht der Finanzverwaltung ein möglicher Veräußerungsgewinn Bestandteil der Prognoserechnung ist und hier die Fortentwicklung der Rechtsprechung beachtet werden muss (BFH-Urteil vom 26. Juni 2007 IV R 49 / 04; DStR 2007, S. 1574). Diese Änderung der Rechtsprechung gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen in der Betriebsphase der Beteiligungsgesellschaft. Sofern ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht, unterliegt dieser der Gewerbesteuer in dem betreffenden Veranlagungsjahr. Hinsichtlich der Besteuerung der laufenden Beteiligungserträge kann die Gesellschaft wegen der Doppelstöckigkeit der Gesellschaften die besondere Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG in Anspruch nehmen.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Zielgesellschaften (Personengesellschaften) gehören grundsätzlich zum Gewerbeertrag bei diesen Zielgesellschaften. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Veräußerungsgewinn auf eine unmittelbar an der Mitunternehmerschaft beteiligte natürliche Person entfällt (§ 7 S. 2 GewStG). Im Falle einer künftigen Veräußerung eines Anteils an einer gewerblichen Zielgesellschaft durch die Fondsgesellschaft bzw. eine Investmentgesellschaft unterliegt damit ein entstehender Veräußerungsgewinn bei der Zielgesellschaft der Gewerbesteuer, da er insoweit nicht auf eine natürliche Person entfällt. Die Gesellschaftsverträge der Zielgesellschaften können in diesem Fall vorsehen, dass Veräußerer und/oder Erwerber der Anteile der Zielgesellschaft zum Ausgleich der durch die Veräußerung entstandenen Gewerbesteuer verpflichtet ist. Auf Ebene der Fondsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft wird wegen der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG eine eventuelle Doppelerfassung des Veräußerungsgewinns vermieden.

Eine indirekte Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, wenn durch den Erwerb der Anlageobjekte dort noch bestehende Gewerbesteuerverlustvorräte entfallen. Durch den Übertragungsvorgang geht die bestehende Unternehmeridentität auf dessen Ebene verloren und die Fondsgesellschaft muss, meist bedingt durch gesellschaftsvertragliche Regelungen, einen eventuell entstehenden gewerbsteuerlichen

Mehraufwand durch Verringerung der Ausschüttung ausgleichen, was zu einer Veränderung des Ergebnisanteiles führt.

Eine Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, wenn der für Personengesellschaften zu gewährende Freibetrag von EUR 24.500 bei dem Gewerbeertrag überschritten wird. Ergeben sich gewerbesteuerliche Verluste so sind diese nach § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde die Zerlegung in § 33 Abs. 2 GewStG neu geregelt. So werden seit diesem Veranlagungszeitraum bei Windkraftanlagen 30 Prozent der Arbeitslöhne und 70 Prozent der Sachanlageinvestitionen als Zerlegungsmaßstab angewandt.

Ergeben sich in der Anlaufphase der Anlageobjekte gewerbesteuerliche Verluste, sind diese nach § 10a GewStG nach derzeit gültigem Recht zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Der Höhe nach sind die Verluste nicht uneingeschränkt abzugsfähig. Wegen der sogenannten Mindestbesteuerung sind Verluste nur bis zu einer Höhe von EUR 1 Mio. uneingeschränkt verrechenbar. Der übersteigende Betrag ist nur in Höhe von 60 Prozent mit positiven Gewerbeerträgen verrechenbar. Aufgrund dieser Beschränkung kann es trotz Verlustvorträgen zu einer Gewerbesteuerbelastung kommen.

Eine weitere Beschränkung der Verrechnung des Verlustvortrages ergibt sich dann, wenn sich die Zusammensetzung des Gesellschafterkreises ändert. Bei einer entgeltlichen oder auch unentgeltlichen Übertragung der Gesellschaftsanteile geht der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Verlustvortrag für die Gesellschaft verloren.

Die Anleger haben die Möglichkeit, die auf Ebene der Fondsgesellschaft angefallenen Gewerbesteuern nach § 35 EStG bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerschuld nach einem pauschalierten Verfahren als Steuerermäßigungsbetrag geltend zu machen. Die Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgt bei diesem Verfahren mit dem Anrechnungsfaktor 3,8 bezogen auf den Gewerbesteuermessbetrag. Begrenzt ist die Anrechnung auf die tatsächlich von der Fondsgesellschaft gezahlte Gewerbesteuer. Wegen der

Doppelstöckigkeit gilt die Anrechnung auch für gezahlte Gewerbesteuer auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften.

In einer Prognosebetrachtung muss diese Anrechnung außer Betracht gelassen werden, da hier eine sehr starke Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers hinsichtlich seiner gewerblichen Einkünfte besteht. Sofern Anleger ohne Berücksichtigung dieser Beteiligung positive gewerbliche Einkünfte erzielen, ist zu berücksichtigen, dass durch die Vorrangigkeit des so genannten horizontalen Verlustausgleichs ein eventuell vorhandener Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG durch die Zuweisung negativer Ergebnisanteile von der Fondsgesellschaft geschmälert wird beziehungsweise gänzlich entfallen könnte, was zu nachteiligen steuerlichen Wirkungen beim individuell betroffenen Anleger dieses Beteiligungsangebots führen würde, welche in einer Prognoserechnung nicht berücksichtigt werden können (vgl. „Risikohinweise“, Seite 13 f). Ein vollständiger Wegfall der Anrechnung kann in bestimmten Konstellationen nicht ausgeschlossen werden. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters wird in derartigen Fällen empfohlen.

Umsatzsteuer

Personengesellschaften können für umsatzsteuerliche Zwecke als Unternehmer zu qualifizieren sein. Allerdings begründet das alleinige Halten und Verwalten von Beteiligungen an Personengesellschaften keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG erbringt keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und ist somit nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG einzustufen. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist daher mit dem Aufgabenspektrum einer Holdinggesellschaft vergleichbar, die nach Ansicht der Finanzverwaltung keine unternehmerische Betätigung darstellt. Mangels der Unternehmereigenschaft steht der Gesellschaft kein Vorsteuerabzug zu, so dass in Rechnung

gestellte Umsatzsteuer aus Eingangsleistungen (z.B. Beratungsleistungen) Kosten darstellen. Dies gilt auch für die Leistungen der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH für die Übernahme der Geschäftsführung und die SG Treuhand GmbH für die Anlegerbetreuung im Rahmen des abgeschlossenen Treuhandvertrages. In der Prognoserechnung wird dieser Umstand dadurch berücksichtigt, dass die nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge entweder als Betriebsausgaben oder Anschaffungskosten der Beteiligungen erfasst werden. Die Verwaltungsanweisung vom 06. Oktober 2006 (BMF-Schreiben IV A 5 – S-7300 – 69 / 6) mit der Fondsgesellschaften bei Aufnahme neuer Gesellschafter zur Stärkung und Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit für alle Eingangsumsätze, die diesen Vorgang betreffen, zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt im vorliegenden Fall nicht.

| Steuersatz bei steuerpflichtigem Erwerb bis einschließlich* | | Freibetrag | EUR 75.000 | EUR 300.000 | EUR 600.000 | EUR 6.000.000 |
|---|--|-------------|------------|-------------|-------------|---------------|
| Steuerklasse I | Ehegatte | EUR 500.000 | 7% | 11% | 15% | 19% |
| | Eingetragene Lebenspartner | EUR 500.000 | 7% | 11% | 15% | 19% |
| | Kinder und Stiefkinder | EUR 400.000 | 7% | 11% | 15% | 19% |
| | Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder | EUR 400.000 | 7% | 11% | 15% | 19% |
| | Enkel, Urenkel | EUR 200.000 | 7% | 11% | 15% | 19% |
| | Sonst. Personen der Steuerklasse I, z.B. Eltern und Großeltern (Erbfall) | EUR 100.000 | 7% | 11% | 15% | 19% |
| Steuerklasse II | Eltern und Großeltern (Schenkung) | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Geschwister | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Nichten und Neffen | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Stiefeltern | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Schwiegersohn, Schwiegertochter | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Schwiegereltern | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Geschiedener Ehepartner | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| | Ehemaliger Lebenspartner | EUR 20.000 | 15% | 20% | 25% | 30% |
| Steuerklasse III | Sonstige | EUR 20.000 | 30% | 30% | 30% | 30% |

* Erwerbe über EUR 6.000.000 sind ebenfalls steuerpflichtig

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Seit dem in Kraft treten des Erbschaftsteuerreformgesetzes am 1. Januar 2009 gelten die nachfolgenden Tarifstufen und Freibeträge sowohl bei der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden (Schenkung) als auch bei der Übertragung von Todes wegen (Erbfall).

Diese Steuer ist in Deutschland doppelt progressiv ausgestaltet. So richtet sich der Steuersatz nach § 19 Abs. 1 ErbStG einerseits nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem bzw. Erblasser und Erben und andererseits nach der Gesamthöhe der Bereicherung. Die Steuersätze betragen zwischen 7 Prozent und 50 Prozent. Die Steuersätze betragen je nach Höhe der steuerpflichtigen Bereicherung für die Steuerklasse I zwischen 7 Prozent und 30 Prozent, für die Steuerklasse II zwischen 15 Prozent und 43 Prozent und für die Steuerklasse III 30 Prozent oder 50 Prozent. Seit dem 1. Januar 2009 sind Anteile am Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft gem. § 109 Abs. 2 BewG mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser soll grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Sofern keine Verkäufe innerhalb des zurückliegenden Jahres stattgefunden haben, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten auf Basis des vereinfachten Ertragswertverfahrens oder gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG nach einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anerkannten Methode zu ermitteln (z.B. Discounted Cash-Flow Verfahren). Allerdings sieht § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG als Mindestwert den Substanzwert vor, der sich aus den aller zum Betriebsvermögen zählenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der Schulden und sonstiger Abzüge zusammensetzt. Sofern der Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanziert hat, zählen die Schulden des Sonderbetriebsvermögens ebenfalls zu den Abzügen.

Unabhängig davon, ob der Anleger direkt oder indirekt beteiligt ist, handelt es sich bei den Kommanditanteilen nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG um begünstigungsfähiges Betriebsvermögen. Hier macht die Finanzverwaltung nach der in dem Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 16. September

2010 (345-3811-035-38476/10) niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung bei der Bewertung keinen Unterschied mehr, ob die Anteile durch den Treuhandkommanditisten oder einen Direktkommanditisten gehalten werden. Die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter richtet sich nach den Vorschriften, die auch für Kapitalgesellschaften entsprechend § 11 Abs. 2 BewG gelten. Die Bewertung erfolgt somit rechtsformneutral.

Der Bundestag hat im Juli 2016 ein „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (Erbschaftsteuerreform) beschlossen, das am 14. Oktober 2016 auch vom Bundesrat verabschiedet wurde. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Da die gesetzlichen Regelungen noch neu sind, bestehen noch sehr viele Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung und Handhabung. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung von den nachfolgenden Ausführungen abweichende Auffassungen vertreten könnte.

Nach der neuen Rechtslage kommen die Verschonungsregelungen in Höhe von 85 Prozent („Grundmodell“) und 100 Prozent („Optionsmodell“) nur noch auf den Teil des Betriebsvermögens zur Anwendung, der „begünstigtes Betriebsvermögen“ darstellt und nicht auf das sogenannte „Verwaltungsvermögen“. Zur Ermittlung des begünstigten Betriebsvermögens ist zunächst das „begünstigungsfähige Vermögen“ zu ermitteln, zu dem gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG auch die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft zählen. Das begünstigungsfähige Vermögen ist grundsätzlich begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt (begünstigtes Vermögen). Die verfassungsrechtlich beanstandete Verwaltungsvermögensquote von 50 Prozent, ab deren Erreichen nach altem Recht in voller Höhe Verwaltungsvermögen vorlag, wurde durch die Erbschaftsteuerreform ersatzlos gestrichen. Nunmehr wird der nach anteiligem Abzug von Schulden und pauschalem Abzug von unschädlichem Verwaltungsvermögen verbleibende Nettowert des Verwaltungsvermögens in voller Höhe besteuert (keine Begünstigung).

Bei der Feststellung, ob es sich um begünstigtes Betriebsvermögen oder Verwaltungsvermögen handelt, wird durch die gesamte Beteiligungskette hindurch geschaut. Dabei wird voraussichtlich eine Trennung zwischen Verwaltungsvermögen und begünstigtem Betriebsvermögen auf konsolidierter Basis vorzunehmen sein und nicht, wie bisher, in bestimmten Fällen, ab der Überschreitung der 50 Prozent-Marke die Zuordnung des gesamten Vermögens der betreffenden Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen. Zum Verwaltungsvermögen gehören insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften (wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 Prozent oder weniger beträgt), Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen und der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel), soweit er 15 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigt.

Die Verschonungsregelungen können grundsätzlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn das begünstigte Vermögen einschließlich der innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Erwerbe die Grenze von EUR 26 Mio. nicht übersteigt.

Die im Folgenden beschriebenen Begünstigungen können auf die Beteiligung an der Fondsgesellschaft anwendbar sein. Die Einordnung in begünstigtes Betriebsvermögen ist nur insoweit gegeben, wie die Fondsgesellschaft und die Gesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, kein schädliches Verwaltungsvermögen halten. Da die Zielgesellschaften sämtlich in der Stromerzeugung tätig sind, ist grundsätzlich von einem niedrigen Anteil an Verwaltungsvermögen auszugehen. Der Anleger sollte aufgrund noch bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der neuen Verschonungsregelungen und aufgrund der noch nicht feststehenden Zielgesellschaften, in die der AIF investiert wird, jedoch in Betracht ziehen, dass die Verschonungsregelungen in Bezug auf einen Anteil am AIF möglicherweise auch in größerem Umfang nicht zur Anwendung kommen könnten.

Bei der Begünstigung kann der Steuerpflichtige zwischen zwei Modellen wählen. Dies sind zum einen die Steuerfreiheit von 85 Prozent (sog. Grundmodell) und zum anderen die Steuerfreiheit von 100 Prozent (sog. Optionsmodell). Allerdings sind die Vergünstigungen an einige Voraussetzungen geknüpft. Ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit eines dieser Modelle vorliegen, ist im Einzelfall zu klären. So tritt die Begünstigung des Grundmodells ein, wenn das Unternehmen fünf Jahre nach der Anteilsübertragung fortgeführt wird, der Erwerber während dieser Zeit den Kommanditanteil nicht veräußert und bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres keine Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als EUR 150.000 übersteigen (sog. Überentnahmen).

Eine weitere Voraussetzung wäre die Nichtunterschreitung der kumulierten Lohnsumme („Mindestlohnsumme“) innerhalb dieser Frist. Die Mindestlohnsumme beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten 250 Prozent (mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigte), 300 Prozent (mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Beschäftigte) oder 400 Prozent (mehr als fünfzehn Beschäftigte) der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre vor Übertragung. Bei nicht mehr als fünf Beschäftigten findet die Lohnsummenklausel keine Anwendung. Daher ist diese Restriktion auf die ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG voraussichtlich nicht anzuwenden, da sie sehr wahrscheinlich kein Personal beschäftigen wird. Die verbleibenden 15 Prozent des übertragenen Vermögens unterliegen nach Abzug des Verschonungsabschlages von EUR 150.000 der Besteuerung. Der Abzugsbetrag von EUR 150.000 verringert sich, soweit der Wert des verbleibenden Betrags des begünstigten Vermögens insgesamt die Wertgrenze von EUR 150.000 übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Zudem wird der Abzugsbetrag für Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal berücksichtigt. Bei Verstoß gegen die fünfjährige Behaltefrist kommt es zu einem zeitanteiligen Wegfall der Steuerbefreiung. Allerdings entfällt eine Nachversteuerung bei Verstoß gegen die fünfjährige Behaltefrist, wenn eine begünstigte Investition erfolgt.

Das Optionsmodell gem. § 13a Abs. 10 ErbStG sieht eine 100 Prozent Steuerbefreiung des übertragenen Vermögens vor. Hier gilt es zu beachten, dass eine Behaltefrist von sieben Jahren eingehalten werden muss, wobei die Mindestlohnsumme in Abhängigkeit von der Beschäftigtenanzahl 500 Prozent, 565 Prozent bzw. 700 Prozent nicht unterschreiten darf. Bei Verstoß gegen die Behaltefrist kommt es wiederum zu einem zeitanteiligen Wegfall der Befreiung. Aufgrund dieser langen Behaltensfrist sollte nicht mit einer Begünstigung nach § 13a ErbStG durch die betroffenen Anleger gerechnet werden. Gleichzeitig darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent des begünstigungsfähigen Vermögens betragen. Bei Beteiligungen, die über einen Treuhänder gehalten werden, wird nach den koordinierten Erlassen der Finanzverwaltung (z.B. Erlass des Finanzministerium Baden-Württemberg v. 02. November 2010 - 3, S. 3806 [Treuhänder] / 51) nicht die Beteiligung an der Personengesellschaft als Gegenstand der Übertragung gesehen, sondern der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder als sogenannter einseitiger Sachleistungsanspruch. Die weitere steuerliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, orientiert sich daran, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht, mithin an der Vermögensart des Treugutes.

Handelt es sich beim Treugut um nach § 13b ErbStG begünstigtes Vermögen, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen demnach auch die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG und der Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG zu gewähren.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist der neu in das Einkommensteuergesetz aufgenommene § 35b EStG zu beachten, der eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt verhindern soll. Die Anwendung ist beschränkt auf Fälle, in denen beim Erben Einkünfte tatsächlich mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Zu den begünstigten Einkünften gehört auch der Gewinn aus Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 EStG.

Da hier nicht alle Aspekte der steuerlichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse bei der Einkommensteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungssteuer der einzelnen Beteiligten dargestellt werden können, wird empfohlen, vor Eingehen der Beteiligung einen steuerlichen Berater aufzusuchen.



Anlagen

- Gesellschaftsvertrag
- Anlagebedingungen
- Treuhänder- und Verwaltungsvertrag
- Verbraucherinformation

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG

Zwischen

1. der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich
und
2. der SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich
und
3. ÖKORENTA Neue Energien GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich

wird unter Aufhebung sämtlicher bisheriger Vereinbarungen folgender Kommanditgesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft (nachstehend die „Gesellschaft“ genannt) lautet:

ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG.

2. Der Sitz der Kommanditgesellschaft ist Aurich.

3. Das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016 und ist das Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen fest-

gelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft stehen.

§ 3

Anlagebedingungen, Investitionsplan

1. Die Anlagebedingungen gemäß § 266 KAGB werden für die Gesellschaft als verbindlich erklärt.

2. Für die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft gilt der als Anlage 1 beigefügte Investitionsplan. Der Investitionsplan berücksichtigt ein Eigenkapital von TEUR 15.000.

Eine Erhöhung auf bis zu TEUR 25.000 ist zulässig (§ 4 Ziffer 3). Die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung (Ziffer 1, Ziffer 2) ändern sich in diesen Fällen entsprechend.

3. Die Geschäftsführung ist berechtigt die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von TEUR 5.000 sowie unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 31. Dezember 2017 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen. Die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung (Ziffer 1, Ziffer 2) ändern sich in diesen Fällen entsprechend.

4. Soweit sich beitretende Kommanditisten als Treugeber an der Kommanditgesellschaft beteiligen, ist die Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Beitrittskonto einzuzahlen.

5. Soweit Eigenmittel der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2018 nicht in Anspruch genommen werden, sind sie an die Gesellschafter (Treugeber) zurückzuzahlen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen kann die Gesellschafterversammlung die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2019 beschließen.

6. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt EUR 10.000 (zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag).

§ 4

Gesellschafter, Kommanditkapital, Treuhänderin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Komplementärin ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, Aurich.

2. Kommanditisten sind die SG-Treuhand GmbH, Aurich, mit einer eigenen Kommanditeinlage von EUR 1.000 und die ÖKORENTA Neue Energien GmbH Aurich, mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.000.

3. Die SG-Treuhand GmbH ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage als Treuhänderin für Dritte (Treugeber) um den Betrag von bis zu TEUR 14.998 einmalig oder in Teilbeträgen mit Wirkung für alle Kommanditisten zu erhöhen. Die SG-Treuhand GmbH ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine darüber hinausgehende weitere Erhöhung der vorgenannten Kommanditeinlage um bis zu TEUR 10.000 einmalig oder in Teilbeträgen ist zulässig. Die Erhöhung der Kommanditeinlage erfolgt durch die Annahme der Beitritts-

erklärung eines Anlegers durch die SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA Consulting GmbH und die Eintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage.

4. Auf das Kommanditkapital gem. Ziffer 3 ist ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent zu entrichten. Dieser Wert ist ein Höchstwert. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

5. Die Treugeber sind berechtigt, sich selbst als Kommanditisten der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der jeweilige Treugeber zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche über den Tod des Treugebers hinaus und unwiderruflich erteilt wird und zur Vornahme sämtlicher handelsregisterlichen Anmeldungen, welche die Gesellschaft betreffen können, ermächtigt. Die mit der eigenen Handelsregistereintragung eines Treugebers entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen.

6. Alle Kommanditisten werden mit einer Haftsumme von 0,1 Prozent ihrer jeweiligen Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.

7. Die Treuhandgesellschaft ist zur Einzahlung einer gem. Ziffer 3 erhöhten Kommanditeinlage nur insoweit verpflichtet, als Anleger ihr entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt haben.

8. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung nach Fristsetzung und Ausschlie-

ßungsandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es insoweit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

9. Eine Beteiligung von Personen, die die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis (z.B. Greencard) für die genannten Länder sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Personen, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach Satz 1 eingehen. Ebenso ist der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb einer Beteiligung dem genannten Personenkreis verwehrt.

10. Die Anleger sind verpflichtet, jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich der Geschäftsleitung und/oder der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen. Es kann die Angabe weiterer Daten bestimmt werden, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft, der KVG oder der Verwahrstelle, oder zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten dieser Personen erforderlich sind. Soweit erforderlich, sind die Anleger auch zur Mitwirkung an Erklärungen zu nationalen und ausländischen Steuern verpflichtet.

§ 5

Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Gesellschafter werden auf festen Kapitalkonten gebucht.
2. Neben den festen Kapitalkonten gem. Ziffer 1 werden bewegliche Kapitalkonten für anteilige Gewinne und Verluste, den einzuzahlenden Ausgabeaufschlag sowie Entnahmen geführt.
3. Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich. Die Regelung des § 11 bzgl. einer Vorabverzinsung bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH berechtigt und verpflichtet. Durch sie wird die Kommanditgesellschaft nach außen vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und des § 112 HGB befreit.
2. Die Gesellschaft strebt an, die Verwaltung und die Anlage des Gesellschaftsvermögens im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des KAGB mittels eines Fremdverwaltungsvertrages auf die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zu übertragen. Die KVG erhält mit Abschluss des Fremdverwaltungsvertrages die Berechtigung, die Gesellschaft unter der Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB zu vertreten. Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt in diesem Zusammenhang u.a.

- die Beauftragung der externen KVG
- die laufende Überwachung der Erbringung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gem. den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrages
- ggfs. die Abberufung der KVG und die Beauftragung einer anderen KVG, soweit erforderlich
- die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen
- die Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft.

3. Maßnahmen zur Durchführung der in § 3 genannten Investitionen, insbesondere der direkte und indirekte Erwerb von Minder- und Mehrheitsbeteiligungen sowie die Veräußerung einzelner derartiger Beteiligungen, bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, in denen die Gesellschaft von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich insoweit ihrerseits von geeigneten Personen vertreten lassen. Dies gilt auch für die Erteilung der gesellschaftsrechtlichen Zustimmung bei Objektverkäufen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften.

§ 7

Beirat

1. Zur Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin kann bei der Gesellschaft jederzeit ein Beirat durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in jedem Fall berechtigt, ein Beiratsmitglied zu bestimmen.

2. Der Beirat ist nicht berechtigt, der persönlich haftenden Gesellschafterin Weisungen zu erteilen. Der Beirat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin und geschäftsführenden Komplementärin bis zu zweimal im Kalenderjahr Auskunft über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirats ist eines seiner Mitglieder oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter beauftragter Dritter, der Angehöriger der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe sein muss, berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft auf deren Kosten einzusehen. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Findet die Beiratswahl nicht rechtzeitig vor dem Ende der bestehenden Amtsperiode nach Satz 1 statt, so gilt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur nächsten Beiratswahl, die schnellstmöglich durchzuführen ist, als bestellt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und

wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder.

4. Der Beirat erhält, beginnend mit dem Geschäftsjahr seiner Konstituierung, für seine Tätigkeit und Auslagen im Zusammenhang mit dem Beiratsamt eine Vergütung von insgesamt EUR 3.500 p.a. inklusive geltender Umsatzsteuer, soweit sie anfällt. Von der Vergütung entfallen EUR 1.500 auf den Beiratsvorsitzenden und jeweils EUR 1.000 auf die weiteren Beiratsmitglieder.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Aurich abgehalten werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Entsprechend § 9 Ziffer 7 dieses Vertrages kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) durchgeführt werden.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies für zweckmäßig hält. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 Prozent der Pflichteinlagen auf

sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen. Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 3 finden auf außerordentliche Gesellschafterversammlungen entsprechende Anwendung. Der KVG (§ 6 Ziffer 2) steht das Recht zu, außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 3 gelten insoweit entsprechend.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Gesellschafterversammlungen schriftlich (d.h. durch einfachen Brief) unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesandt worden sein. Die Einberufung kann bis auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dringende Beschlussgegenstände dies erfordern. Das Einberufungsdatum ist das Datum des Poststempels.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier

Wochen nach der Absendung des Protokolls (Datum Poststempel) der persönlich haftenden Gesellschafterin ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

5. Sind in einer Gesellschafterversammlung Kommanditisten, die zusammen weniger als 50 Prozent des Kommanditkapitals auf sich vereinigen anwesend oder vertreten, oder die persönlich haftende Gesellschafterin nicht anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

6. Je volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.

7. Die Treuhandgesellschaft (§ 4 Ziffer 3) ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihr von den Treugebern erteilten Weisungen.

8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch Verwandte ersten und zweiten Grades, einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar) oder durch den Finanzberater, der dem Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft vermittelt hat, vertreten zu lassen. Die Vertreter nach Satz 1 haben

sich jeweils durch eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters zu legitimieren. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuhändigen. Die Vertretung durch sonstige Personen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

9. Die Treugeber sind berechtigt, in eigenem Namen an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Ziffer 8 gilt insoweit entsprechend.

10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls (Datum Poststempel) der Gesellschafterversammlung bzw. der schriftlichen Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetzlich oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:

- a)** über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b)** über die Entlastung der Geschäftsführung und der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c)** über die Entlastung des Beirats;
 - d)** Entlastung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG);
 - e)** über die Entlastung der Treuhänder;
 - f)** über die Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - g)** über die Veräußerung der Gesamtheit aller von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte (§ 1 der Anlagebedingungen), § 6 Ziffer 3 Satz 1 bleibt unberührt;
 - h)** über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - i)** über die Auflösung der Gesellschaft;
 - j)** über Änderungen der Anlagebedingungen (in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften).
- 2.** Ein Gesellschafterbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen abweichend von Satz 1 einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen:
- a)** Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b)** die Auflösung der Gesellschaft;
 - c)** Verlängerung der Investitionsphase;
 - d)** Verlängerung der Grundlaufzeit (§ 14);
 - e)** Änderungen der Geschäftsführungsbefugnis.
- 3.** Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter, die mindestens 75 Prozent der Kommanditeinlagen auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht hierfür nur nach vorheriger Weisung durch den Treugeber ausüben.
- 4.** Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages zu Lasten der Gesellschafter gem. § 4 Ziffer 1 und 2 bedürfen deren vorheriger Einwilligung.
- 5.** Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin gefasst werden, soweit hierdurch ihre Rechte berührt oder weitergehende Pflichten geschaffen werden können. Die Gesellschafter sind nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretenden Grund berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen bedarf, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vertretungsmacht und/oder die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen und/oder zusätzlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als persönlich haftende(n) Gesellschafter in die Gesellschaft auf-

zunehmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der gesamten Stimmen anwesend oder rechtlich wirksam vertreten sind und die persönlich haftende Gesellschafterin rechtlich wirksam vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht gem. Satz 1 beschlussfähig, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich mit gleicher Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ungeachtet des Satzes 1 beschlussfähig.

7. Gesellschafterbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail und Telefax) gefasst werden, wenn nicht mehr als 25 Prozent der gesamten Stimmen dem widersprechen (Umlaufverfahren). Im Falle der schriftlichen Abstimmung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter schriftlich an die letzte mitgeteilte Postanschrift unter Mitteilung des Abstimmungsgegenstandes, des genauen Verfahrens und Angabe des letzten Tages der Abstimmungsfrist zur Abstimmung aufzufordern. Die schriftliche Abstimmung der Gesellschafter muss innerhalb der Abstimmungsfrist bei der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem von ihr bevollmächtigten Dritten eingegangen sein. Die Abstimmungsfrist muss mindestens 3 Wochen betragen. Nicht fristgerecht eingehende Stimmabgaben oder ungültige

Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren zu Stande, hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter schriftlich zu unterrichten.

8. Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels), angefochten werden. Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse. Die Anfechtung kann ausschließlich durch eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage erfolgen.

§ 10 Verwahrstelle

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird eine Verwahrstelle nach § 80 KAGB identifizieren und diese in einem schriftlichen Vertrag beauftragen, die nach dem KAGB sowie den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Aufgaben für die Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 11 Gewinn und Verlust

Das handelsrechtliche Ergebnis wird wie folgt verteilt:

a) Die Gesellschafter erhalten bis zum 31. Dezember 2017 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 2 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und (ggf. anteilig) eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt.

b) Das restliche Ergebnis wird auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.

§ 12 Entnahmen

Soweit die Liquidität der Gesellschaft hierfür ausreicht, können die Ergebnisanteile in folgender Reihenfolge entnommen werden:

a) Die in § 11 genannte Vorabverzinsung.

b) Sonstige Ergebnisverwendung.

§ 13 Jahresbericht

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres den Jahresbericht nach den Vorschriften des KAGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem Wirtschaftsprüfer, welcher von der Komplementärin bestimmt wird, zu prüfen.

2. Nach Vorliegen des Prüfungsberichtes erhält jeder Gesellschafter eine Kopie des Jahresberichtes nebst Anlagen zugesandt, spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine frühere Vorlage verlangen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat der Treuhandgesellschaft auf Verlangen eine Kopie des Jahresberichtes nebst Anlagen für jeden von ihr vertretenen Treugeber auszuhändigen.

3. Ergeben sich Änderungen in einem Jahresabschluss, z.B. aufgrund von Änderungen im Rahmen einer Betriebsprüfung durch

die Finanzbehörden, so erfolgt eine Anpassung in dem nächsten Jahresabschluss. Änderungen gem. Satz 1 sind für alle Gesellschafter, auch nach ihrem Ausscheiden, verbindlich.

§ 14

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat mit ihrer Gründung begonnen und läuft bis zum 31. Dezember 2027 (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und liquidiert, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann die Verlängerung der Laufzeit einmalig um insgesamt bis zu zwei Jahre beschließen. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit liegen vor, wenn:

- a) der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
- b) während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
- c) rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.

§ 15

Tod eines Kommanditisten

1. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Diese haben sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten

Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.

2. Verstirbt ein Treugeber mit einem evtl. bestehenden Treuhandverhältnis oder ein Kommanditist, mit einem bestehenden Verwaltungsvertragsverhältnis, so enden diese Vertragsverhältnisse. Der/die Rechtsnachfolger tritt/treten in diesem Fall unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Vorstehende Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Falls mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese zwecks Ausübung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung ruht das Stimmrecht aus der Beteiligung des Erblassers. Das gilt sinngemäß im Falle der treugeberischen Beteiligung des Erblassers.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde wirksam kündigt;
- b) ein Gläubiger eines Kommanditisten dessen Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gem. § 135 HGB wirksam kündigt, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;

c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt;

d) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;

e) er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;

f) er aus der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin wegen Nichteinzahlung der fälligen Einlage nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ausgeschlossen wird (§ 4 Ziffer 8).

3. Die Regelungen der Ziffer 2 gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen die Treuhandgesellschaft anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treuhänder hält.

4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so beruft die Treuhandgesellschaft unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bzw. geschäftsführende Komplementärin wählt.

5. Scheidet die Treuhandgesellschaft aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, für

die Zeit bis zur Neueinsetzung eines Treuhänders deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gegenüber den Treugebern wahrzunehmen.

6. § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht.

§ 17

Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung bemisst sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten der Gesellschaft. Der Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft ergibt sich aus der Summe der Nettoinventarwerte der von dieser gehaltenen Vermögensgegenstände, und zwar quotal in demjenigen Verhältnis, in welchem das von dem ausscheidenden Gesellschafter gehaltene Kommanditkapital zu dem gesamten Eigenkapital der Gesellschaft steht. Die Ermittlung der Nettoinventarwerte erfolgt gem. § 169 KAGB in Verbindung mit § 271 f. KAGB.

2. Ein Auseinandersetzungsguthaben gem. Ziffer 1 ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, an den ausgeschiedenen Kommanditisten zu zahlen, erstmals zum Ende des Kalenderjahres des

Ausscheidens. Die Gesellschaft kann die Ratenzahlung aussetzen, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Ratenzahlung nicht zulässt.

3. Ergibt sich für den ausscheidenden Kommanditisten ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Gesellschaft keinen Ausgleich verlangen.

4. Der ausscheidende Kommanditist kann eine Sicherheitsleistung für ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht verlangen.

5. Ermäßigt sich die Beteiligung der Treuhandgesellschaft durch Beendigung eines Treuhandverhältnisses, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit die entsprechende Kommanditbeteiligung nicht auf den Treugeber oder einen Übernehmer übertragen wird.

6. Scheidet ein Kommanditist gem. § 4 Ziffer 8 aus der Kommanditgesellschaft aus, bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Buchwert seiner Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert seiner geleisteten Einlage. Die Regelungen zu vorstehenden Ziffern 2. - 5. finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Kommanditist/Treugeber kann zu Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres über seinen Geschäftsanteil verfü-

gen, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Schriftform sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen oder wenn der Erwerber unmittelbar oder mittelbar mit der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern im Wettbewerb steht. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung. Diese Regelung gilt entsprechend für die Belastung von Kommanditanteilen. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen ist jedoch ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit möglich. Der Rechtsnachfolger hat eine notarielle Handelsregistervollmacht gem. § 4 Ziffer 5 zu erteilen.

2. Soweit eine Anteilsübernahme gem. Ziffer 1 mittelbar wie unmittelbar zu einer Beteiligung des Übernehmers von mehr als 20 Prozent an der Gesellschaft oder eine Anteilsübernahme zusammen mit bereits mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft zu einer Beteiligung von mehr als 20 Prozent an derselben führen würde, bedarf die

Anteilsübernahme grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung einschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung und die persönlich haftende Gesellschafterin sind berechtigt, die Zustimmung zu versagen, wenn hierdurch eine Schädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesellschaft oder einzelner ihrer Gesellschafter zu befürchten ist.

3. Bei Übertragungen sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge werden alle Konten gem. § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt. Die KVG kann vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 9 Prozent des Anteilwertes verlangen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidatorin.

2. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Pflichteinlagen nach Maßgabe des jeweiligen Kapitalkontos zueinander zu verteilen.

3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen auch die beschlossenen und nicht entnommenen Auszahlungen an die Gesellschafter. Die Liquidatorin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen einschließlich von ihr getätigter Aufwendungen für Beauftragte.

4. Die Liquidatorin hat gem. § 161 Abs. 3 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.

2. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Kommanditisten erfolgen mit einfachem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Sie gelten spätestens drei Werktage nach Absendung (Datum Poststempel) als zugegangen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

4. Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Register- eintragungen trägt die Gesellschaft.

5. Gerichtsstand ist Aurich.

Aurich, 03. Januar 2017

ÖKORENTA Verwaltungs GmbH



Tjark Goldenstein

Christian Averbeck

SG-Treuhand GmbH



Matthias Abel

ÖKORENTA Neue Energien GmbH



Tjark Goldenstein

Christian Averbeck

Anlage 1 Investitionsplan der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages

| Mittelverwendung (Prognose) | TEUR | in % der Gesamtinvestition ¹ | in % des Kapitals inkl. Ausgabeaufschlag ¹ |
|--|---------------|---|---|
| 1. Aufwand für den Erwerb von Beteiligungen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufabwicklung) | 13.500 | 90,00 | 85,71 |
| 2. Sonstige Kosten | | | |
| a) Eigenkapitalvermittlungsprovision (inkl. Ausgabeaufschlag) | 1.950 | 13,00 | 12,38 |
| b) Konzeption, Gründungskosten, sonstige Kosten (Prospekterstellung, Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten u.ä.) | 300 | 2,00 | 1,90 |
| Gesamt | 15.750 | 105,00 | 100,00 |

¹ Rundungsdifferenzen sind möglich

Anlagebedingungen (AB)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen

den Anlegern und der

ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG mit Sitz in Aurich,
(nachstehend „EE IX“ oder „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit Sitz in Bremen,
(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)
für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF,
die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.



Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, welche direkt und/oder indirekt in Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien) investieren,

2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF, nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, welche direkt und/oder indirekt in Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien) investieren,

3. Vermögensgegenstände nach dem § 195 KAGB Bankguthaben.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung

Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

§ 2

Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Gesellschaft investiert in Vermögensgegenstände mit einem jeweiligen Wert von bis zu EUR 50 Mio. Die Anlage erfolgt hierbei unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in die in vorstehendem § 1 erwähnten Vermögensgegenstände. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 31.12.2018 und kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden Investitionskriterien:

1. Das investierte Kapital (in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 benannte Vermögensgegenstände) wird zu 100 Prozent in Gesellschaften nach deutschem Recht angelegt.

2. Es werden mindestens 60 Prozent des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 2 AB unter Beachtung der folgenden Kriterien angelegt:

- a)** Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind an Land (on shore)
- b)** Energieanlagenstandorte in Deutschland
- c)** Energieanlagen zur Erzeugung

von Strom aus Wind mit einer Einzelnennleistung von mindestens 400 kW

§ 3

Leverage und Belastungen

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch Eigenkapital. Die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Sachwerte beziehen, sind nicht vorgesehen.

§ 4

Derivate

Der regelmäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sieht keinen Einsatz von Derivaten vor.

§ 5

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 6

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Kommanditeinlage **Die gezeichnete Kommanditbeteiligung beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000.** Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,3 Prozent des Ausgabepreises.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Vorabverzinsung

Die Gesellschafter erhalten bis zum 31.12.2017 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 2 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und (ggf. anteilig) eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag.

5. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 10,0 Prozent der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten).

Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

6. Steuern

Die angegebenen Beträge berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 kann jährlich insgesamt bis zu 1,75 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den Zeitraum von der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31.12.2018 jedoch mindestens EUR 76.500 p.a. Daneben können Transaktionskosten nach Nr. 7 und eine erfolgsabhängige Gebühr nach Nr. 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe

von bis zu 0,55 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2, für den Zeitraum von der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31.12.2018 mindestens jedoch EUR 24.000 p.a. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und ihre geschäftsführende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,8 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, für den Zeitraum von der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31.12.2018 mindestens jedoch EUR 35.000 p.a. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

c) Die SG-Treuhand GmbH erhält von allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten für die Führung des Anlegerregisters und die Abfrage der Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,4 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, für den Zeitraum von der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31.12.2018 mindestens jedoch EUR 17.500 p.a. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Mögliche Überzahlungen der Vergütungen zu a), b) und c) sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 auszugleichen.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Investmentgesellschaften

Auf Ebene der von der Gesellschaft zu erwerbenden Investmentgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 14.280. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;

- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;

- d) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);

- e) Kosten für die Prüfung des Jahresberichtes durch deren Abschlussprüfer;

- f) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;

- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;

- h) Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

- j) Vergütungen für Beiräte;

- k) Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform;

- l) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

7. Transaktions- und Investitionskosten

- a) Der Gesellschaft werden die auf die Transaktionen ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

- b) Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von Buchstabe a) erfassten Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten, oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG kann für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits aus Ausschüttungen geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 4,2 Prozent übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 25 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des Investmentvermögens und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände beendet.

9. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die AIF-KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Investmentvermögens oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

10. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsver-

pflichtungen gegenüber der KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 9 Prozent des Anteilwertes verlangen.

11. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der AIF-KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die AIF-KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die AIF-KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Investmentvermögen von der AIF-KVG selbst, von einer anderen AIF-KVG oder einer anderen Gesellschaft, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

12. Steuern

Die angegebenen Beträge berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 8 Ausschüttung

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausbezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Insgesamt dürfen bis zu 30 Prozent der Mittel, die 24 Monate nach Genehmigung der Vertriebsanzeige investiert sind, wieder angelegt werden. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 9 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument)

durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 unberührt.

§ 10 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2027 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesell-

schafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängert werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- a)** der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
- b)** während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
- c)** rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. eine späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.

3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB, auch i.V.m. § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Be-

teilung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 -6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlagebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern. Eine Änderung ist nur gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages möglich.

3. Gerichtsstand ist Bremen.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG

zwischen

der jeweils in der Beitrittserklärung zu der „ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX
geschlossene Investment GmbH & Co. KG genannten Person
– nachfolgend „Anleger“, „Treugeber“ oder „Kommanditist“ genannt –

und

der SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich,
– nachfolgend „Treuhandkommanditistin“, „Treuhänderin“ oder „Verwalterin“
genannt –

sowie

der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG,
Kornkamp 52, 26605 Aurich,
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

Präambel

1. Grundlage dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages bildet der von dem Anleger gebilligte Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Treuhandkommanditistin ist gemäß §§ 3. und 4. des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ihre eigene Kapitaleinlage im Interesse und für Rechnung der Anleger als Kommanditist zu erhöhen, bis das Kapital der Gesellschaft EUR 15.000.000 oder bei Überzeichnung maximal 25.000.000 zuzüglich Ausgabeaufschlag beträgt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem als Treugeber beitretenden Anleger (Treuhandvertrag) sowie zwischen den Treugebern untereinander sowie das Rechtsverhältnis zwischen einem in die Rechtstellung eines unmittelbaren Kommanditisten gewechselten Anlegers (§ 4 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages) und der Verwalterin (Verwaltungsvertrag) regelt sich nach den Vorschriften dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, und zwar auch insoweit, als ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten der Treugeber und der Treuhänderin in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt.

Teil I

Verwaltungsvertrag

§ 1

Auftrag zur Verwaltung

Beteiligt sich ein Kommanditist, beauftragt er die Treuhandkommanditistin zugleich als Verwalterin, seine Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages zu verwalten. Gleiches gilt, wenn der als Treugeber beigetretene Anleger gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages verlangt, im Außenverhältnis die Stellung eines Kommanditisten zu erhalten. Unbeschadet dessen kann der Anleger seine Gesellschafterrechte jederzeit selbst ausüben. Die Verwalterin darf mit anderen Anlegern der Gesellschaft gleiche oder ähnlich lautende Verwaltungsverträge abschließen.

§ 2

Stimmrechtsausübung, Weisungen des Anlegers

Im Rahmen dieses Auftrages ist die Verwalterin beauftragt und bevollmächtigt, alle aus dem verwalteten Kommanditanteil folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht, im Namen und nach Maßgabe der Weisungen des Anlegers auszuüben, soweit er die Rechte nicht selbst ausübt. Widerspricht eine Weisung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder einer gesetzlichen Bestimmung, so kann die Verwalterin nach entsprechendem Hinweis an den Anleger die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Liegt keine Weisung des Anlegers vor, so hat die Verwalterin bei der Ausübung der Rechte für den Anleger die Sorgfalt eines

ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und nach bestem Wissen und Gewissen und im Sinne des Anlegers nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Die Verwalterin darf sich zur Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeiten Dritter bedienen.

§ 3

Teilnahme an Gesellschafterversammlungen

Die Verwalterin nimmt an allen ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird. Über das Ergebnis der Versammlungen berichtet die Verwalterin dem Anleger zeitnah schriftlich.

§ 4

Laufzeit, Beendigung

Der Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2027 ordentlich gekündigt werden. Im Falle des Ausscheidens des Anlegers aus der Gesellschaft oder bei deren Liquidation ist der Verwaltungsvertrag mit Wirksamkeit des Ausscheidens und Vollbeendigung der Gesellschaft ohne weiteres beendet.

Teil II

Treuhandvertrag

§ 5

Treuhandverhältnis/ Abschluss des Treuhandvertrages/Einzahlungen

5.1. Der Treugeber beauftragt die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, den von ihr für

den Treugeber im Außenverhältnis erhöhten bzw. gehaltenen Anteil an der Kommanditbeteiligung im eigenen Namen aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages zu halten und zu verwalten.

5.2. Dieser Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Treugeber und deren Annahme durch die Treuhänderin und die ÖKORENTA Consulting GmbH geschlossen (§ 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages). Für die Wirksamkeit des Treuhandvertrages genügt die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist nicht erforderlich (§ 151 BGB). Die Treuhänderin wird den jeweiligen Treugeber gleichwohl von der Annahme seiner Beitrittserklärung durch Übersendung einer Kopie der von ihr gegengezeichneten Beitrittserklärung des Treugebers informieren.

5.3. Die Treuhänderin wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber aufgrund gleich- oder ähnlich lautender Verträge nach außen als einheitliche Beteiligung halten. Die Eintragung der Treuhänderin/Treuhandkommanditistin in das Handelsregister erfolgt gemäß dem Gesellschaftsvertrag mit einer Haftsumme in Höhe von 0,1 Prozent der jeweils von den Treugebern übernommenen Kapitaleinlage. Die Treugeber begründen untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.

5.4. Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist das anteilige wirtschaftliche Risiko. Im gleichen Umfang und entsprechend dem Gesellschaftsvertrag nehmen sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich die Treugeber.

5.5. Die Treuhänderin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten der Treugeber gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages wahr. Sie ist demgemäß verpflichtet, die Beteiligung als Kommanditbeteiligung im eigenen Namen zum Handelsregister anzumelden, wobei sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Anmeldung in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Treugeber gemeinsam vornehmen kann. Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses hat sie dem Treugeber alles herauszugeben, was sie als Treuhänderin für diesen erlangt hat. Der Treugeber hält die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Wahrnehmung der Treuhandschaft ergeben können.

5.6. Der Treugeber verpflichtet sich, seine gemäß Beitrittserklärung übernommene Kapitaleinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag hierauf nach Annahme der Beitrittserklärung unverzüglich und vollständig auf das in der Beitrittserklärung benannte Beitrittskonto einzuzahlen. Für rückständige Einlagen ist die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 4 Ziffer 8 berechtigt, den Treugeber nach Mahnung und Fristsetzung durch schriftlichen Bescheid aus

der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind jeweils einzeln berechtigt, entsprechende Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Treugeber geltend zu machen.

5.7. Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung stehen. Sie muss für den Treugeber nicht in Vorleistung gehen, sondern kann von ihm zuvor Zahlung verlangen.

5.8. Die Treuhänderin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Weisungsrechte

6.1. Die Treuhänderin hat wegen aller Maßnahmen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung den Weisungen des Treugebers zu folgen. Sie hat die Informations- und Kontrollrechte gemäß dem Gesellschaftsvertrag nach pflichtgemäßem Ermessen für den Treugeber wahrzunehmen. Der Treugeber ist berechtigt, diese Rechte auch selbst wahrzunehmen, sofern er dies der Treuhänderin zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

6.2. Sind bei unaufschiebbaren Entscheidungen Weisungen nicht rechtzeitig zu erhalten, so hat die Treuhänderin mit der

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers zu handeln.

6.3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht je nach Weisung der einzelnen Treuhänder unterschiedlich bzw. gespalten auszuüben.

§ 7

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

7.1. Auf Gesellschafterversammlungen und bei Beschlüssen der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden (Umlaufverfahren), stimmt die Treuhänderin gemäß den ihr vom Treugeber erteilten Weisungen ab. Sind keine Weisungen erteilt, so erteilt der Treugeber hiermit der Treuhänderin bereits Vollmacht, die Rechte aus der Kommanditbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben. In diesem Fall stimmt die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Treugeber ab.

7.2. Der Treugeber ist berechtigt, seine Rechte, insbesondere sein Stimmrecht, auf Gesellschafterversammlungen und anlässlich sonstiger Beschlüsse der Gesellschafter anstelle der Treuhänderin auszuüben.

7.3. Die Treuhänderin hat den Treugeber unverzüglich über bevorstehende Gesellschafterversammlungen und anstehende Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft, unter Übersendung der relevanten Unterlagen, zu informieren und sich Weisungen einzuholen.

7.4. Den Treugebern sind die Protokolle und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft unverzüglich durch die Treuhänderin zuzusenden.

§ 8

Treuhandverwaltung/Pflichten des Treugebers/Pflichten der Treuhänderin

8.1. Gegenstand der Treuhandverwaltung sind die mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen an der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bestimmen.

8.2. Die Treuhänderin hat das steuerliche Jahresergebnis, Auszahlungen, Beitragspflichten, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligungen der Treugeber an der Gesellschaft entfallen, zeitnah an die Treugeber weiterzuleiten. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche tritt die Treuhänderin hiermit bereits an den Treugeber ab, der diese Abtretung annimmt.

8.3. Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber zeitnah nach Vorliegen des Jahresberichts der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht, der auch Angaben über wesentliche Geschäftsvorfälle enthalten soll. Darüber hinaus hat die Treuhänderin die Treugeber auch gesondert über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle in angemessenen Abständen zu unterrichten.

8.4. Dritten gegenüber darf die Treuhänderin die Beteiligung des Treugebers nur mit dessen Zustimmung offen legen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder es dem begründeten Interesse der Treuhänderin entspricht. Die Gesellschaft ist nicht Dritte im Sinne dieser Bestimmung. Der Treugeber ist jederzeit berechtigt, das Treuhandverhältnis offen zu legen.

8.5. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, dieser den Gegenwert der Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten.

8.6. Jeder Treugeber ist verpflichtet, seine Sonderbetriebsausgaben, die in die Jahressteuererklärung aufgenommen werden sollen, spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft (31. Dezember) der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Werden sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Sonderbetriebsausgaben unberücksichtigt zu lassen, sofern nicht der Gesellschafter auf seine Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag gibt.

8.7. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person, seiner Anschrift, seinen Steuerdaten oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschafterbeteiligung der Treuhänderin mitzuteilen

§ 9

Übertragung und Belastung von Beteiligungen

9.1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung unter Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses zum 31. Dezember eines Jahres mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin und der persönlich haftenden Gesellschafterin auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit er seine Einlage vollständig erbracht hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere nach näherer Maßgabe von § 18 des Gesellschaftsvertrages gegeben, der entsprechend gilt. Die Treuhänderin darf ihre Zustimmung daneben auch dann versagen, wenn gewichtige sachliche Gründe in der Person des Rechtsnachfolgers gegen diese Übertragung sprechen, so dass für sie die Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses mit dem Rechtsnachfolger unzumutbar ist. § 18 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

9.2. Die Treuhänderin ist ohne Zustimmung des Treugebers zu keinen Verfügungen über Rechte aus der Beteiligung berechtigt, insbesondere darf sie die Beteiligung nicht veräußern oder belasten.

§ 10

Tod des Treugebers

10.1. Das Treuhandverhältnis endet unmittelbar mit dem Tod des Treugebers. Der Treuhänder überträgt bereits mit Abschluss dieses Treuhandvertrages die treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage auf den Treu-

geber mit Rechtswirkung zum Zeitpunkt des Todes des Treugebers. Der Treugeber nimmt diese Übertragung mit Abschluss des Treuhandvertrages an. Die Zustimmung des Treuhänders für diese Übertragung ist erteilt. Unabhängig davon wird dieser Vertrag als Verwaltungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit den Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

10.2. Die Erben/Vermächtnisnehmer haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eine andere von dem Treuhänder akzeptierte Urkunde zu legitimieren. Die Weisungsechte der Erben/Vermächtnisnehmer gegenüber dem Treuhänder und auch ihr Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen ruhen, solange sie nicht einen Erbschein vorgelegt und einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt und dies dem Treuhänder und im Falle der unmittelbaren Ausübung ihres Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschaft schriftlich angezeigt haben. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten darf der Treuhänder Zustellungen und Zahlungen an jeden Erben/Vermächtnisnehmer vornehmen mit Wirkung für und gegen die übrigen Miterben-/Vermächtnisnehmer. Die Erben haben ferner unverzüglich die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nachzureichen oder den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin einzugehen.

§ 11

Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

11.1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens, wenn die Liquidation der Gesellschaft vollständig abgewickelt ist. Die Treuhänderin ist zur ordentlichen Kündigung nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn über das Vermögen der Treuhänderin das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, auch wenn ein entsprechender Beschluss noch nicht rechtskräftig ist, wenn die von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von einem Gläubiger der Treuhänderin gepfändet wird und wenn die Treuhänderin liquidiert oder aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder die Treuhänderin aus der Gesellschaft ausscheidet.

11.3. Die Treuhänderin tritt hiermit die von ihr treuhänderisch für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung an den diese Abtretung hiermit annehmenden Treugeber unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass das Treuhandverhältnis aus einem der in § 11.1. und § 11.2. dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages genannten Gründen beendet wird. Im Außenverhältnis wird die Abtretung wirksam, wenn der Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen worden ist.

11.4. Der Treugeber kann gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages die Umwandlung seiner Treugeberstellung und Einräumung der Stellung als Kommanditist der Gesellschaft verlangen. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, nimmt die Treuhandkommanditistin seine Rechte gemäß Teil I dieses Vertrages als Verwalterin der Kommanditbeteiligung des Treugebers wahr, wobei die Regelungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages weiter gelten, es sei denn, aus der unmittelbaren Beteiligung des (ehemaligen) Treugebers als Kommanditist ergibt sich etwas anderes. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des die Umwandlung verlangenden Treugebers als Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister überträgt die Treuhänderin bereits hiermit eine der Beteiligung des Treugebers entsprechende Kommanditbeteiligung an den diese Übertragung annehmenden Treugeber. Der Treugeber hat der Treuhänderin bzw. Treuhandkommanditistin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten zu erteilen und die Kosten der Handelsregistereintragung zu tragen.

11.5. Die Treuhänderin ist zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Treugeber die von ihm in der Beitrittserklärung übernommene Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Kommanditisten auch in der Person des Treugebers vor und scheidet die Treuhänderin deshalb anteilig aus der Gesellschaft aus, ist das Treuhandverhältnis ohne

weiteres beendet. Der Treugeber kann die Übertragung des anteiligen Kommanditanteils nicht verlangen.

§ 12 Personenmehrheit

12.1. Sofern die Treuhänderin nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages einen Kapitalanteil an der Gesellschaft für mehrere Personen gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.

12.2. Personenmehrheiten nach § 12.1. bevollmächtigen sich hiermit für die Dauer dieses Vertrages gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen.

12.3. Die Abgabe von Erklärungen, einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die gesamte Personenmehrheit.

12.4. Dem Treugeber ist bekannt, dass ihm der Gesellschaftsvertrag der ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG in den dort einschlägigen Passagen, die sich mit der Rechtsstellung der Treugeber befassen, unmittelbare Rechte und Pflichten einräumt, die neben den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag bestehen.

Teil III

Gemeinsame Vorschriften für Verwaltungs- und Treuhand- verhältnis

§ 13 Vergütung

13.1. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag als Verwalterin und Treuhänderin, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt (§§ 1 bis 3 in Bezug auf Direktkommanditisten und insbesondere § 5 Nr. 5.1 und 5.4, § 7 und § 8 Nr. 8.1 in Bezug auf die Treuhandkommanditisten) von der Gesellschaft für ihre laufende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent (inkl. Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, für den Zeitraum von der Genehmigung der Vertriebsanzeige bis zum 31.12.2018 mindestens jedoch EUR 17.500 (inkl. Umsatzsteuer).

13.2. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

§ 14 Haftung der Treuhänderin

14.1. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Sie haftet dem Anleger nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung vertraglicher und vorvertragli-

cher Pflichten. Sie darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritte beauftragen; sie haftet jedoch der Gesellschaft gegenüber für ihre Erfüllungsgehilfen.

14.2. Soweit die Treuhandkommanditistin haftet, ist sie nur zum Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens verpflichtet. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe der vom Anleger gezeichneten Kapitaleinlage begrenzt.

14.3. Grundlage der Beteiligung des Anlegers sind ausschließlich die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft enthaltenen Informationen. Die Treuhandkommanditistin hat den Verkaufsprospekt, seine Anlagen sowie die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes und für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.

14.4. Der Anspruch des Anlegers auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - (auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen gemäß § 311 Abs. 2 BGB), verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt.

14.5. Schadenersatzansprüche hat der Anleger innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhänderin geltend zu machen.

14.6. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels) des jeweiligen Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes der Treuhandkommanditistin an die Treugeber beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Gesellschaft entstanden sind, auf die sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhandkommanditistin an die Treugeber bezieht. § 203 BGB findet keine Anwendung.

14.7. Die Ausführung von Weisungen des Anlegers befreit die Treuhandkommanditistin im Verhältnis zum Anleger von jeder Verantwortlichkeit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

14.8. Die Treuhandkommanditistin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Anleger mit seinem Beitritt zu der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Folgen. Angestrebte steuerliche Folgen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit.

§ 15

Schlussbestimmungen

15.1. Schriftliche Mitteilungen der Treuhandkommanditistin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Anlegers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf (3 Tage ab Datum Poststempel) als ihm zugegangen.

15.2. Die Treuhandkommanditistin weist ausdrücklich darauf hin, dass die persönlichen Daten des

Anlegers im Rahmen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages elektronisch gespeichert werden und dass die in der Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu Vertriebszwecken informiert werden. Der Anleger ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bezüglich seiner Bestandsdaten (Name, Wohnsitz, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt, Steuernummer) unverzüglich der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen.

15.3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

15.4. Die Beitrittserklärung des Anlegers sowie der Gesellschaftsvertrag sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

15.5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das betrifft auch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden dadurch die Rechtswirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist

durch diejenigen wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch im Falle einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke in diesem Vertrag.

15.7. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

Aurich, den 03. Januar 2017

SG-Treuhand GmbH



Matthias Abel

ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX
geschlossene Investment GmbH & Co. KG



Tjark Goldenstein

Christian Averbek



Verbraucherinformation

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1. Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgeblicher Personen

a) Gesellschaft/Kapitalverwaltungsgesellschaft

ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment Portfolio GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Aurich, HRA 202317), Kornkamp 52, 26605 Aurich, Deutschland, Telefon 04941-604970, Fax 04941-6049723. Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger, vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrages (Anlage zum Verkaufsprospekt).

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH (Handelsregister AG Aurich, HRB 203213), Kornkamp 52, 26605 Aurich, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer Tjark Goldenstein und Christian Averbek (ansässig ebendort). Ihre Aufgabe besteht in der Übernahme der persönlichen Haftung für Fondsgesellschaften.

Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (Handelsregister, AG Bremen, HRB 27623), Deichstraße 1, 28203 Bremen, Deutschland, Telefon 0421-7928390, Fax 0421-79283929, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Frank Ebner, Georg Heumann und Ingo Schölzel (ansässig ebendort). Hauptgeschäftstätigkeit der KVG ist die kollektive Vermögensverwaltung. Die KVG ist mit den im Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannten Leistungen, insbesondere der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Fondsgesellschaft, beauftragt. Die Fondsgesellschaft hat der KVG vollumfänglich Vollmacht erteilt, die geschuldeten Dienstleistungen entsprechend umzusetzen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

b) Treuhänderin

SG-Treuhand GmbH (Handelsregister AG Aurich, HRB 200288), Kornkamp 52, 26605 Aurich, Deutschland, Telefon 04941-6049715, Fax 04941-6049725, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Abel (ansässig ebendort).

Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandgesellschaft ist die Beteiligung und das Halten von Anteilen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform, insbesondere auch der treuhänderische Erwerb und das treuhänderische Halten von Kommanditanteilen.

c) Anlagenvermittler

Der Vertrieb der Anteile erfolgt durch die ÖKORENTA Consulting GmbH (Amtsgericht Aurich, HRB 202927), Kornkamp 52, 26605 Aurich, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Busboom und Christian Rose (ansässig ebendort), Telefon 04941-604970, Fax 04941-6049723. Für die Vermittlung von Kapitalanteilen an der Gesellschaft wird die ÖKORENTA Consulting GmbH weitere Anlageberater und Vermittler beauftragen:

Anlagevermittler: Siehe Beitrittserklärung unter „Vertriebspartner“.

2. Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes und Zustandekommen des Vertrages

Gegenstand der Vermögensanlage ist die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft als Treugeber oder Kommanditist. Die Gesellschaft wird sich indirekt über die nach § 1 der Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände direkt und / oder indirekt an bereits bestehenden Zielgesellschaften betei-

ligen. Die Anleger werden über Entnahmen und die Teilnahme am Liquidationserlös an den Einnahmen der Gesellschaft beteiligt. Sämtliche wesentlichen Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG. Mit der gemeinschaftlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA Consulting GmbH kommt eine vertragliche Beziehung zustande. Der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Treugeber ist nicht erforderlich (§ 151 BGB).

Sämtliche wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt (samt Gesellschafts-, Treuhandvertrag und Anla-bebedingungen).

3. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Beitritts bestehen keine Leistungsvorbehalte. Anteile an der Gesellschaft können nur erworben werden, solange diese Gesellschaft noch Kommanditkapital einwirbt und die Platzierungsphase nicht beendet ist. Die Rückzahlung des Zeichnungsbetrages wird nicht garantiert.

4. Angaben über den Gesamtpreis, ggf. zusätzlich anfallende Steuern und Kosten

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag auf den Zeichnungsbetrag. Des Weiteren können Notargebühren für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie Handelsregister- und Notargebühren für die Anmeldung und Eintragung als Kommanditist im Handelsregister anfallen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 9 Prozent des Anteilwertes verlangen. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger werden im Kapitel „Kurzangaben über die für die Anleger bedeutenden Steuervorschriften“ dargestellt. Die von der Gesellschaft sowie dem Anleger zu zahlenden Kosten sind in Kapitel „Kosten“ des Verkaufsprospektes ausführlich dargestellt.

5. Risiken des Beteiligungsangebots

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Publikums-AIF, welcher entsprechend seinen spezifischen Merkmalen mit speziellen Risiken behaftet ist. Auf die Risiken der Beteiligung wird ausführlich im Verkaufsprospekt im Kapitel „Risiken“ hingewiesen. Dies gilt insbesondere für das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Eine Rückzahlung der Einlage und der prognostizierte Geschäftsverlauf werden nicht garantiert. Die in der Vergangenheit von den Vorgängergesellschaften erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Einzahlungstermine und -raten des Zeichnungsbetrages ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie diesem Verkaufsprospekt (Kapitel „Anteile“). Die Einlage ist nach Annahme des Beitritts und Aufforderung zur Zahlung entsprechend der Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto der Gesellschaft zu zahlen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Angaben in dem Verkaufsprospekt und insbesondere die Darstellung zu steuerlichen und sonstigen im Verkaufsprospekt und etwaigen Nachträgen genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf den Stand 31. Januar 2017. Vorbehaltlich eintretender Änderungen der Rechtslage sind die zur Verfügung gestellten Informationen bis zur Bekanntgabe von Änderungen (z.B. durch Prospektnachträge) gültig.

8. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht folgendes Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich, Telefax 04941-6049725, E-Mail: info@sg-treuhand.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Laufzeit der Gesellschaft ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Die Laufzeit der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter verlängert werden (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrages).

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er sowie das Treuhandverhältnis enden in jedem Fall mit der Vollbeendigung der Gesellschaft. Unbeschadet dessen endet die Vollrechtstreuhand, wenn der Treugeber von der Treuhänderin die Herausgabe der für ihn gehaltenen Kommanditbeteiligung verlangt und hierdurch selber in die Direktkommanditistenstellung eintritt, bei Tod des Treugebers oder bei Abtretung der Ansprüche aus diesem Treuhandverhältnis im Rahmen von Schenkungen, entgeltlichen oder sonstigen Übertragungen. In diesen Fällen tritt der Übernehmende unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Das Recht zur Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist gegenüber der Treuhänderin zu erklären. Tritt der Treugeber unmittelbar in die Kommanditistenstellung ein, kann er das Gesellschaftsverhältnis ebenfalls nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach §§ 16 f. des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin hat das Recht, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Verwaltungsvertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2027 ordentlich gekündigt werden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vor Vertragsabschluss unterliegt die Aufnahme von Beziehungen zum Interessenten/Anleger dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhandvertrag ist Aurich.

11. Sprache

Vertragsbedingungen und sonstige Informationen für den Anleger werden auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation auf Deutsch statt.

12. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, Zugang zu der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt, Tel. 069-23881907, Fax 069-23881919). Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB hat die BaFin eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist mit zwei Schlichtern besetzt, die unabhängig agieren und nicht an Weisungen gebunden sind. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, Referat Q 21, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Internet: www.bafin.de/inv-g-schlichtung,
E-mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de,
Fax: 0228-410862299.

13. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.



ÖKORENTA

Beauftragte Vertriebsstelle

ÖKORENTA Consulting GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich
Telefon: 04941 - 60497-0
Fax: 04941 - 60497-23
E-Mail: vertrieb@oekorenta.de
Internet: www.oekorenta.de

Prospektverantwortliche

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH
Deichstraße 1
28203 Bremen
Telefon: 0421 - 792839-0
Fax: 0421 - 792839-29
E-Mail: info@htb-fondshaus.de
Internet: www.htb-fondshaus.de



Gestaltung / Realisation
www.goldwert-communications.de

Bildnachweis:

Titel: Jürgen Fälchle © 123rf.de,
Sergiy Serdyuk © 123rf.de & Vaclav Volrab © 123rf.de
S.5 T.W. Van Urk © 123rf.de, S.6 dogstock © 123rf.de,
S.10+91 Vaclav Volrab © 123rf.de, S.12 chuyu © 123rf.de,
S.47 Sergiy Serdyuk © 123rf.de, S.63 Martin Vonka ©
123rf.de, S. 74 pedrosala © 123rf.de,

Stand: Januar 2017

